

XXXI. Gewerbliche und Creditunternehmungen der Gemeinde.

A. Lagerhaus der Stadt Wien.

Der geschäftliche Erfolg, den dieses städtische Unternehmen aufwies, war nahezu derselbe wie im Vorjahre.

Den ordentlichen Einnahmen und den auf den Lagerbeständen haftenden Gebührenforderungen von zusammen 374.886 fl. 75 kr. standen die ordentlichen Ausgaben und Verpflichtungen von zusammen 338.210 fl. 44 kr. gegenüber, woraus ein Gebarungüberschuß von 36.676 fl. 13 kr. oder 4.13 % des gegenwärtigen Anlagewertes von 887.103 fl. 62 kr. verblieb, gegen 44.798 fl. 20 kr. oder 5.98 % von 749.071 fl. 22 kr. nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1898. Die außerordentlichen Ausgaben beliefen sich auf 3456 fl. 61 kr.

Werden in Fortsetzung der bisherigen Vormerkungsweise dem Überschusse von 79.537 fl. 88 kr., welchen die Verrechnung der Erträgnisse des Lagerhauses gegenüber den Errichtungskosten zu Ende 1898 auswies, das diesjährige Ergebnis von 36.676 fl. 13 kr. wieder hinzugeschlagen und die außerordentlichen Auslagen von 3456 fl. 61 kr. davon abgezogen, so erhöht sich der Überschuß zu Ende 1899 auf 112.757 fl. 40 kr.

Der Besitzstand an Baulichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Geräthen, deren Kosten aus den Geldern des Lagerhauses bestritten wurden, vermehrte sich um ein Maschinenhäuschen und um 2 Drehscheiben. Er bewertet sich nach Abzug der üblichen Abschreibungen am Jahreschlusse auf 13.749 fl. 95 kr.

Die Schuldigkeit für Steuern erscheint nur mit ungefähren Beträgen unter den Ausgaben berücksichtigt. Die wider die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1894 und 1895 am 5. August 1897 und für die Jahre 1896 und 1897 am 17. December 1898 erhobenen Recurse wurden von der Finanzbehörde in der Hauptsache abgewiesen. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 1. December 1899 wurde die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof ergriffen. Über die Recurse vom 13. Februar 1899 wider die Erwerbsteuervorschreibung für 1898 und vom 8. März 1899 wider die Hauszinssteuervorschreibung für die Jahre 1899 und 1900 steht die Entscheidung noch aus.

Bei einem Theile der Beamtenchaft erlangte die für eine dreijährige Zeitfolge vorgesehene Vorrückung im Gehalte Wirksamkeit; die dadurch hervorgerufene Mehrausgabe wurde durch den Austritt oder durch die Übernahme von Personen in den Ruhestand aufgewogen. Die Bezüge der Unterbeamten und Diener und die Löhne der Arbeiter blieben im Wesentlichen unverändert; eine größere Anzahl von Wochenarbeitern trat in den Genuß der festgesetzten Dienstalterszulagen.

In Verwendung standen 25 Beamte und Hilfsbeamte und 15 Unterbeamte und Diener mit Gesamtbezügen von 60.351 fl. 76 kr.; außerdem waren durchschnittlich jede Woche 87 Wochenarbeiter mit einem mittleren Wochenverdienste von 10 fl. 60 kr. oder einem Gesamtjahresverdienste von 48.123 fl. 23 kr.; ferner durchschnittlich täglich 186 männliche Tagelöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 1 fl. 26 kr. oder einem Gesamtjahresverdienste von 70.472 fl. 29 kr.; dann durchschnittlich täglich 89 männliche Stücklöhner mit einem mittleren Tagesverdienste von 3 fl. 9 kr. oder einem Gesamtjahresverdienste von 66.996 fl. 58 kr.; endlich durchschnittlich täglich 10 weibliche und jugendliche Arbeiter mit einem mittleren Tagesverdienste von 72 kr. oder einem Gesamtjahresverdienste von 2141 fl. 3 kr. beschäftigt. Sieben Personen erhielten Ruhe- und Versorgungsbezüge im Gesamtbetrage von 3205 fl. 30 kr. Im ganzen wurden für Arbeitslöhne 187.733 fl. 13 kr. und für Löhne, Gehalte und sonstige Bezüge zusammen 251.290 fl. 19 kr. ausgegeben.

Für die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheitsfälle hatte das Lagerhaus als Arbeitgeber einen Beitrag von 1893 fl. 65 kr. an die Wiener Bezirksfrankencasse zu entrichten.

Die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle verursachte infolge ihrer Übernahme durch die Gemeinde einen weit geringeren Aufwand als bisher. Für Entschädigungen und Renten aus Unfällen waren nur 567 fl. 97 kr. auszulegen, während die Versicherung bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien in den Jahren 1895, 1896 und 1897 durchschnittlich einen Betrag von 4166 fl. 82 kr. jährlich verschlungen hatte. Diese Anstalt erstattete die für die Zeit vom 24. September 1897 bis 31. Mai 1898 im Voraus an sie erlegten Gebühren nach Abzug der von ihr dagegen geleisteten Entschädigungen in einem Restbetrage von 2469 fl. 22 kr. zurück.

Noch niemals seit dem Bestande des Lagerhauses war der Geschäftsverkehr so vielfachen widrigen Umständen unterworfen, wie im Berichtsjahre; seine Abwicklung gestaltete sich ungeheuer schwierig.

Unter den Nachwirkungen der zwei schlechten Erntejahre 1897 und 1898 in Ungarn begann das Jahr 1899 mit niedrigen Beständen an Getreide, die während der ersten Jahreshälfte noch eine ungewöhnliche Einbuße durch Verschiffungen ansehnlicher Mengen Weizens von Wien nach Budapest erlitten. In Budapest hatte sich ein Ring gebildet, dessen Machenschaften allen verfügbaren Weizen für die im März fälligen Lieferungen herangezogen und den unnatürlichen Zustand zutage förderten, daß die Weizenpreise im Erzeugungslande eine längere Zeit hindurch ebenso hoch und höher standen, als in den Verbrauchsländern. Es waren nicht nur Bezüge aus Ungarn unmöglich, sondern es erschienen sogar Zusendungen dahin lohnend, wozu noch die Schiffsahrtsgesellschaften ein übriges beitrugen, die für die Beförderung von Wien nach Budapest niedrigere Frachtsätze als in der umgekehrten Richtung einhoben.

Für die Einfuhr ausländischen Weizens nach Wien lag trotzdem wenig Bedarf vor; sie beschränkte sich auf eine aus Regensburg eingelangte Schiffsladung.

Beffelweise von der Lage des Weltmarktes oder von Ursachen örtlicher Natur beeinflusst, fehlte dem Getreidehandel in den Monaten April bis Juli eine ausgesprochene Richtung und die Anregung zu Umsätzen von größerer Bedeutung.

Erst die neue Ernte, die in Rumänien zwar mißrathen, in Ungarn dagegen reichlich ausgefallen war, brachte regerer Leben in den Verkehr und ein Ansteigen der Lagerorräthe. Bald jedoch wurden die Zuzüge durch den Eintritt einer Überschwemmung wieder unterbrochen. Vom 15. bis 21. September stand die Duainanlage

des Lagerhauses unter Wasser und der Verkehr auf der Donauuferbahn war bis 26. September eingestellt. In der Nacht vom 17. auf den 18. September drang die Flutenwelle der Donau, die eine bisher noch niemals beobachtete Höhe erreicht hatte, thatsächlich in die am Landungsplaz gelegenen Magazine VIII, IX, X und XI ein und beschädigte das darin zumeist lose untergebrachte Getreide.

Die Beschädigung stellte sich glücklicherweise als eine nur geringe heraus. Die verschiedenen Waren, wovon schwere Frucht ungefähr 180 Centimeter hoch geschüttet oder aufgestapelt lagerte, wurden nur in der untersten Schichte in einer Höhe von 5 bis 20 Centimeter durchnässt; die oberen Lagen blieben unverfehrt.

Um eine Ausbreitung des Schadens zu verhüten, mußte der trockene Theil sofort nach Ablauf des Hochwassers mit aller Raschheit von dem nass gewordenen abgefondert und in Säcke gefüllt, der nasse Theil aber aus den Magazinen entfernt werden. Zu letzterem Zwecke wurde mit Genehmigung des Stadtrathes vom 22. September 1899 die Rotunde gemietet, die das k. k. Handelsministerium dazu bereitwilligst überließ, und die beschädigten Warenmengen dahin überführt. Dünn ausgebreitet und den geeigneten Verbesserungsarbeiten unterzogen, erholten sie sich in den meisten Fällen wieder ziemlich gut.

In der Prateranlage rief aufsteigendes Grundwasser eine Befürchtung für die Magazine I und V hervor, was die Hinterleger bewog, einen Theil der darin untergebrachten Waren bergen zu lassen. Die Befürchtung erwies sich jedoch als grundlos.

Nach Wiederaufnahme der Schifffahrt und des Verkehrs auf der Donauuferbahn langten die Schiffs- und Bahnsendungen, die sich in der Zwischenzeit allerorten angestaut hatten, in großen Mengen ein und es gebrach an Raum zu ihrer Unterbringung. Die Fußböden der Quaimagazine waren noch nicht genügend ausgetrocknet, um das Getreide darauf schütten zu können. Durch Zwischenlagen von Brettern, deren Anschaffung der Stadtrath mit Beschluß vom 27. September 1899 genehmigte, konnte eine nothdürftige Abhilfe geschaffen werden.

Zu diesen verschiedenartigen und kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten traten Verkehrsstockungen und ein Mangel an leeren Wagen bei den Eisenbahnen, wie sie in solcher Ausdehnung in der österreichischen Verkehrsgeschichte ohne Beispiel dastehen. Vielfache und ausgebreitete Zerstörungen, die das Hochwasser an den Dämmen, Brücken und sonstigen Bauten auf der Mehrzahl der Bahnlinien angerichtet hatte, verzögerten die regelmäßige Rückkehr der leeren Wagen nach Wien und ihre Herbeischaffung auch nur für den dringendsten Bedarf.

Waren die k. k. österreichischen Staatsbahnen schon vom 7. bis 18. März, dann am 4. und 5. Mai und vom 23. bis 27. Juni mit der Beistellung leerer Wagen im Rückstande geblieben, der an einzelnen Tagen 150 Stück betrug, so wuchsen die Rückstände in der Zeit nach dem Hochwasser häufig auf 400 Stück an. Alle Bemühungen, leere Wagen zu erhalten, waren vergeblich. Die aufgenommenen Arbeiter mußten feiern, die Schiffe konnten nicht entfrachtet werden und in den Magazinen verhinderte die Ansammlung der zur Abendung vorgerichteten Waren die Einlagerung der neuen Ankünfte. Die hiesigen Verkäufer, die ihren auswärtigen Abnehmern gegenüber die Lieferfristen nicht einhalten konnten, und die Käufer, die die Ware nicht rechtzeitig erhielten, bestürmten die Lagerhausverwaltung unausgesetzt. Müller und Bäcker, Mälzer und Brauer klagten, daß sie ihre Betriebe einstellen, Landwirte, daß sie ihren Viehstand vermindern müssen, weil der Weizen, das Korn, das Mehl, die Gerste oder das Futter ausblieben. Dieser für den Wiener Handel und das städtische Lagerhaus unheilvolle Zustand währte die überaus

lange Zeit vom 26. September bis 30. October; er wurde verschärft durch die Unterlassung einer rückhaltslosen Bekanntmachung seitens der Bahnanstalten und durch Zusicherungen über das Eintreffen von Wagen, die nicht in Erfüllung giengen.

An der Zunahme der Gerste-Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn im Berichtsjahre war das städtische Lagerhaus nicht in dem seiner sonstigen Bedeutung entsprechenden Maße theilhaftig.

Der Umsatz und das Lager von Mehl und Meie nahmen infolge eines im August neu eingeführten Umschlagsverkehrs eine größere Ausdehnung als in den letzten Jahren an.

Im allgemeinen weisen die Lagerbestände von Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und Mühlen-Erzeugnissen zwar einen Zuwachs gegen das Vorjahr um 35.974 Metercentner auf; sie stehen aber gegen das Jahr 1897 immer noch um 73.241 Metercentner zurück.

Auf den Durchzugsverkehr übte die Fehlernte in Rumänien eine nachtheilige Wirkung aus.

Von den anderen Waren als Getreide erfreute sich Spiritus einer größeren Lebhaftigkeit. Es war frühzeitig bekannt geworden, daß das Übereinkommen über den wirtschaftlichen Ausgleich zwischen Oesterreich und Ungarn die Versendung von unversuertem Spiritus aus Ungarn nach Oesterreich und umgekehrt nicht mehr zulassen werde, was die ungarischen Erzeuger und Händler veranlaßte, größere Mengen von Spiritus nach Wien zu bringen. Der für diese Ware verfügbare Lagerraum war schon im März vollständig vergriffen; der Durchschnittslagerstand betrug 6539 Hektoliter gegen 1768 Hektoliter im Jahre 1898.

Zucker langte im April in größeren Mengen ein; der Durchschnittslagerstand mit 4623 Metercentnern erreichte aber nicht die Höhe des Vorjahres.

Wie seit geraumer Zeit, bediente sich die k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien auch diesmal des städtischen Lagerhauses zur Zu- und Abendung der Thiere und sonstiger Gegenstände für ihre internationale landwirtschaftliche Ausstellung vom 15. bis 26. Mai und für die von ihr veranstaltete Hengstenschau vom 15. bis 18. October.

Die aushilfsweise Heranziehung des Lagerhauses für die Zwecke des Personenzugsverkehrs, woraus sich schon im Vorjahre vielfache Unannehmlichkeiten ergeben hatten, währte noch bis zum 15. Juli 1899, an welchem Tage erst die Eröffnung einer neuen Personenhaltestelle in der Ausstellungsstraße stattfand. Bei den Bauarbeiten, die erforderlich wurden, um die Abwicklung des Personenzugsverkehrs auf die Hauptstrecke der Donauuferbahn zu übertragen, die Personengeleise aus der Prateranlage des Lagerhauses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, vermochte auch die rücksichtsvolle und beschleunigte Art, womit die k. k. Staatsbahnen sie ausführten, Hemmungen im Bahnbetriebsdienste nicht gänzlich hintanzuhalten.

Selbst das Straßenfuhrwerk und die Fußgänger blieben von Widerwärtigkeiten während des Berichtsjahres nicht verschont. Durch Inangriffnahme der unaufschiebbar gewordenen Höherlegung der Ausstellungsstraße geriethen die Fahr- und Fußwege auf dieser wichtigen Verkehrsader in einen äußerst mangelhaften Zustand.

Unter so vielen ungünstigen Einflüssen verminderte sich der Waren-Umsatz auf 4,443.699 Metercentner; er übertrifft trotzdem noch den Durchschnitt der Jahre 1876 bis 1898 von 3,061.334 Metercentnern.

Es betragen:

	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner	363.681	3,430.050
die Einlagerungen	2,210.802	11,053.605
	2,574.483	14,483.655
die Auslagerungen	2,232.897	11,446.790
der Lagerstand am 31. December	341.586	3,036.865
der höchste Lagerstand	387.300	am 17. November,
der niedrigste Lagerstand	176.600	am 8. Mai,
der mittlere Lagerstand	280.435.	

Die zu Lager genommene Menge war um 285.635, die vom Lager ausgefolgte, um 259.970 und die im Durchzuge beförderte um 432.070 Metercentner geringer als im Vorjahre. Die Tagesbewegung stellte sich im Jahresmittel auf 14.812 Metercentner.

Insgesamt wurden 12.571 Warenposten übernommen und 28.570 Warenposten ausgefolgt, worin 17.221 Versendungen mit der Eisenbahn oder mit Schiffen inbegriffen sind.

Nach den verschiedenen Arten der Beförderung vertheilte sich der Gesamt-Güterumsatz auf den Eisenbahnverkehr mit 2,208.184 Metercentner, auf den Schifffahrtsverkehr mit 1,425.816 Metercentner und auf das Straßenfuhrwerk mit 809.699 Metercentner oder 49.69%, 32.09% und 18.22% des Gesamtverkehrs.

Gegen das Vorjahr, das schon ungünstiger war als das Jahr 1897, ergab der Umsatz mit der Eisenbahn einen Ausfall von 782.713 Metercentner, jener mit Schiffen einen solchen von 67.663 Metercentner. Im Lagerhausbahnhofe liefen 9615 beladene Eisenbahnwagen ein und 14.725 aus und auf dem Landungsplatze des Lagerhauses der Stadt Wien wurden an 245 Ladetagen 514 Schleppschiffe gelöscht und 100 befrachtet. Die gelöschten Fahrzeuge gehörten an: der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 183 mit 366.098 Metercentner; der Süd-deutschen Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft in Wien 88 mit 240.835 Metercentner; der Ungarischen Fluss- und Seeschiffahrts-Actiengesellschaft in Budapest 150 mit 432.028 Metercentner; dem Herrn Josef Eggenhofer in Budapest 44 mit 136.185 Metercentner; der Franzens-Canal-Schiffahrts-Gesellschaft in Budapest 5 mit 15.048 Metercentner; den Herren Jacob und Moriz Weiß in Budapest 13 mit 51.488 Metercentner; den Herren Wolfinger & Reich in Budapest 6 mit 29.845 Metercentner und den Herren S. & W. Hoffmann in Budapest 25 mit 57.523 Metercentner.

Bei 363 der gelöschten Schiffe oder 70.62% gieng die Ausladearbeit nach mehrfacher Richtung vor sich und nur bei 151 Schiffen oder 29.38% vollzog sie sich auf einerlei Art.

Das Reexpeditionsverfahren fand bei 1507 Wagenladungen oder 10.85% der gesammten Versendungen mit der Bahn Anwendung. Davon waren 221 Wagen oder 1.66% der Zuzüge auf dem Wasserwege, mit Schiffen und 1286 Wagen oder 15.70% der Zuzüge auf dem Schienenwege, mit der Bahn eingetroffen.

Die im reinen Durchzugsverkehre ohne Einlagerung ein- und ausgehend abgefertigte Menge sank auf 1,955.082 Metercentner oder 44% des Gesamt-

umsatzes herab. In der Hauptsache kamen hievon auf den Durchzug von Bahn zu Bahn 255.911 Metercentner und auf den Umschlag von Schiffen zur Bahn 494.796 Metercentner oder von Schiffen auf Straßenfuhrwerke 191.342 Metercentner.

Nach Warengattungen gesondert entfallen 4.237.367 Metercentner oder 95·35% des Gesamtumsatzes auf Getreide oder sonstige Feldfrüchte oder Mühlen-erzeugnisse und 206.332 Metercentner oder 4·65% auf andere Güter.

Der Versicherungswert der eingelagerten Waren berechnete sich zu Ende December 1899 mit 8 fl. 88 kr. für den Metercentner.

Das Belehnungsgeschäft schreitet nicht vorwärts. Nur 202 Lagercheine oder 1·61% von eingelagerten 12.571 Warenposten wurden in Umlauf gesetzt und davon bei 24 Lagercheinen im Versicherungswerte von 65.000 fl. eine Belehnung mit 39.000 fl. entsprechend 0·35% des Versicherungswertes des Gesamtlagers in den Lagerbüchern vorgemerkt. An der Gewährung der vorgemerkten Vorschüsse beteiligten sich die Anglo-Österreichische Bank in Wien bei 23 Lagercheinen mit einem Betrage von 38.300 fl. und die Unionbank in Wien bei einem Lagercheine mit 700 fl. Außerdem befanden sich 42 Lagercheine, bei welchen eine Belehnungs-Vormerkung in die Lagerbücher unterblieb, in den Händen von Banken, und zwar in Wien: bei der Unionbank 26 Lagercheine im Versicherungswerte von 118.300 fl., bei dem Wiener Bankverein 10 Lagercheine im Werte von 18.800 fl. und bei der k. k. priv. österreichischen Länderbank 2 Lagercheine im Werte von 7100 fl., dann in Budapest bei der Ungarischen Escompte- und Wechselbank 4 Lagercheine im Werte von 67.080 fl. Von der Begünstigung, wonach belehnte Lagercheine zum Keescompte bei der österreichisch-ungarischen Bank zugelassen sind, machte die Geschäftswelt keinen Gebrauch. Dagegen gewinnt das Ausfuhrsmittel, Waren als Unterlage für Geldgeschäfte unmittelbar auf den Namen von Banken einlagern zu lassen, fortschreitend an Ausdehnung.

Die Abtheilung des k. k. Hauptzollamtes Wien, die sich im städtischen Lagerhause befindet, verrichtete 4154 Amtshandlungen, wobei an Böllen und Verbrauchsa b g a b e n 68.130 fl. 16 kr. in Gold und 118.569 fl. 54 kr. in Banknoten eingiengen.

In einem einzigen Falle kam die Einrichtung der öffentlichen Versteigerungen zur Geltung. Am 18. April 1899 wurde eine Filtercentrifuge feilgeboden, die bei einem Ausrufspreis von 1000 fl. einen Erlös von nur 51 fl. erzielte.

Zur Austragung eines Streitfalles vor dem Lagerhaus-Schiedsgerichte oder bei den sonstigen Gerichten lag kein Anlaß vor.

Die Geld- und Rechnungsgebarung war um mehr als die Hälfte weniger umfangreich als im Vorjahre; sie erreichte bei einem Bar-Eingange von 2.378.976 fl. 86 kr., einem Bar-Ausgange von 2.346.531 fl. 17 kr. und bei einem Buch-Umsatze von 9.684.572 fl. 92 kr. eine Gesamtmöhe von 14.410.080 fl. 95 kr., wovon im Anweisungsverfahren durch das k. k. Postsparcassenamt 751.270 fl. 32 kr., durch den Wiener Giro- und Cassen-Verein 687.141 fl. 72 kr. und durch die österreichisch-ungarische Bank 79.105 fl. 66 kr. umgesetzt wurden.

Die Schreibgeschäfte umfaßten 13.943 eingegangene und 30.024 ausgegangene Briefe, 8047 Rundschreiben und 37.884 ertheilte Rechnungen im Betrage von 1.480.743 fl. 56 kr.

Auf dem Gebiete der Frachtenbeförderung durch die Eisenbahnen wirkte außer den Verkehrsstörungen und dem zeitweisen Mangel an leeren Wagen, deren bereits an früherer Stelle erwähnt wurde, auch noch störend, daß das k. k. Bahnstationsamt im Lagerhause der Stadt Wien von neuen Einführungen im Tarif-

weisen, sowie von Änderungen in den Begleitungen oder in der Wagenverwendung vielfach verspätet oder unzureichend Kenntnis erhielt und nicht die Befugnis besitzt, in solchen Fällen selbständig sofortige Abhilfe zu treffen, wie es die kaufmännische Beweglichkeit erheischen würde.

Leider begegnet das städtische Unternehmen nicht immer der geeigneten Berücksichtigung bei den Bahnen, um ihm die Erfüllung seiner wirtschaftlichen Aufgaben zu erleichtern. Bezeichnend für die ungünstige Behandlung und die dem Handel daraus entstehenden Nachteile erscheint die Thatsache, daß Sendungen, die wegen Wagenmangels vom Lagerhause der Stadt Wien aus nicht mit der Bahn abbefördert werden konnten, auf anderen Wiener Bahnhöfen — wenn sie auf dem kostspieligeren Wege der Straßenzufuhr dahin gebracht wurden — leere Wagen vorfanden und ohne Verzug abrollten.

Häufige und gerechtfertigte Klagen der Kaufmannschaft ruft die langwierige Erledigung von Rückvergütungsansprüchen durch die Bahnen hervor, die sich insbesondere bei Sendungen im Reexpeditionsverfahren häufig über Jahresfrist hinzieht; die Zinsen und Kursverluste dabei zehren nicht selten den Betrag der Reexpeditions-Vergütung auf.

Auch die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen über Durchzugsendungen ohne Umladung empfindet der heimische Handel als Beeinträchtigung. In Österreich erlischt die Haftpflicht der Bahnen bei Abfertigung solcher Sendungen in Lagerhäusern, in Ungarn und Deutschland dagegen bleibt sie bestehen. Ein an die k. k. Staatsbahn-Direction gerichtetes Ersuchen, die Aufrechthaltung dieser Haftpflicht auch für das Lagerhaus der Stadt Wien zuzugestehen, fand nicht die erwartete Gewährung.

Um der Wiederkehr eines Schadens, wie ihn das Hochwasser vom September für die Hinterleger mit sich brachte, gründlich vorzubeugen, beschloß der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 7. December 1899 die Einführung einer allgemeinen Versicherung der eingelagerten Waren auch gegen solchen Schaden und Verlust, den sie während ihrer Lagerung im Lagerhause der Stadt Wien durch Überschwemmung infolge Austretens der Donau, Grundwasser, Eisgang oder Eisbruch erleiden.

Ein vom k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 12. December 1899, Z. 64.862, genehmigter Nachtrag IV zum Reglement und ein Nachtrag XII zum Gebürentarif setzen die Bedingungen dieser Versicherung fest und traten am 1. Jänner 1900 in Kraft.

Als weitere Vorkehrung zur Schadensverhütung wird laut Verfügung des Gemeinderathes vom 15. December 1899 überdies die Fußbodensohle der Quaimagazine VIII und IX um ungefähr 60 Centimeter erhöht, so daß sie ungefähr 6 Meter über den örtlichen Nullpunkt des Donauwasserpiegels zu liegen kommt. Mit den Hebearbeiten, wofür ein Kostenbetrag von 17.468 fl. 54 kr. bewilligt ist, konnte erst im Jahre 1900 begonnen werden.

Die Gebäude und Anlagen erfuhren während des Berichtsjahres Verbesserungen und Änderungen von größerem Belange.

Der schadhafte Zustand der Laderampen bei den Magazinen VIII und IX machte ihre Erneuerung im Kostenbetrage von ungefähr 1800 fl. nöthig.

Mit Beschluß vom 10. Jänner 1899 genehmigte der Gemeinderath die Anschaffung von zwei neuen Drehscheiben um den Betrag von 5800 fl., die in die Bahngleise eingefügt wurden. Auch sonst erhielt die Schienenanlage manche kleinere Vermehrung und Ergänzung.

Zur Durchführung des Personenzugsverkehrs, der nunmehr dauernd auf der Donauuferbahn eingerichtet ist, bedurfte die Bahnanstalt eines Grundstreifens aus der Luananlage, dessen unentgeltliche Abtretung der Stadtrath mit Beschluß vom 10. August 1899 zugestand.

Aus der Prateranlage war schon im Jahre 1897 zufolge Entschliebung des Stadtrathes vom 11. Februar 1897 ein Stück Grundes an die Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung für die Zwecke der vollständigen Lostrennung des Schöpfwerkbetriebes vom Lagerhausbetriebe überlassen worden. Ein Maschinistenhäuschen, das sich außerhalb der abgetretenen Grundfläche befindet, wurde dem Schöpfwerke mit Bewilligung des Stadtrathes vom 27. April 1899 um den Schätzungspreis von 3000 fl. abgelöst.

Das Gesamtergebnis des Berichtsjahres darf angesichts der Ungunst der Verhältnisse noch immer als befriedigend bezeichnet werden.

B. Städtische Gaswerke.

Das städtische Gaswerk war am 31. October 1899 vollständig fertiggestellt; es wurde an diesem Tage feierlich eingeweiht und dem vollen Betriebe übergeben.

Das gesammte Rohrnetz war mit Leuchtgas gefüllt, die öffentliche Beleuchtung in den Bezirken I—XI in tadelloser Weise durchgeführt.

Mit der Betriebsüberführung der Gasmesser der Privatconsumenten vom Rohrnetze der Imperial-Continental-Gas-Association auf das städtische Rohrnetz wurde am 25. October begonnen und diese Überführung noch in den letzten Tagen des Berichtsjahres vollendet.

Mit Gemeinderathsbeschluß vom 27. Juni 1899 wurde das folgende Statut für das städtische Centralgaswerk genehmigt.

I.

Die Geldgebarung der städtischen Gaswerks-Unternehmung ist eine von der Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde Wien vollkommen getrennte.

Die Cassenmanipulation bei der Verwaltung der Gaswerke hat sich auf die Einhebung des für das abgegebene Gas entfallenden Kaufpreises, der Gasmesserrente, der Kosten für die Herstellung der Abzweigungsleitungen u. s. w., sowie Empfangnahme der daselbst vorkommenden Eingänge und auf die wöchentlich, beziehungsweise monatlich wiederkehrende Auszahlung der Löhne und Gehalte zu beschränken; alle anderen Empfangnahmen, beziehungsweise Auszahlungen hat die städtische Hauptcassa zu besorgen.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ tritt dem Check- und Clearingverkehre bei.

2. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ist verpflichtet, die gesammte öffentliche Straßenbeleuchtung, insoweit dieselbe durch Leuchtgas bewerkstelligt wird, sammt Beistellung der Candelaber, Wandstützen, Laternen, Beleuchtungskörper, Bedienung und Instandhaltung derselben in dem vom Wiener Gemeinderathe zu bestimmenden Ausmaße in jenem Gebiete von Wien unentgeltlich zu besorgen, in welchem diese Leistungen nicht vertragsmäßig der Imperial-Continental-Gas-Association oder der österreichischen Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft übertragen sind.

Für das Gas, welches an die Gemeinde Wien für nicht öffentliche Zwecke abgegeben wird, vergütet die Gemeinde Wien der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die alljährlich auf Grund der Bilanz festzusetzenden Selbstkosten.

3. Der aus dem Gaswerksbetriebe nach Abzug der Verzinsung und Amortisation der für den Bau und die Inbetriebsetzung aufgewendeten Kosten verbleibende Reingewinn ist an die eigenen Gelder der Gemeinde Wien als Einnahme abzuführen.

4. Der Preis für das an Private abzugebende Gas wird mit $9\frac{1}{2}$ kr. pro m^3 für Beleuchtungszwecke, mit 7 kr. pro m^3 für Heiz- und Industriezwecke festgesetzt.

5. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ besorgt die Verbindung der Hauptgasrohre mit den Hausleitungen einschließlich der Aufstellung des Gasmessers für Rechnung des Abnehmers von Gas zu Beleuchtungszwecken und stellt den Gasmesser auf die Dauer des Gasconsumes leihweise bei. Diese Leistungen werden nach folgendem Tarife berechnet:

Für Rohrverbindungen.

Gusseiserne Röhren und Leitungsbestandtheile	150		100		80		70	
	Durchmesser in Millimetern							
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Gerade Röhren sammt Dichtungsmaterial ohne Legerlohn p.M.	5	45	3	60	3	30	1	70
Bogenrohre per Stück	6	80	3	85	2	65	1	40
Abzweigrohre " "	9	20	6	75	4	40	2	95
Kreuzstücke " "	12	50	8	90	6	20	3	10
Siphon sammt Saugrohr und Klob " "	25	—	22	60	20	—	18	50
Stopfen " "	1	95	1	20	—	70	—	40
Überhöbe " "	4	10	2	90	2	—	1	30
Verjüngungsröhren " "	4	90	3	30	2	20	—	—
Bonnets (Hauben) " "	2	75	2	20	1	90	—	—
Schleusen, complet " "	50	—	35	—	30	—	25	—

Schmiedeeiserne Röhren und Leitungsbestandtheile	76		63		51		38		32		25		19		13	
	Durchmesser in Millimetern															
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Röhren per Meter	2	95	2	30	1	25	—	95	—	75	—	55	—	38	—	30
Langgewinde mit Rückschrauben per Stück	2	50	2	—	1	—	—	54	—	40	—	33	—	25	—	20
Bogenröhren mit Nüssen " "	4	—	2	75	1	—	—	55	—	40	—	27	—	23	—	19
Kniestücke, scharfe " "	3	50	2	—	—	75	—	55	—	40	—	30	—	20	—	16
T-Stücke " "	3	70	2	10	—	85	—	55	—	35	—	25	—	20	—	15
Kreuzstücke " "	5	—	3	70	1	30	—	80	—	65	—	55	—	40	—	28
Hähne " "	23	15	12	20	6	10	3	80	3	—	2	30	1	50	1	10
Verjüngte Nüssen " "	1	25	—	70	—	30	—	20	—	25	—	14	—	12	—	10
Kappen " "	1	—	—	60	—	35	—	20	—	15	—	12	—	9	—	7
Pfropfen " "	1	10	—	60	—	35	—	25	—	15	—	12	—	9	—	6
Schraubenstücke " "	—	75	—	50	—	25	—	15	—	13	—	8	—	7	—	5
Rückschrauben " "	—	50	—	40	—	25	—	15	—	13	—	6	—	5	—	4

Bleiröhren und messingene Verbindungsstücke	75		63		51		38		25		19		16		13		
	Durchmesser in Millimetern																
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Bleiröhren per Meter	7	90	3	25	2	25	1	50	—	75	—	60	—	48	—	40	
Kupferröhren " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	46	1	28	1	14
Messingröhren " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	1	12	—	80
Messingene Fugenstücke für Eisenverbindungen per Stück	16	50	10	50	4	85	3	40	2	—	1	40	—	—	—	80	
Messingene Fugenstücke zwischen Eisen und Bleiröhren " "	14	50	6	—	3	75	2	40	1	50	1	10	—	—	—	60	
Messingene Fugenstücke f. Bleirohre " "	—	—	—	—	—	3	—	2	—	1	—	80	—	60	—	50	
Messingene Überzeugungsstücke für Eisenverbindungen " "	—	—	5	50	2	80	1	90	1	30	1	—	—	—	—	—	
Hahnkappen " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—	
Hähne für Eisenrohr sammt Hahn Schlüssel " "	—	—	21	50	11	—	6	60	3	—	2	—	—	—	—	1	15
Hähne für Eisenverbindungen mit Holländer " "	—	—	26	—	15	50	9	—	4	—	2	50	—	—	—	1	60
Hähne mit Flanschen " "	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hähne mit Flanschen und Holländer für Eisenrohr " "	—	—	32	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hähne mit Hahnkappen " "	—	—	24	50	13	—	7	—	3	20	2	15	—	—	—	1	25
Flügelhähne " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	20	1	80	
Auslaß mit Fugenstück " "	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—	75	—	60	—	40	
Kreuzstücke " "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	85	—	—	

Verschiedene Gegenstände.

	fl. fr.		Arbeitslohn sammt Werkzeugabnützung.			
	fl.	fr.	pr. Tag		pr. Stunde	
			fl.	fr.	fl.	fr.
Laternenhähne für Eisenrohr . per Stück	1	—				
Wassersackschrauben " "	—	15				
Rohr- und Mauerhaken " "	—	08				
Eiserne Gasmesser- und Dahnhähnen " Kilo	—	80				
Schmiedeeisenhahn sammt Saugrohr, Klob u. Kappe " Stück	9	—	Fitter	3	—	30
Siphonkappe " "	4	50	Maurer	2	—	20
Eine Lötstelle für Zinn und Kohle " "	—	06	Monteurhilfe	2	—	20
Ein Schloßschlüssel " "	4	—	Deichgräber	1	60	16
Ein Schloßaufsatz " "	2	—				
Flügelhahn " "	1	05				

	fl. fr.			fl. fr.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
Gasmesserbretter.			Asphalt-Coulée		
Für 3 Licht-Gasmesser . per Stück	—	25	Pflaster . . . pr. laufend. Meter	5	—
" 5 " " " " "	—	32	Hier nicht genannte Pflastergattungen müssen vom Gasabnehmer besorgt werden.		
" 10 " " " " "	—	45	Fitterarbeit.		
" 20 " " " " "	—	60	d. i. Legen der Schmiedeeisenröhren, Hanf, Minium, Gewindefschneiden, Werkzeugabnützung, für Arbeit in Accord ohne Grab- und Stemm- arbeit per Meter		
" 30 " " " " "	—	80	Zuschlag für die Asphalt- tierung der Leitung	—	38
" 45 " " " " "	1	—			
" 60 " " " " "	1	10	Legen der Bleiröhren.		
" 80 " " " " "	1	30	Löthen, Zinn, Kohle, Werkzeugab- nützung, für Arbeit in Accord ohne Stemmarbeit per Meter		
" 100 " " " " "	1	75	Stemmarbeit und Verputz " "	—	35
" 150 " " " " "	3	—	Verputz allein für Gips und Mörtel " "	—	38
" 200 " " " " "	3	—	Installationen hinter dem Gas- messer werden auf Grund jeweilig auf- gestellter Kostenanschläge ausgeführt.		
Deichgräberarbeit					
f. Schmiedeeisenrohr pr. laufend. Mtr.	—	50			
Deichgräberarbeit für Gußeisenrohr " "	1	—			
Würfel-Pflasterung für Gußeisenrohr " "	1	25			
Würfel-Pflasterung für Schmiedeeisenrohr " "	—	75			
Würfel-Pflasterung mit Cementausguß " "	1	50			
Würfel-Pflasterung mit Pechausguß " "	2	—			
Holzstöckelpflaster " "	9	50			
Asphalt-Comprimé- Pflaster " "	8	—			

Gasmesser-Renten-Tabelle.

Tage	Per Tag Flammen																							
	3		5		10		20		30		45		60		80		100		150		200		800	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1	—	1/2	—	6/10	—	1	—	14/10	—	18/10	—	23/10	—	33/10	—	43/10	—	5	—	7 1/2	—	83/10	—	287/10
2	—	1	—	1	—	2	—	3	—	3 1/2	—	4 1/2	—	6 1/2	—	8 1/2	—	10	—	15	—	16 1/2	—	57
3	—	1 1/2	—	2	—	3	—	4	—	5	—	7	—	10	—	13	—	15	—	22 1/2	—	25	—	86
4	—	2	—	2 1/2	—	4	—	5 1/2	—	7	—	9	—	13	—	17	—	20	—	30	—	33	—	1 14 1/2
5	—	3	—	3	—	5	—	7	—	9	—	11 1/2	—	16 1/2	—	21 1/2	—	25	—	37 1/2	—	41 1/2	—	1 43
6	—	3 1/2	—	4	—	6	—	8 1/2	—	10 1/2	—	14	—	20	—	26	—	30	—	45	—	50	—	1 72
7	—	4	—	4 1/2	—	7	—	10	—	12	—	16	—	23	—	30	—	35	—	52 1/2	—	58	—	2 00 1/2
8	—	4 1/2	—	5	—	8	—	11	—	14	—	18 1/2	—	26 1/2	—	34 1/2	—	40	—	60	—	66 1/2	—	2 29
9	—	5	—	5 1/2	—	9	—	12 1/2	—	16	—	21	—	30	—	39	—	45	—	67 1/2	—	75	—	2 58
10	—	5 1/2	—	6	—	10	—	14	—	17 1/2	—	23	—	33	—	43	—	50	—	75	—	83	—	2 86 1/2
11	—	6	—	7	—	11	—	15 1/2	—	19	—	25 1/2	—	36 1/2	—	47 1/2	—	55	—	82 1/2	—	91 1/2	—	3 15
12	—	7	—	7 1/2	—	12	—	17	—	21	—	28	—	40	—	52	—	60	—	90	—	1	—	3 44
13	—	7 1/2	—	8	—	13	—	18	—	23	—	30	—	43	—	56	—	65	—	97 1/2	—	1 08	—	3 72 1/2
14	—	8	—	9	—	14	—	19 1/2	—	25	—	32 1/2	—	46 1/2	—	60 1/2	—	70	—	1 05	—	1 16 1/2	—	4 01
15	—	8 1/2	—	9 1/2	—	15	—	21	—	26 1/2	—	35	—	50	—	65	—	75	—	1 12 1/2	—	1 25	—	4 30
16	—	9	—	10	—	16	—	22 1/2	—	28	—	37	—	53	—	69	—	80	—	1 20	—	1 33	—	4 58 1/2
17	—	9 1/2	—	11	—	17	—	24	—	30	—	39 1/2	—	56 1/2	—	73 1/2	—	85	—	1 27 1/2	—	1 41 1/2	—	4 87
18	—	10	—	11 1/2	—	18	—	25	—	32	—	42	—	60	—	78	—	90	—	1 35	—	1 50	—	5 16
19	—	11	—	12	—	19	—	26 1/2	—	33 1/2	—	44	—	63	—	82	—	95	—	1 42 1/2	—	1 58	—	5 44 1/2
20	—	11 1/2	—	13	—	20	—	28	—	35	—	46 1/2	—	66 1/2	—	86 1/2	—	1 00	—	1 50	—	1 66 1/2	—	5 73
21	—	12	—	13 1/2	—	21	—	29 1/2	—	37	—	49	—	70	—	91	—	1 05	—	1 57 1/2	—	1 75	—	6 02
22	—	12 1/2	—	14	—	22	—	31	—	39	—	51	—	73	—	95	—	1 10	—	1 65	—	1 83	—	6 30 1/2
23	—	13	—	14 1/2	—	23	—	32 1/2	—	40 1/2	—	53 1/2	—	76 1/2	—	99 1/2	—	1 15	—	1 72 1/2	—	1 91 1/2	—	6 59
24	—	13 1/2	—	15	—	24	—	34	—	42	—	56	—	80	—	1 04	—	1 20	—	1 80	—	2	—	6 88
25	—	14	—	16	—	25	—	35	—	44	—	58	—	83	—	1 08	—	1 25	—	1 87 1/2	—	2 08	—	7 16 1/2
26	—	15	—	16 1/2	—	26	—	36 1/2	—	46	—	60 1/2	—	86 1/2	—	1 12 1/2	—	1 30	—	1 95	—	2 16 1/2	—	7 45
27	—	15 1/2	—	17	—	27	—	38	—	47 1/2	—	63	—	90	—	1 17	—	1 35	—	2 02 1/2	—	2 25	—	7 74
28	—	16	—	18	—	28	—	39 1/2	—	49	—	65	—	93	—	1 21	—	1 40	—	2 10	—	2 33	—	8 02 1/2
29	—	16 1/2	—	18 1/2	—	29	—	40 1/2	—	51	—	67 1/2	—	96 1/2	—	1 25 1/2	—	1 45	—	2 17 1/2	—	2 41 1/2	—	8 31
30	—	17	—	19	—	30	—	42	—	53	—	70	—	1	—	1 30	—	1 50	—	2 25	—	2 50	—	8 60
per Jahr Gulden österreichischer Währung																								
204	228	360	504	636	840	12	—	1560	18	—	27	—	30	—	10320									

6. Die Herstellung der Verbindung der Hauptgasrohre mit den separaten Hausleitungen für Gas zu Heiz- und Industriezwecken, und zwar bis zum Gasmesser besorgt die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ in der Regel unentgeltlich; für das Aufstellen und Ausleihen des Gasmessers für Heiz- und Industriezwecke wird von den in der Gasmesser-Renten-Tabelle (Punkt 5) enthaltenen Beträgen eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

7. Es werden für den Beleuchtungsdienst in den einzelnen Bezirken Wachlocale errichtet und ist behufs Durchführung mit der Imperial-Continental-Gas-Association wegen eventueller Überlassung der derzeit in den Bezirken I—XI bestehenden Wachlocale und deren Inventar in Verhandlung zu treten.

8. Die Verwendung der mit 15. Juli 1899 freiwerdenden Localitäten in dem Schulgebäude I., Doblhoffgasse zur Unterbringung der Centralverwaltung des städtischen Gaswerkes wird genehmigt. Sofort nach Schluß sind die erforderlichen Adaptierungsarbeiten auf Kosten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ durchzuführen.

II.

1. Die Gemeinde Wien übt die Controle über die Verwaltung und den Betrieb des städtischen Gaswerkes durch eine aus dem Bürgermeister und den beiden Vicebürgermeistern, 3 Mitgliedern des Gemeinderathes und 3 Mitgliedern des Stadtrathes, sowie aus den erforderlichen Erfahrmännern bestehende Commission aus, welche den Titel „städtische Gasbeleuchtungs-Commission“ führt. Dieser Commission sind der Magistrats-Director, der Stadtbau-Director und der Stadt-Oberbuchhalter, bezw. in deren Verhinderung deren Stellvertreter mit berathender Stimme beizuziehen.

2. Dieser Commission fällt insbesondere zu:

a) Die Überwachung der gesammten Verwaltung und Betriebsführung, zu welchem Zwecke der gesammten Commission, sowie den vom Bürgermeister bestimmten Mitgliedern die Einsicht in sämtliche Geschäftsbücher und Acten, sowie der Eintritt in sämtliche Geschäfts- und Fabrikräume zusteht.

b) Die Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Prüfung der Bilanz, sowie deren Vorlage an den Stadtrath, beziehungsweise Gemeinderath.

c) Die Genehmigung aller präliminirten Auslagen über 5000 fl. und der nicht präliminirten Auslagen bis zum Betrage von 5000 fl., insoferne hiefür der im Voranschlage eingesezte Reservefond Deckung bietet.

d) Die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalt von mehr als 600 fl. bis einschließlich 1200 fl., die Bewilligung der Borrückung der mit Jahresgehalt provisorisch Angestellten bis in einen Jahresgehalt von 1200 fl., endlich die Bestätigung der von dem Betriebs-Director mit Zustimmung des Verwaltungs-Directors provisorisch Aufgenommenen mit einem Wochenlohn von mehr als 15 fl. oder einem Monatslohn von mehr als 60 fl.

e) Die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrath bezüglich Aufnahme definitiv Angestellter, bezüglich Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresbezüge von mehr als 1200 fl., bezüglich Borrückung aller definitiv Angestellten, sowie bezüglich der Borrückung der provisorisch Angestellten in einen Gehalt über 1200 fl.

f) Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 500 fl.

g) Die Entscheidung über die Einzelheiten der Verwaltung und des Betriebes innerhalb der vom Gemeinderathe im allgemeinen und im besonderen über Gaspreise, Gasmesserrente, Verkauf der Nebenproducte und über die Besorgung der öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Normen.

h) Die Veranstellung von regelmäßigen Gasproben bezüglich der Licht- und Wärmestärke, sowie die Veröffentlichung des Resultates dieser Proben.

3. Zur Führung der Verwaltung, bezw. des Betriebes werden bestellt:

A. Verwaltungs-Direction.

a) Verwaltungs-Director:

Gehalt	6000 fl.
Quartiergeld	1000 „
WagenpauSchale	1000 „
2 Quinquennien von je	500 „
eventuell statt der letzteren eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Betheiligung an dem Reingewinne.	

b) Verwaltungs-Secretär:	
Gehalt	2500 fl.
Quartiergeld	700 "
Wagenpauschale	400 "
3 Quinquennien von je	500 "
c) Prov. Stenographen, Schreiber und Manipulationsbeamte mit 500—1000 fl. Gehalt, vorläufig 4.	
d) 2 Bureaudiener, provis.:	
davon einer mit	600 fl. } und Monturs-
und " "	500 " } bezug

B. Betriebs-Direction.

1. Centrale.

a) Betriebs-Director:	
Gehalt	5000 fl.
Quartiergeld	1000 "
Wagenpauschale	2400 "
2 Quinquennien von je	500 "
eventuell statt der letzteren eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Betheiligung an dem Reingewinne.	
b) 2 Ober-Inspectoren:	
Gehalt	2000 fl. }
Quartiergeld	600 " }
Wagenpauschale	1200 " }
3 Quinquennien von je	200 " }
c) 1 Inspector I. Classe:	
Gehalt	1800 fl. }
Quartiergeld	600 " }
Wagenpauschale	300 " }
3 Quinquennien von je	150 " }
d) 1 Inspector II. Classe:	
Gehalt:	900 fl. }
Quartiergeld	400 " }
Wagenpauschale	300 " }
3 Quinquennien von je	150 " }
e) 3 prov. Stenographen, Schreiber und Manipulationsbeamte mit 500—1000 fl. Gehalt.	
f) 3 prov. Zeichner mit 500—1000 fl. Gehalt.	
g) 2 Bureaudiener:	
1 von je	600 fl. } und Monturs-
1 von je	500 " } bezug

für öffentliche und private Beleuchtung und für das Rohrnetz.

2. Im Gaswerke.

- h) Gaswerks-Leiter. Gehalt 4500 fl., 1000 fl. Wagenpauschale, Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung, eventuell eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Betheiligung an dem Reingewinne.
- i) 2 Betriebs-Assistenten, einer mit 3000 fl. Gehalt und einer mit 2000 fl. Gehalt, beide mit dem Anspruche auf Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung, sowie mit der Anwartschaft auf 3 Quinquennien von je 500 fl., eventuell eine vom Gemeinderathe zu bestimmende Betheiligung an dem Reingewinne.
- k) 1 Gebäudeverwalter und Platzmeister (Gebäude-Erhaltung, Bahnbetriebsdienst, Materialverwaltung), Gehalt 2600 fl. und 2 Quinquennien von je 200 fl., Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung.
- l) 2 Assistenten, Gehalt 1200—2000 fl.
- m) 1 Chemiker, Gehalt 2000—4000 fl.

- | | | |
|--|---|--|
| <p>n) 1 Obermeister, Gehalt 1600—2500 fl., Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung.
 o) 4 Gasmeister, hiebon
 2 Gasmeister I. Classe, Wochenlohn 25—30 fl.
 2 Gasmeister II. Classe, Wochenlohn 20—25 fl.
 p) 1 Maschinenmeister, Gehalt 1800—2400 fl.
 12 Maschinisten: 4 Erhaustorenhaus,
 4 Wäscherhaus,
 2 Maschinenhaus,
 1 Ofenhaus,
 1 Condensj. und Pumpen,
 Wochenlohn 20—25 fl.
 q) 6 Kesselheizer, 20—25 fl. Wochenlohn.
 r) 2 Aufseher für Reinigungshaus, Pumpen, Rohrleitungen, monatlich 70—90 fl. und Montursbezug.
 2 Aufseher für das Gasmefferhaus und Gasbehälterstände, monatlich 70—90 fl. und Montursbezug.
 2 Aufseher für Druckregelung, monatlich 70—90 fl. und Montursbezug.
 1 Bagmeister, monatlich 50—70 fl. und Montursbezug.
 1 Portier, monatlich 50—70 fl., Naturalwohnung, Beheizung und Beleuchtung und Montursbezug.
 s) 2 provisorische Stenographen, Schreiber und Manipulationsbeamte im Werke, Gehalt 500 bis 1000 fl.
 t) 1 Magazineur, Gehalt 1200 fl.
 u) 2 Magazineur-Gehilfen von je 600 fl. Gehalt.</p> | } | <p>Jahresremuneration nach dem Ergebnisse der Gebarung mit den Kohlen, Schmier- und Putzmaterien, der Gasausbeute, der Instandhaltung der Öfen, Maschinen, Apparate u. s. w.</p> |
|--|---|--|

3. Öffentliche Beleuchtung.

- 4 Oberaufseher 2—3 fl. per Tag.
 11 Bezirksaufseher 1 fl. 50 kr. bis 2 fl. 50 kr.
 11 Bezirksaufseher-Gehilfen 1 fl. 50 kr. bis 2 fl.
 380 Laternenwärter 1 fl. 20 kr. bis 1 fl. 50 kr.
 Monteure und Installateure 2 fl. bis 3 fl. per Tag.

C. Rechnungs-Direction.

a) Rechnungs-Director:		
Gehalt	2800 fl.	
Quartiergeld	700 "	
Wagenpauuschale	400 "	
2 Quinquennien von je	500 "	
b) Haupt-Buchhalter:		
Gehalt	1800 fl.	
Quartiergeld	500 "	
3 Quinquennien von je	150 "	
c) 1 Cassier und 1 Controlor, je:		
Gehalt	1600 fl.	
Quartiergeld	500 "	
3 Quinquennien von je	150 "	
d) 1 Buchhalter als Vorstand des Consum-Amtes:		
Gehalt	1200 bis 2000 fl.	
Quartiergeld	400 "	
e) 42 Bureau-Beamte für das Consum-Amt:		
Gehalt	500 bis 2000 fl.	
f) 1 Cassier für Coaks- und Theerverkauf im Werke und für Auszahlung der Löhne		1000 bis 1200 fl.
2 Buchhalter für Coaks und Theer im Werke	500 " 1800 "	

- g) 30 Eincassierer mit Gehalt von 800 bis 1600 fl. gegen Bestellung einer Caution von 2000 fl.
- h) 3 Gasmesservärter-Controlore 900—1500 fl.
- i) 40 Gasmesservärter, Taglohn 1 fl. 50 bis 2 fl. 50 fr.
- k) 2 Bureaudiener mit je 500 fl. } und Monturs-
und 2 " " " 600 " } bezug

4. In Gemäßheit des Punktes 2 lit. d obliegt der Wiener städt. Gasbeleuchtungs-Commission:

- a) Die Erstattung eines Vorschlages an den Stadtrath bezüglich der folgenden Stellen u. zw.:
 - des Verwaltungs-Directors (A a)
 - „ Verwaltungs-Secretärs (A b)
 - „ Betriebs-Directors (B a)
 - der 2 Ober-Inspectoren (B b)
 - des Inspectors I. Classe (B c)
 - „ Gaswerks-Leiters (B h)
 - der 2 Betriebs-Assistenten (B i)
 - des Gebäude-Verwalters (B k)
 - „ Chemikers (B m)
 - „ Obermeisters (B n)
 - „ Maschinenmeisters (B p)
 - „ Rechnungs-Directors (C a)
 - „ Haupt-Buchhalters (C b)
 - „ Cassiers und Controlores (C c)

und eventuell nach Maßgabe des Gehaltes der folgenden Stellen u. zw.:

- der 2 Assistenten (B l)
- eines Buchhalters (C d)
- von 30 Eincassierern (C g)
- von 3 Gasmesservärter-Controloren (C h)
- b) Die Anstellung und Entlassung der folgenden Bediensteten:
 - 1 Inspector II. Classe (B d)
 - Buchhalter (C d)
 - 1 Cassier (C f)
 - 30 Eincassierern (C g)
 - 3 Gasmesservärter-Controlore (C h)
 - Magazineur (B t)

eventuell nach Maßgabe des Gehaltes der folgenden Bediensteten u. zw. der:

- prov. Stenographen, Schreiber und Manipulationsbeamten (A c, B e, B s)
- 2 Assistenten (B l)
- 42 Bureaubeamten (C e)
- 1 Cassier (C f)
- 3 prov. Zeichner (B f).

Von dem Verwaltungs-Director sind aufzunehmen, beziehungsweise zu entlassen, die folgenden Bediensteten:

- Bureaudiener (A d, B g, C k)
- eventuell nach Maßgabe des Gehaltes die folgenden Bediensteten:
 - prov. Stenographen, Schreiber und Manipulationsbeamte (A c, B e, B s)
 - 42 Bureaubeamte (C e)

Von dem Betriebs-Director sind aufzunehmen, eventuell zu entlassen, jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungs-Directors, folgende Bedienstete:

- Gasmeister, Maschinisten, Kesselheizer, Aufseher (B o—r), Magazin-Gehilfen (B t),
- ferner das Personale für die öffentliche Beleuchtung, endlich die sub B f genannten prov. Zeichner, insoferne hiezu nach dem Gehalte nicht die Commission competent ist.

5. Auf Grund der in dem Motivenberichte enthaltenen leitenden Grundzüge der Organisation wird die folgende Geschäftsordnung für die städtische Gasbeleuchtungs-Commission dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorgelegt.

6. Für die mit einem Jahresgehalt von mehr als 600 fl. provisorisch Angestellten wird eine halbjährige Kündigung, für die mit einem Jahresgehalt bis einschließlich 600 fl. provisorisch Angestellten, sowie für die mit einem Monatslohn Angestellten wird eine vierteljährige Kündigung

festgesetzt. Für alle im Wochenlohn stehenden Personen wird eine vierzehntägige Kündigung bestimmt; eine Ausnahme hiervon kann nur bezüglich der Gasmeister, Maschinenisten und Kesselheizer in der Richtung gemacht werden, daß diesen eine vierteljährige Kündigung zugestanden werden kann. Für die im Taglohn arbeitenden Personen wird die Kündigungsfrist bei der Aufnahme vereinbart. Alle mit Jahresgehalt oder Monatslohn provisorisch Angestellten haben bei ihrem Dienstantritte sich den Strafbestimmungen der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien ausdrücklich zu unterwerfen. Ohne Kündigung können diese provisorisch Angestellten nur dann entlassen werden, wenn sie nach den Bestimmungen der vorgenannten Dienstpragmatik im Disciplinarwege entlassen werden könnten; im Wochenlohn stehende Personen sind ohne Kündigung in jenen Fällen zu entlassen, in welchen nach dem Gesetze Arbeiter oder Dienstboten ohne Kündigung entlassen werden können.

Geschäftsordnung für die städtische Gasbeleuchtungs-Commission.

§ 1. Zusammensetzung der Commission. Die städtische Gasbeleuchtungs-Commission besteht aus dem Bürgermeister und den beiden Vicebürgermeistern, aus 3 Mitgliedern des Gemeinderathes und 3 Mitgliedern des Stadtrathes als stimmberechtigten Mitgliedern, ferner aus je 3 Mitgliedern des Gemeinderathes und des Stadtrathes als Ersatzmänner für die aus dem Gemeinderathe, beziehungsweise Stadtrathe gewählten Commissionsmitglieder. Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf die Dauer ihres Gemeinderaths- oder Stadtraths-Mandates. Der Commission sind der Magistrats-Director, der Stadtbau-Director und der Stadt-Oberbuchhalter, beziehungsweise in deren Verhinderung deren Stellvertreter mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 2. Sitzungen. Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Geschäftsführung. Der Bürgermeister oder in dessen Vertretung einer der Vicebürgermeister ordnet die Sitzungen der Commission an und führt den Vorsitz in denselben. Zu jeder Sitzung sind die sämmtlichen Mitglieder und Ersatzmänner einzuladen. Die Commission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden 4 stimmberechtigte Mitglieder oder deren Ersatzmänner anwesend sind.

§ 3. Der Verwaltungs-, Betriebs- und Rechnungs-Director haben den Sitzungen beizuwohnen, insofern der Bürgermeister nicht etwas anderes zu verfügen findet. Dieselben sind verpflichtet, alle gewünschten Auskünfte zu ertheilen; sie sind auch berechtigt, das Wort zu ergreifen.

§ 4. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit; bei gleichgetheilten Stimmen ist jener Antrag zum Beschlusse erhoben, für welchen der Vorsitzende seine Stimme abgegeben hat. Die Ersatzmänner erhalten stets das Wort in gleicher Weise wie die Commissionsmitglieder, sie sind jedoch nur im Falle der Abwesenheit der entsprechenden Anzahl von Commissionsmitgliedern stimmberechtigt.

§ 5. Mit der Führung des Protokolles und der Kanzleigeschäfte der Commission wird von dem Bürgermeister ein Magistratsbeamter betraut; demselben obliegt es, die eingelaufenen Acten in der Sitzung vorzulegen und die Beschlüsse der Commission auszufertigen. Die sämmtlichen Ausfertigungen der Commission werden von dem Bürgermeister oder einem Vicebürgermeister unterschrieben.

§ 6. Die Berichterstattung in den Commissionsitzungen wird in der Regel nach Anordnung des Bürgermeisters von dem Verwaltungs-, Betriebs- oder Rechnungs-Director besorgt; es kann jedoch der Bürgermeister auch andere (Commissionsmitglieder) zu Referenten bestellen.

§ 7. Die Sitzungen sind nach Bedarf, mindestens allmonatlich, abzuhalten.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrath auf die Sitzungen der Commission Anwendung.

§ 8. Wirkungskreis der Commission. Der Commission obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidung über alle Einzelheiten der Verwaltung und des Betriebes innerhalb der vom Gemeinderathe im allgemeinen und im besonderen bezüglich der Gaspreise, Gasmesserrente, des Verkaufes der Nebenproducte, sowie bezüglich der öffentlichen Beleuchtung aufgestellten Normen, sowie die Abgabe von Gutachten, Antragstellung an den Stadtrath, bezw. Gemeinderath in Gasangelegenheiten;
- b) die Überwachung der gesammten Verwaltung und Betriebsführung; zu diesem Behufe steht, unbeschadet der dem Bürgermeister nach dem Gesetze zustehenden Rechte, der ganzen Commission, beziehungsweise auch den einzelnen, vom Bürgermeister hiezu bestimmten Mitgliedern die Einsicht in sämmtliche Geschäftsbücher und Acten, sowie der Eintritt in sämmtliche Geschäfts- und Fabrikräume zu;

- c) die Aufstellung des jährlichen Voranschlages, die Prüfung der jährlichen Bilanz und des Verwaltungsberichtes, sowie deren Vorlage an den Stadtrath, bezw. Gemeinderath;
- d) die Genehmigung aller präliminirten Auslagen über 5000 fl. österr. Währung, der nicht präliminirten Auslagen bis zum Betrage von 5000 fl., insoferne hiefür der im Voranschlage eingesezte Reservefond Deckung bietet;
- e) die Aufnahme und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresgehalt von mehr als 600 fl. bis einschließlich 1200 fl. und die Bewilligung der Vorrückung der mit Jahresgehalt provisorisch Angestellten bis in einen Jahresgehalt von 1200 fl.; in allen diesen Fällen ist die Äußerung des Verwaltungs-Directors einzuholen, ohne daß die Commission an dessen Vorschlag gebunden wäre;
- f) die Bestätigung der von dem Betriebs-Director mit Zustimmung des Verwaltungs-Directors provisorisch Aufgenommenen mit einem Wochenlohne von mehr als 15 fl. ö. W., bezw. einem Monatslohne von mehr als 60 fl.;
- g) die Erstattung von Vorschlägen an den Stadtrath bezüglich Aufnahme definitiv Angestellter, sowie bezüglich Anstellung und Entlassung von provisorisch Angestellten mit einem Jahresbezüge von mehr als 1200 fl., ferner bezüglich der Vorrückung aller definitiv Angestellten, sowie bezüglich der Vorrückung der provisorisch Angestellten in einen Jahresgehalt über 1200 fl.;
- h) die Entscheidung in allen jenen Fällen, in welchen dieselbe von dem Verwaltungs-Director wegen Nichteinigung mit dem Betriebs-Director in technischen oder Personalfragen oder mit dem Rechnungs-Director in Personalfragen einzuholen ist;
- i) die Erstattung von Berichten an den Gemeinderath über ihre geschäftliche Gebarung in den jeweilig abgelaufenen drei Monaten, sowie über die Resultate der in diesem Zeitraume bezüglich der Licht- und Wärmestärke vorgenommenen Gasproben;
- k) die Erstattung von Vorschlägen an den Stadtrath in jenen Verwaltungs-Angelegenheiten, in welchen nach dem Gemeindestatute die Entscheidung dem Gemeinderathe zusteht;
- l) die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zum Betrage von 500 fl.

§ 9. Durch diese Geschäftsordnung werden die dem Bürgermeister gesetzlich zustehenden Rechte in keiner Weise berührt.

§ 10. Übergangsbestimmungen. Die bisher bestandene „Commission zur Durchführung des Baues städtischer Gaswerke“ ist mit der Constituierung der „städtische Gasbeleuchtungs-Commission“ aufzulösen und führt bis zu diesem Zeitpunkte die Geschäfte der letzteren Commission.

Nach Auflösung der „Commission zur Durchführung des Baues städtischer Gaswerke“ hat die „städtische Gasbeleuchtungs-Commission“ die Abwicklung der sämtlichen von der erstgenannten Commission eingeleiteten Geschäfte zu besorgen.

Die Constituierung der städtischen Gasbeleuchtungs-Commission hat am 25. August 1899 stattgefunden.

Dieselbe ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- Der Bürgermeister und die beiden Vicebürgermeister als Vorsitzende;
- die Gemeinderäthe Hallmann, Dr. Porzer und Seichert (als vom Gemeinderathe gewählte Mitglieder);
- die Gemeinderäthe Bündsdorf, Eigner und Geyer (als vom Gemeinderathe gewählte Ersatzmänner);
- die Stadträthe Hörmann, Dr. Mayreder und Zajka (als vom Stadtrathe gewählte Mitglieder);
- die Stadträthe Heinrich Braun, Dr. Deutschmann und Hipp (als vom Stadtrathe gewählte Ersatzmänner).

Mit beratender Stimme sind der Commission beigezogen: Der Magistrats-Director, Stadtbau-Director und Stadt-Overbuchhalter, beziehungsweise in deren Verhinderung deren Stellvertreter.

Für den Verwaltungs-Director, Betriebs-Director, Gaswerksleiter und Rechnungs-Director wurden folgende Instructionen genehmigt:

I. Instruction für den Verwaltungs-Director.

§ 1. Der Verwaltungs-Director ist der erste Beamte der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“. Er hat unter Aufsicht der Gasbeleuchtungs-Commission die Leitung aller Verwaltungsgeschäfte und die Oberaufsicht über den Betrieb der städtischen Gaswerke, einschließlich der Agenden der öffentlichen und privaten Beleuchtung zu führen, und trägt der Gemeinde Wien gegenüber die volle Verantwortung für alle von ihm getroffenen Verfügungen. Sämmtliche Angestellten und Bediensteten der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ unterstehen dem Verwaltungs-Director, dessen Aufträgen sie unweigerlich nachzukommen haben. Der Verwaltungs-Director hat in technischen Fragen den Betriebs-Director zu hören; falls er Verfügungen entgegen der Anschauung des Betriebs-Directors treffen wollte, hat er binnen 3 Tagen hierüber die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. Dieselbe Verpflichtung obliegt dem Verwaltungs-Director in jenen Fällen, in welchen ihm von dem Betriebs-Director nach § 1 der für den Letzteren geltenden Instruction Mittheilung von einer von diesem beabsichtigten Verfügung gemacht wurde und er mit der letzteren nicht einverstanden ist.

§ 2. Dem Verwaltungs-Director obliegt im besonderen:

1. dafür zu sorgen, daß der Betrieb der Gaswerke ein vollkommen klagloser sei;
2. dafür zu sorgen, daß das Gaswerk, das gesammte Rohrnetz und alle Beleuchtungsobjecte in gutem Stande erhalten, die nothwendigen Reparaturen, Ergänzungen und Nachschaffungen, sowie Erweiterungen und Neubauten vorgenommen werden und die erforderliche Vermehrung der öffentlichen Beleuchtung rechtzeitig erfolge;
3. darüber zu wachen, daß das für die öffentliche Beleuchtung und für die Privat-Abnehmer erforderliche Gas stets in genügender Menge und entsprechender Beschaffenheit von dem städtischen Gaswerke erzeugt und geliefert werde.

Bei Besorgung der sub 1, 2 u. 3 angeführten Geschäfte hat er stets im Einvernehmen mit dem Betriebs-Director vorzugehen;

4. die Leitung aller auf die Abgabe von Gas an Private bezüglichen Arbeiten, demnach hat er:

- a) die Bestellungen auf Gaslieferungen entgegen zu nehmen und alle zur Gasabgabe nothwendigen Arbeiten anzuordnen,
- b) die mit den Consumenten abzuschließenden Verträge zu verfassen,
- c) für die Erfüllung der von den Consumenten übernommenen Verpflichtungen zu sorgen,
- d) die rechtzeitige Controle der Gasmesser sowie die rechtzeitige Präsentation der Rechnungen über verbrauchtes Gas und sonstige Leistungen (wie Gasmesserrente, Leihgebühr für Beleuchtungsobjecte etc.) an die Zahlungspflichtigen zu veranlassen und alles zur Einbringung ausständiger Leistungen Erforderliche einzuleiten,
- e) Beschwerden der Consumenten entgegen zu nehmen und denselben, insoferne sie berechtigt sind, abzuhefeln.

§ 3. Die nächste Aufsichts-Instanz des Verwaltungs-Directors ist die „Städtische Gasbeleuchtungs-Commission“, deren Anordnungen sich der Verwaltungs-Director unter allen Umständen zu fügen hat.

Derselbe ist weiters verpflichtet:

- a) in allen Fragen, bezüglich deren er selbständig zu entscheiden nicht berechtigt ist, die Entscheidung der Commission einzuholen,
- b) nicht nur über Aufforderung der Wiener städtischen Gasbeleuchtungs-Commission alle Auskünfte zu ertheilen, sondern
- c) unaufgefordert über alle wichtigeren Vorkommnisse dem Bürgermeister sofort zu berichten und außerdem
- d) regelmäßig jeden Monat einen eingehenden schriftlichen Bericht über den gesammten Geschäftsbetrieb vorzulegen.

§ 4. Wenn der Verwaltungs-Director an der Ausübung seines Dienstes verhindert ist, muß sofort dem Bürgermeister hievon die Anzeige erstattet werden. Soweit für solche Fälle die Vertretung des Verwaltungs-Directors nicht bereits vorher allgemein geregelt ist, bestimmt der Bürgermeister die Stellvertretung. Beurlaubungen des Verwaltungs-Directors können nur im Wege des Bürgermeisters erfolgen.

§ 5. Der Verwaltungs-Director hat nach Maßgabe der Bestimmungen der Organisation die Aufnahme oder Entlassung der provisorischen Angestellten allein oder im Einvernehmen mit dem Betriebs-Director bezw. nach Anhörung des Rechnungs-Directors vorzunehmen, oder in dieser Richtung an die Commission seine Anträge zu stellen.

Zu dem Falle als zwischen dem Betriebs-Director, bezw. dem Rechnungs-Director und Verwaltungs-Director eine Einigung hinsichtlich der vorzunehmenden Besetzung oder Entlassung nicht zustande kommt, ist die Entscheidung der Commission durch den Verwaltungs-Director einzuholen.

Dem Verwaltungs-Director steht in dringenden Fällen das Recht der vorläufigen Suspension zu; bei technischen Beamten hat er vorher das Einvernehmen mit dem Betriebs-Director zu pflegen; von jeder verfügten Suspension ist sofort dem Bürgermeister Mittheilung zu machen.

Der Verwaltungs-Director ist berechtigt, den Angestellten außer dem normalen, von dem Bürgermeister zu bewilligenden Urlaube bis zu 8 Tagen zu bewilligen. Wenn es sich um Angestellte handelt, welche dem Betriebs-Director unmittelbar unterstellt sind, hat er das Einvernehmen mit dem Letzteren zu pflegen, so daß ohne dessen Einwilligung ein Urlaub nicht ertheilt werden kann. Ansuchen um längeren Urlaub sind durch den Verwaltungs-Director dem Bürgermeister vorzulegen. In allen diesen Fällen hat der Verwaltungs-Director für die Stellvertretung der Beurlaubten Sorge zu tragen. Dem Verwaltungs-Director obliegt die Evidenzführung über das gesammte Personale und die alljährliche Feststellung der Qualification der sämmtlichen mit Jahresgehalt oder Monatslohn Angestellten des Gaswerkes.

§ 6. Der Verwaltungs-Director hat nebst den laufenden Auslagen für den Betrieb (Löhnungen, Materialeinkauf, Fuhrwerkskosten etc.) innerhalb des Boranschlages bedeckte Auslagen bis je 5000 fl. selbständig zu bewilligen, er hat darauf zu sehen, daß die Posten des Boranschlages nicht überschritten werden und für den Fall, als eine Überschreitung nothwendig wird, rechtzeitig an die Commission hierüber zu berichten.

§ 7. Die Anweisungen zur Auszahlung flüssiger Geldbeträge, sowie die Anweisungen zur Empfangnahme von Geldern durch die Cassa der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, sowie durch die städtische Hauptcassa werden von dem Verwaltungs-Director in Gemeinschaft mit dem Rechnungs-Director, bezw. von den Stellvertretern der genannten Functionäre unterzeichnet.

§ 8. Der Verwaltungs-Director hat sich über die cassamäßige und finanzielle Lage der Verwaltung stets in genauer Kenntnis zu halten; er hat darüber zu wachen, daß ein vollständiges Inventar geführt und daß sowohl dieses Inventar als auch die sämmtlichen Materialbestände alljährlich mindestens einmal und zwar bei Gelegenheit des Rechnungs-Abschlusses aufgenommen und festgestellt werden.

Der Verwaltungs-Director hat sich von der richtigen Führung der Bücher und von der Richtigkeit der Materialien- und Inventarbestände Überzeugung zu verschaffen, die Buch- und Rechnungsführung sowohl in der Centrale, als auch auf dem Werke selbst zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, daß die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben, wie auch über die eingekauften Materialien, Magazinsbestände und über die gewonnenen Nebenproducte genau geführt werden.

§ 9. Alljährlich und zwar bis 1. August hat der Verwaltungs-Director über das abgelaufene Verwaltungsjahr, welches mit jenem des Staates zusammenfällt, einen Verwaltungsbericht sammt Bilanz vorzulegen. Bis zum 1. October eines jeden Jahres hat der Verwaltungs-Director den Boranschlag für das nächstfolgende Jahr der Commission in Vorlage zu bringen.

§ 10. Die Ausfertigungen und Correspondenzen der Firma, für welche nach dem Gesetze die firmamäßige Zeichnung nicht vorgeschrieben ist, werden mit „Verwaltungs-Director der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke““ gefertigt.

Sämmtliche an Parteien hinausgehenden Ausfertigungen sind im Copierbuche fortlaufend numeriert abzudrucken.

II. Instruktion für den Betriebs-Director.

§ 1. Der Betriebs-Director ist dem Verwaltungs-Director untergeordnet. Er führt die ständige Aufsicht über den technischen Betrieb des Gaswerkes und trägt die volle Verantwortung dafür, daß ein rationeller und ökonomischer Betrieb geführt wird. Der Betriebs-Director ist

berechtigt, in dieser Hinsicht alle ihm erforderlich scheinenden Anordnungen zu treffen, nur hat er in wichtigeren Fällen nach Thunlichkeit vorher dem Verwaltungs-Director Mittheilung von der beabsichtigten Verfügung zu machen.

Dem Betriebs-Director sind die sämmtlichen technischen Angestellten untergeordnet.

§ 2. Dem Betriebs-Director obliegt im besonderen bezüglich aller Reparaturen, welche nicht von den Gaswerksarbeitern ausgeführt werden, an den Verwaltungs-Director wegen Bewilligung der erforderlichen Auslagen zu berichten, wegen Einführung von Neuerungen im Betriebe oder Beleuchtungswesen, wegen Vermehrung und Verbesserung der öffentlichen Beleuchtung, Ausgestaltung des Rohrnetzes für die öffentliche und private Beleuchtung, Erweiterung des Gaswerkes u. an den Verwaltungs-Director Anträge zu stellen. Es obliegt ihm ferner, die Bestellungen von Arbeiten und Lieferungen zu bewirken, insoferne dieselben nicht von dem Verwaltungs-Director selbst gemacht werden.

§ 3. Dem Betriebs-Director obliegt die Erstattung von Vorschlägen an den Verwaltungs-Director zum Behufe der Aufnahme oder der Entlassung aller jener Angestellten, deren Aufnahme der Commission über Vorschlag des Verwaltungs-Directors zusteht, ferner die Einholung der Zustimmung des Verwaltungs-Directors zur Aufnahme und Entlassung jener technischen Hilfskräfte, deren Aufnahme und Entlassung nach Maßgabe der Organisation den vorgenannten Functionären gemeinschaftlich zusteht.

In dringenden Fällen steht dem Betriebs-Director das Recht der sofortigen Suspension der ihm unterstehenden Angestellten gegen Anzeige an den Verwaltungs-Director zu.

Dem Betriebs-Director steht innerhalb der im Voranschlage hiefür bewilligten Summe die Aufnahme und Entlassung jener Arbeiter zu, die außerhalb der Gasanstalt erforderlich sind und im Taglohne stehen. Bezüglich der Arbeiter in der Gasanstalt hat der Betriebs-Director dem Gaswerks-Leiter die erforderlichen Weisungen zu ertheilen.

§ 4. Der Betriebs-Director hat dem Verwaltungs-Director in der Controle über den Betrieb, die Verbuchung der Materialbestände, der Nebenproducte, sowie bei Aufstellung der Bilanz und Feststellung des Inventares zu unterstützen und den Voranschlag, insoweit es sich um Herstellungen in dem Gaswerke, Erweiterungen des Rohrnetzes, Reparatur und Neuanschaffung von Beleuchtungsobjecten, wie Candelaber, Laternen u., ferner von Gasmessern handelt, zu verfassen und dem Verwaltungs-Director bis 1. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 5. Der Betriebs-Director ist verpflichtet, alle von der Wiener städtischen Gasbeleuchtungs-Commission oder dem Verwaltungs-Director ihm ertheilten Aufträge zu übernehmen, welche mit der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Gaswerkes und des Betriebes in Verbindung stehen, auch wenn dieselben in dieser Instruction nicht ausdrücklich als zu dessen Pflichten gehörig angeführt sind. Der Betriebs-Director ist insbesondere auch verpflichtet, bei der Verfassung der Verwaltungsberichte mitzuwirken.

§ 6. Der Betriebs-Director hat alljährlich über sämmtliche ihm unterstehenden Angestellten, mit Ausnahme der im Wochenlohne stehenden Arbeiter, eine Äußerung über ihre dienstliche Verwendung und ihre Fähigkeiten abzugeben, auf Grund welcher Äußerung alljährlich die Personalsandesausweise derselben in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien hinsichtlich der Qualification zu ergänzen sind.

§ 7. Ausfertigungen mit Ausnahme der laufenden Geschäftscorrespondenzen dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungs-Directors mit der alleinigen Unterschrift des Betriebs-Directors versehen sein.

Sämmtliche an Parteien hinausgehenden Ausfertigungen sind im Copierbuche fortlaufend numeriert abzudrucken.

III. Instruction für den Gaswerks-Leiter.

§ 1. Der Gaswerks-Leiter ist dem Verwaltungs-Director und dem Betriebs-Director, welcher sein nächster Vorgesetzter ist, untergeordnet und hat deren Anordnungen sich unweigerlich zu fügen. Er hat seinen Vorgesetzten alle erforderlichen Auskünfte zu ertheilen und zu diesem Behufe sowie zur Entgegennahme von Aufträgen sich über deren Weisung in der Centrale einzufinden. Er ist verpflichtet, seine Obliegenheiten nach besten Wissen und Gewissen zu erfüllen und in jenen Fällen, in welchen er auf Grund seiner Fachkenntnis ein Bedenken gegen einen ertheilten Auftrag hat, dasselbe bei seiner persönlichen Verantwortung dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu geben.

Sollte einer solchen Vorstellung nicht Folge gegeben werden, so ist derselbe verpflichtet, hievon sofort dem Bürgermeister Anzeige zu erstatten. Die Verantwortung für den erteilten Auftrag trägt der Auftraggeber.

Die durch den Verwaltungs-Director im Einvernehmen mit dem Betriebs-Director für den Betriebsdienst und den Verkauf von Nebenproducten zugewiesenen Angestellten, sowie die sämtlichen anderen im Gaswerke, sei es im Betriebe oder bei den Bauten u. s. w. beschäftigten Arbeiter sind dem Gaswerks-Leiter untergeordnet.

Der Gaswerks-Leiter hat die zum Betriebe erforderlichen, im Taglohne stehenden Arbeiter nach den allgemeinen Weisungen des Betriebs-Directors unter eigener Verantwortlichkeit aufzunehmen und zu entlassen. Wegen Aufnahme und Entlassung der im Wochenlohne arbeitenden Bediensteten hat der Gaswerks-Leiter seine Anträge an den Betriebs-Director zu leiten.

In dringenden Fällen steht dem Gaswerks-Leiter das Recht der Suspension aller ihm unterstellten Bediensteten zu, nur hat er hievon sofort an den Betriebs-Director die Anzeige zu erstatten.

§ 2. Der Gaswerks-Leiter führt die Leitung der ihm überwiesenen Gasanstalt nach den ihm vom Verwaltungs-Director und dem Betriebs-Director vorgeschriebenen allgemeinen Principien selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit, sofern nicht ihre Vorgesetzten specielle Anordnungen treffen, für welche diese dann auch verantwortlich sind.

Der Gaswerks-Leiter ist berechtigt, in dringenden Fällen selbständige Verfügungen zu treffen, hat jedoch von seinen Verfügungen unverzüglich dem Betriebs-Director Mittheilung zu machen.

Die laufende Tages-Gasproduction, sowie die Art der täglichen Gasabgabe wird dem Gaswerks-Leiter von seinen Vorgesetzten, zunächst von dem Betriebs-Director aufgetragen werden.

§ 3. Der Gaswerks-Leiter hat über den Ein- und Ausgang, respective die Verwendung aller Materialien und über die Producte genaue Listen zu führen, welche täglich current zu halten sind und welche die Grundlage für die an die Vorgesetzten täglich einzureichenden Rapporte und die sonstigen zu erstattenden Berichte bilden.

§ 4. Der Gaswerks-Leiter hat die Reparaturen an Gebäuden und Apparaten ebensowohl, als die Erweiterungen der Anstalt, welche nach Maßgabe der vom Betriebs-Director ihm mitgetheilten Maximalproduction notwendig sind, rechtzeitig bei dem Betriebs-Director zu beantragen. Die erforderlichen Reparaturen an den Gebäuden und die sonstigen mit der Verwaltung der Gebäude zusammenhängenden Arbeiten hat der Gaswerks-Leiter durch den ihm zugewiesenen Gebäude-Verwalter unter dessen persönlichen Verantwortung durchzuführen. Die bei den Apparaten erforderlichen Reparaturs- und Instandhaltungsarbeiten hat der Gaswerks-Leiter durch das ihm zugewiesene Personale ausführen zu lassen.

§ 5. Alle zum Betriebe oder zu den Reparaturen von Gebäuden und Apparaten gelieferten Materialien hat der Gaswerks-Leiter zu übernehmen und auch ihre Güte, Gewicht u. s. w. zu prüfen.

§ 6. Der Gaswerks-Leiter hat die Lohnlisten der Arbeiter sowohl für den Betrieb, als auch für die Reparaturen aufzustellen, und die Lohnsätze nach den von dem Betriebs-Director, respective von dem Verwaltungs-Director zu treffenden Bestimmungen in Ansatz zu bringen und zu controlieren.

Es obliegt dem Gaswerks-Leiter ferner die Handhabung der behördlich genehmigten Arbeitsordnung, sowie die Antragstellung an den Betriebs-Director hinsichtlich der Arbeiter-Kranken- und Unfallversicherung.

§ 7. Alljährlich, spätestens bis zum 1. April, hat der Gaswerks-Leiter dem Betriebs-Director einen Bericht über die Betriebsergebnisse der seiner Leitung anvertrauten Anstalt in dem verflossenen Betriebsjahre vorzulegen. Er ist hierbei verpflichtet, in diesen Jahresbericht besondere Vorkommnisse in der Anstalt, sowie gemachte Erfahrungen aufzunehmen, ebenso ist er berechtigt, etwaigen besonderen Wünschen hinsichtlich des Betriebes der Anstalt oder in Betreff von Veränderungen an Gebäuden und Apparaten in diesem Berichte Ausdruck zu geben.

Die für diesen Bericht erforderlichen Auskünfte werden ihm auf seinen an den Verwaltungs-Director zu richtenden Antrag von dem Rechnungs-Director mitgetheilt werden.

§ 8. Der Gaswerks-Leiter ist verpflichtet, alle ihm erteilten Aufträge zu übernehmen, welche mit der technischen Leitung und Beaufsichtigung des Gaswerkes und des Betriebes desselben in Verbindung stehen, auch wenn dieselben nicht ausdrücklich als zu seinen Pflichten gehörig in dieser Instruction, deren Abänderung und Ergänzung vorbehalten bleibt, bezeichnet sind.

§ 9. Dem Gaswerks-Leiter ist es nicht gestattet, ohne besondere Genehmigung des Verwaltungs-Directors über den Betrieb und die Einrichtungen des Gaswerkes Auskünfte zu geben oder sonstige Mittheilungen zu machen, wenn er hiezu nicht dienstlich verpflichtet ist, oder eine Besichtigung des Gaswerkes und dessen Einrichtungen zu gestatten.

Zu Ausführungen, Einrichtungen oder Entwürfen für Fremde ist er nur nach Genehmigung seitens der städtischen Gasbeleuchtungs-Commission berechtigt.

Diese Genehmigung hat der Gaswerks-Leiter im Wege seiner Vorgesetzten zu erwirken.

§ 10. Sämmtliche an Parteien hinaus gehende Geschäfts-correspondenzen sind im Copierbuche fortlaufend numeriert abzudrucken.

IV. Instruction für den Rechnungs-Director.

§ 1. Der Rechnungs-Director ist dem Verwaltungs-Director untergeordnet. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämmtlicher Angestellten der Buchhaltung und der Consumabtheilung, des Cassiers und des Controlors in der Centrale, sowie der Eincaassierer und der Gasmesserwärter sammt deren Controloren.

§ 2. Dem Rechnungs-Director obliegt die Leitung der gesammten Rechnungs- und Cassageschäfte und der Buchhaltung, sowie die Controle über die Buchführung im Werke hinsichtlich der Material-Inventarbestände und der Nebenproducte, sowie der Materialbestände in den Depôts. Er ist verpflichtet, von jeder ihm zur Kenntnis kommenden Unregelmäßigkeit in der Buchführung, selbst der geringsten Unregelmäßigkeit in der Cassagebarung oder in der Gebarung im Werke oder mit den Materialvorräthen dem Verwaltungs-Director sofort die Anzeige zu erstatten und im Falle, als Gefahr im Verzuge wäre, die nothwendigen provisorischen Verfügungen, eventuell Suspendierung gegen nachträgliche Anzeige selbst zu treffen.

§ 3. Der Rechnungs-Director ist insbesondere auch verpflichtet:

1. Die der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ präsentierten Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und sodann mit der Adjustierungsclausel sowie mit dem Vermerke, ob die fragliche Auslage im Boranschlage bedeckt ist oder nicht, versehen, an den Verwaltungs-Director zu leiten;

2. die einlangenden Wochenlisten zu prüfen und dem Verwaltungs-Director mit der Adjustierungsclausel vorzulegen;

3. darüber zu wachen, daß die einzelnen Posten des Boranschlages oder die bewilligten Specialcredite nicht überschritten werden;

4. zur Aufstellung des Boranschlages und der Bilanz die nothwendigen Vorarbeiten zu machen und bei der Verfassung der Verwaltungsberichte mitzuwirken.

§ 4. Dem Rechnungs-Director obliegt die Erstattung von Vorschlägen an den Verwaltungs-Director zum Behufe der Aufnahme oder Entlassung sämmtlicher dem Rechnungs-Director unterstehenden Angestellten.

§ 5. Der Rechnungs-Director hat alljährlich über sämmtliche ihm unterstehenden Angestellten eine Äußerung über ihre dienstliche Verwendung und Fähigkeit abzugeben, auf Grund welcher Äußerung alljährlich die Personalstandesausweise derselben in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien hinsichtlich der Qualification zu ergänzen sind.

§ 6. Der Rechnungs-Director ist verpflichtet, alle von der städtischen Gasbeleuchtungs-Commission oder dem Verwaltungs-Director ihm erteilten Aufträge zu übernehmen, welche mit der Verrechnung, Cassagebarung oder Controle in Verbindung stehen, auch wenn dieselben in dieser Instruction nicht ausdrücklich als zu dessen Pflichten gehörig angeführt sind.

§ 7. Ausfertigungen, mit Ausnahme der laufenden Geschäfts-correspondenz, dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungs-Directors mit der alleinigen Unterschrift des Rechnungs-Directors versehen expediert werden.

Sämmtliche an Parteien hinausgehenden Ausfertigungen sind im Copierbuche fortlaufend numeriert abzudrucken.

Mit Stadtrathsbeschluss vom 12 Juli 1899 wurden ernannt: Zum Verwaltungs-Director: Magistratsrath Heinrich Roßner, zum Verwaltungssecretär: Magistratssecretär Emil Kirst, zum Betriebs-Director: Baurath dipl. Ing. Franz Kapaun, zum Werksleiter: Ingenieur Gottfried Wobbe, zum Rechnungs-Director: Rechnungsrath Josef Krolow.

Zum Ober-Inspector für die öffentliche Beleuchtung wurde Ingenieur Franz Menzel, zum Ober-Inspector für die private Beleuchtung Ingenieur Josef Heßacker, zu Inspectoren Hieronymus Fröhauß und August Erich ernannt.

Der bisherige technische Consulent Ingenieur Theodor Hermann ist nach vollendeter Betriebsüberführung aus dem Dienste der Gemeinde Wien getreten.

Systematisch wurde mit der Aufnahme des gesammten nothwendigen Personales vorgegangen, um mit dem 1. November sofort einen geregelten Geschäftsgang entwickeln zu können.

Für die Unterbringung der Centralbureaux der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ wurde ein Tract des Hauses I., Doblhoffgasse 6 adaptiert und waren die Bureaux in den letzten Octobertagen bezogen worden.

Für die Abgabe von Gas aus dem Wiener städtischen Gaswerke zu Beleuchtungszwecken und zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken wurden folgende Bedingungen festgestellt:

A. Abgabe von Gas zu Beleuchtungszwecken.

§ 1. Sämmtliche Arbeiten an den Hauptrohrsträngen, Abzweigungsleitungen, Verbindungen mit den Gasmessern, sowie die Aufstellung und Beseitigung der Gasmesser dürfen ohne Ausnahme nur von den Arbeitern der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ausgeführt werden, welche auch die hiezu erforderlichen Materialien auf Kosten der Gasabnehmer zu liefern hat.

§ 2. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ behält sich das Recht vor, die hinter dem Gasmesser befindlichen Röhrenleitungen und sonstigen Herstellungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und die Zuführung des Gases zu verweigern, wenn die Gaslicht-Einrichtung bei dieser Prüfung als mangelhaft oder nicht entsprechend dimensioniert befunden werden sollte. Behufs Vermeidung von Anständen erklärt sich die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ bereit, auf besonderen Wunsch die beabsichtigten Gaslicht-Einrichtungen noch vor deren Herstellung einer sachmännischen Begutachtung zu unterziehen.

§ 3. Die Kosten der Verbindung der Hauptgasrohre mit den Hausleitungen einschließlich der Aufstellung des Gasmessers hat der Gasabnehmer zu tragen.

§ 4. Über die bei Herstellung einer neuen oder bei Veränderung einer bestehenden Gaslicht-einrichtung von den Arbeitern der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ auszuführenden Leistungen wird auf Verlangen vor der Ausführung ein Preisverzeichnis auf Grund des zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Juni 1899, Z. 6388, genehmigten Tarifes, und wo es sich um größere Einrichtungen handelt, ein Kostenanschlag aufgestellt werden. Die Bezahlung hat sofort nach Beendigung der Arbeiten nach Maßgabe der von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ausgestellten Rechnung bei der Parteicassa der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, I., Doblhoffgasse Nr. 6 zu erfolgen. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ist berechtigt, die gänzliche oder theilweise Vorausbezahlung der veranschlagten Kosten zu verlangen.

Die von den Arbeitern der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ hergestellten Leitungen verbleiben bis zur gänzlichen Bezahlung der Kosten im Eigenthume des städtischen Gaswerkes und sind bis dahin nur als leihweise überlassen zu betrachten.

§ 5. Zur Ermittlung des Gasverbrauches werden nur amtlich geachte und gestempelte Gasmesser (Gasuhren) verwendet werden, welche ausschließlich von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu liefern und instand zu halten sind. Eine Ausnahme kann nur bezüglich jener den Gasabnehmern eigenthümlich gehörigen Gasmesser gemacht werden, welche bisher zur Messung des seitens der „Imperial-Continental-Gas-Association“ gelieferten Gases verwendet worden sind.

Die Gasmesser werden den Gasabnehmern gegen Zahlung der vom Wiener Gemeinderathe festgesetzten Gasmesserrente leihweise beigegeben und bleiben sonach Eigenthum der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“.

Den Gasabnehmern steht jederzeit frei, den richtigen Gang des Gasmessers durch das Amt unter Intervention der Organe der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsgebühren hat, wenn der Gasmesser als „richtig zeigend“

befunden wird, der Gasabnehmer, im anderen Falle die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu tragen. Der als „unrichtig zeigend“ befundene Gasmesser ist auf Kosten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ durch einen „richtig zeigenden“ zu ersetzen.

Der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ steht allein die Entscheidung über die Größe, sowie über die Art der Aufstellung des Gasmessers zu.

§ 7. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ wird allen sich darum Meldenden Gas dann abgeben, wenn in der betreffenden Straße, Gasse oder in dem betreffenden Wege eine öffentliche Straßenbeleuchtung besteht oder ein Gaszuleitungsrohr vorhanden ist.

Die Anmeldung des Gasbezuges hat schriftlich bei der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu erfolgen und wird die Abzweigungsleitung in der Zeit vom 1. März bis 15. November innerhalb sechs Wochen vom Tage der Anmeldung, in der Zeit vom 16. November bis Ende Februar nach Maßgabe der Witterungsverhältnisse ausgeführt werden.

Ausnahmsweise wird in dringenden Fällen auch bei gefrorenem Boden die Herstellung der Abzweigsleitung erfolgen, es muß sich jedoch der Abnehmer vorher schriftlich verpflichten, die durch Herstellung der Arbeiten in der rauhen Jahreszeit sich ergebenden Mehrkosten über die im § 4 erwähnten Tarifpreise hinaus zu vergüten.

§ 8. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ wird den Gasabnehmern zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit das erforderliche Gas in hinreichender Menge liefern, ist jedoch in dem Falle, als sie durch Ursachen, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht gelegen ist (z. B. Elementarereignisse, Arbeiterstreike, Krieg und dergleichen), in der Gasbereitung oder in der Fortleitung des Gases zu den Abnehmern behindert ist, zu keinerlei Schadenersatz für die unterbliebene Gasabgabe verpflichtet.

§ 9. Wenn eine Gaslicht-Einrichtung mit dem Hauptgasrohre nicht in directer Verbindung steht, sondern erst durch einen von einem anderen Abnehmer benutzten Hauptgasmesser gespeist wird, so kann der mit dem Hauptgasrohre nicht in directer Verbindung stehende Gasabnehmer keinerlei Ansprüche gegen die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ geltend machen, falls aus irgendwelcher Veranlassung die Zuführung des Gases zu dem gemeinsamen Gaszuführungsrohre oder zu dem Hauptgasmesser verjagt werden muß.

§ 10. In der Regel wird Gas nur bei Benützung eines von der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ aufgestellten, ordnungsmäßig geachteten Gasmessers abgegeben; ausnahmsweise kann in jenen Fällen, in welchen nach der Anschauung der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die Aufstellung eines Gasmessers mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Gasabgabe ohne Gasmesser mittels sogenannter Pauschalflammen unter der Bedingung erfolgen, daß die Anbringung, Instandhaltung und Auswechslung der Brenner nur durch die Arbeiter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vorgenommen wird.

§ 11. Es steht den Gasabnehmern frei, Einrichtungen, welche zur Regulierung des Gasdruckes von dem Gasabnehmer für geeignet befunden werden, in der Gaseinrichtung hinter dem Gasmesser anzubringen.

§ 12. Die Gasabnehmer sind verpflichtet, das Auslöschen der Flammen sorgfältigst durch Zudrehen der an den Gasleuchtern angebrachten Hähne, sowie außerdem durch Absperrung des Gasmesserhahnes zu bewirken und überhaupt dafür Sorge zu tragen, daß kein Gas unnütz ausströmt oder sonst Mißbrauch damit getrieben wird, da die Abnehmer allein für die daraus erwachsenden Gefahren oder Schäden zu haften haben. Alle Wahrnehmungen von Gasgeruch sind schleunigst in dem nächstliegenden Anmelde-local der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu melden.

(Diese Anmelde-localer befinden sich: I., Ballgasse 1, II., Konradgasse 6, II., Webergasse 23, III., Salmgasse 7, IV., Fleischmannsgasse 8, V., Gießaufgasse 1, VI., Damböckgasse 4, VII., Bandgasse 1, VIII., Buchfeldgasse 6, IX., Porzellangasse 7, X., Wielandgasse 13, XI., Sedlitzgasse 39.)

§ 13. Der Preis des aus dem städtischen Gaswerke an Private käuflich abzugebenden Gases für Beleuchtungszwecke ist bis auf Weiteres mit neun und einen halben Kreuzer pro ein Cubikmeter festgesetzt.

Von diesen Preisen wird allen Abnehmern, welche einen jährlichen Verbrauch von mindestens 5000 Cubikmetern Leuchtgas zu Beleuchtungszwecken haben, ohne weiteres Ansuchen ein Rabatt gewährt, und zwar:

bei einem Jahresverbrauch von	5.000 m ³ bis 25.000 m ³	2%
„ „ „ „ „	mehr als 25.000 m ³	3%
„ „ „ „ „	50.000 m ³	4%

Leuchtgas, welches für Heiz-, Koch- oder Industriezwecke zu dem ermäßigten Preise von 7 Kreuzern pro Cubikmeter bezogen wurde, bleibt bei Ermittlung des für die Rabattgewährung maßgebenden Gasverbrauches außer Rechnung.

Die Berechnung des für die Rabattbewilligung maßgebenden Verbrauches erfolgt nach dem gesammten Jahresverbrauch eines und desselben Abnehmers ohne Rücksicht auf die Anzahl der Verbrauchsstellen.

Der entfallende Rabattbezug wird mit 1. November jeden Jahres berechnet und längstens 2 Monate darnach bei Berechnung des Guthabens der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ in Utrechnung, bzw. wenn der Betreffende nicht mehr Gasabnehmer sein sollte, zur baren Auszahlung gebracht.

Wenn bei der Berechnung noch kein volles Jahr, jedoch mehr als ein halbes Jahr abgelaufen sein sollte, ist der Rabatt für diesen unterjährigen Zeitraum in dem Maße gutzuschreiben, als der Gasverbrauch nach Verhältnis jenes unterjährigen Zeitraumes zu einem ganzen Jahre die in alinea 2 angegebenen Verbrauchsziffern erreicht.

Der Preis für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken verwendete Gas ist bis auf weiteres mit sieben Kreuzern pro ein Cubikmeter festgesetzt. (Siehe die weiter unten folgenden besonderen Bedingungen hiesfür.)

Für Pauschalflammen, d. h. Flammen, bei welchen der Gasverbrauch nicht durch den Gasmesser, sondern im Vorhinein durch die Größe des Brenners nach Maßgabe der Anzahl der Brennstunden festgestellt wird, werden der Preis und die Zahlungsmodalitäten jeweilig von Fall zu Fall auf Grund des Einheitspreises von neunzehn Kreuzern pro Cubikmeter, der vereinbarten Brenndauer, beziehungsweise des rechnungsmäßig zu ermittelnden Verbrauches und eventuell der für Bedienung der Flammen, Instandhaltung der Brenner u. s. w. zu bestimmenden Vergütung vereinbart werden.

Die Benützung von Pauschalflammen über die ursprünglich angegebene und der Berechnung des Preises zugrunde gelegte Brennzeit hinaus, ist nur nach vorangegangener Anzeige an die Verwaltungs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ gestattet. Die Letztere ist berechtigt, in dem Falle, als Pauschalflammen ohne Erstattung einer solchen Anzeige über die angemeldete Brenndauer hinaus brennend erhalten werden, sofort und ohne vorgängige richterliche Entscheidung die Zuleitungsröhren abzusperrern und die fernere Gasabgabe von der Aufstellung eines Gasmessers abhängig zu machen.

§ 14. Der Gasmesserstand wird in der Regel monatlich, eventuell aber auch in kürzeren Zeitabschnitten, von Bediensteten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit ist gleichzeitig von dem betreffenden Bediensteten der erhobene Stand auf dem in Händen des Gasabnehmers befindlichen Gasmessertäfelchen zu verzeichnen. Es kann jedoch mit den Gasabnehmern eine besondere Vereinbarung diesbezüglich getroffen werden.

§ 15. Auf Grund des aufgenommenen Gasmesserstandes wird der Gasverbrauch seit der zuletzt vorausgegangenen Aufnahme des Gasmesserstandes ermittelt und darüber, sowie über die auf den betreffenden Zeitabschnitt entfallende Gasmesser-Rente dem Gasabnehmer die salbierte Rechnung durch einen Eincaassierer der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zugestellt. Der Betrag dieser Rechnung ist sofort bei Vorlage derselben zu zahlen.

Die Verwaltungs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ist eventuell berechtigt, die Sicherstellung der Zahlung durch Erlag einer dem muthmaßlichen Gasverbrauch entsprechenden Caution zu verlangen.

§ 16. Etwaige, durch schadhast gewordene Gasmesser entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des seit der letzten Gasmesserstandes-Aufnahme eingetretenen Gasverbrauches werden in der Weise beigelegt, daß nach Wahl der Verwaltungs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ entweder der Gasverbrauch des gleichen Zeitabschnittes im Vorjahre oder der Durchschnitt des vorhergegangenen und nachfolgenden Monats als Norm angenommen oder endlich der Gasverbrauch aus der Zahl der Flammen und Brennstunden berechnet wird.

Werden bei den Abnehmern Gasmesser vorgefunden, welche durch eine demselben beigebrachte Verletzung oder durch eine eigenmächtig gemachte, den richtigen Gang des Gasmessers beeinträchtigende Veränderung an demselben oder durch eine ohne Genehmigung der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ vorgenommene Anbringung von Umgehungsleitungen das durchpassierende Gas gar nicht oder nicht mehr richtig messen, so ist die Verwaltungs-Direction der

Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ berechtigt, unter Umständen die Lieferung des Gases sofort einzustellen und zur Wahrung der Entschädigungsansprüche die ihr zweckdienlich erscheinenden gerichtlichen Schritte einzuleiten.

§ 17. Abnehmer, welche Gas fernerhin nicht mehr benützen wollen, sind verpflichtet, hievon der Verwaltungs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ schriftliche Anzeige zu machen und den ganzen von dem Gasmesser noch angezeigten Gasverbrauch, sowie die für den Monat, in welchem die Nichtbenützungs-Anzeige erfolgte, entfallende Gasmesser-Rente an die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu vergüten.

§ 18. Zum Behufe der Nachfüllung der Gasmesser, sowie der Controle der Rohrleitungen und der Verwendung des Gases darf den Organen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, welche sich als solche den Gasabnehmern zu legitimieren haben, der Zutritt zu dem Gasmesser und der Rohrleitungen, sowie zu den Räumen, welche mit Gaslicht-Einrichtungen versehen sind, niemals verweigert werden.

§ 19. Im Falle, als ein Gasabnehmer an der Gaslicht-Einrichtung eigenmächtig Abänderungen, welche die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ benachtheiligen können (§ 1), vornimmt oder den Organen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ den Zutritt zu den Rohrleitungen, Gasmessern oder den durch Gas erleuchteten Räumen verweigert (§ 18), oder aber die Zahlungen nicht pünktlich leistet (§§ 4, 13 und 15), steht der Verwaltungs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ unbeschadet weiterer, eventuell gerichtlicher Schritte das Recht zu, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Zuleitungsrohre abzusperrern und abschneiden zu lassen und die fernere Gasabgabe einzustellen.

§ 20. Im Falle einer Abänderung dieser Bedingungen, welche sich die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ jederzeit vorbehalten, werden die Gasabnehmer von derselben rechtzeitig verständigt werden.

B. Abgabe von Gas zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken.

§ 1. Der Preis für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken abzugebende Gas ist bis auf weiteres mit sieben Kreuzern pro ein Cubikmeter festgesetzt.

§ 2. Für die Abgabe des Gases zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken muß ein besonderer Gasmesser aufgestellt werden.

Der für Gaskraftmaschinen aufzustellende Gasmesser muß in der Regel durch eine besondere Leitung mit dem städtischen Straßenrohrnetze direct verbunden sein.

Das zu dem ermäßigten Preise für Heiz-, Koch- und Industriezwecke bezogene Gas darf nicht zu Beleuchtungszwecken verwendet werden; es ist daher verboten, hinter dem Gasmesser, mittels dessen das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken bestimmte Gas gemessen wird, an der Gasleitung Auslässe zu anderen, als Heiz-, Koch- und Industriezwecken, anzubringen.

§ 3. Die Herstellung der Verbindung der Hauptgasrohre mit den separaten Hausleitungen für Gas zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken und zwar bis zum Gasmesser, sowie die Aufstellung des Gasmessers selbst darf nur durch Arbeiter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ erfolgen; die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ stellt in der Regel die Abzweigungsleitung vom Hauptgasrohre bis zum Gasmesser unentgeltlich her und verbleibt diese Abzweigungsleitung im Eigenthume der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“. Abweichungen von dieser Regel beschließt die städtische Gasbeleuchtungs-Commission.

Für das Aufstellen und Ausleihen des zur Messung des Gases für Heiz-, Koch- und Industriezwecke zu verwendenden Gasmessers wird von den in der Gasmesser-Renten-Tabelle enthaltenen Beträgen eine 50%ige Ermäßigung gewährt.

§ 4. Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ behält sich vor, zu bestimmen, ob die Zuleitung im unmittelbaren Anschlusse an das Hauptgasrohr oder durch Abzweigung von einer bereits vorhandenen Gasleitung im Innern des Gebäudes anzulegen ist. Die Abzweigung soll nicht erfolgen hinter dem Gasmesser einer mit diesem verbundenen Innenleitung, durch welche für Beleuchtungszwecke bestimmtes, bereits gemessenes Gas geführt wird; es sei denn, daß die bestehenden örtlichen Verhältnisse dies erfordern und nach dem Urtheile der Betriebs-Direction der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ unbedenklich erscheinen lassen. In diesem Falle darf aber die Abzweigungsleitung bis zu dem Gasmesser, welcher das für Heiz-, Koch- und Industriezwecke zu verwendende Gas zu messen bestimmt ist, in der Regel nur durch Arbeiter der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ ausgeführt werden.

§ 5. Der Gasmesser soll womöglich in unmittelbarer Nähe der das Gas verbrauchenden Apparate und nach Thunlichkeit in demselben Raume aufgestellt werden, in welchem der Gasmesser für das Gas zu Beleuchtungszwecken untergebracht ist.

Im der Regel soll die Rohrleitung vom Gasmesser bis zu den Apparaten überall, auch bei etwaiger Führung durch Mauern und Wände, frei und sichtbar sein und soll nicht eingepußt werden.

§ 6. Wird das Gas zum Betriebe von Gaskraftmaschinen verwendet, so muß die Leitung zwischen dem Gasmesser und der Maschine mit einer Vorrichtung zur Verhinderung von Druckschwankungen versehen sein, welche so vollkommen wirken muß, daß bei keiner Gangart der Maschine ein Zuden der in der nächsten Nähe der Gaskraftmaschinenanlage befindlichen öffentlichen oder Privatflammen zu bemerken ist.

Der für eine Gaskraftmaschine aufzustellende Gasmesser muß so groß sein, daß für jede Pferdekraft stündlich mindestens 2000 Liter abgegeben werden können.

Die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ behält sich das Recht vor, die Zuführung des Gases zur Gaskraftmaschine zu versagen, oder die etwa bereits eingerichtete Zuführung zu unterbrechen, wenn den vorstehenden Bedingungen nicht entsprochen oder wenn sich die zur Vermeidung von Druckschwankungen getroffene Einrichtung später als unwirksam erweisen sollte.

§ 7. Zum Behufe der Nachfüllung der Gasmesser, sowie der Controle der Rohrleitungen und der Verwendung des Gases darf den Organen der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, welche sich als solche den Gasabnehmern zu legitimieren haben, der Zutritt zu dem Gasmesser und den Rohrleitungen, sowie zu den Räumen, in welchen der Gasverbrauch stattfindet, niemals verweigert werden.

§ 8. Wird bei einer Besichtigung der Leitungen, Apparate u. (§ 7) seitens der Organe der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ die Wahrnehmung gemacht, daß an den genannten Einrichtungen eigenmächtig Veränderungen vorgenommen wurden oder daß Zustände bestehen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, so steht der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“, abgesehen von der allfällig einzuleitenden strafgerichtlichen Verfolgung, das Recht zu, die Begünstigung der Preisermäßigung ohne weiters für erloschen zu erklären. Der Abnehmer ist in einem solchen Falle verpflichtet, für das zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken bezogene Gas die zwischen diesem und dem Gase für Beleuchtungszwecke bestehende Preisdifferenz an die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ als Entschädigung zu bezahlen. Diese Entschädigung ist unter allen Umständen für jenes Gasquantum zu berechnen, welches der Abnehmer auf ein Jahr zurückgerechnet, bzw. wenn der Bezug noch nicht ein Jahr gedauert hätte, bis zum Beginne des Bezuges zurückgerechnet bezogen hat.

Wird jedoch erwiesen, daß seit der eigenmächtigen Veränderung der Leitung ein längerer Zeitraum als ein Jahr verstrichen ist, so ist die Entschädigung für das während dieses längeren Zeitraumes zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken bezogene Gas nach Maßgabe des obigen Berechnungsmodus zu entrichten.

§ 9. Falls die Abgabe von Gas zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken Störungen der öffentlichen oder privaten Beleuchtung hervorrufen sollte, so ist die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ berechtigt, nach vorausgegangener Mittheilung an die Abnehmer, die Gasleitung für Heiz-, Koch- und Industriezwecke abzusperren, ohne daß hieraus gegen die Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ irgend welche Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können. Desgleichen steht dem Abnehmer von Gas für Heiz-, Koch- und Industriezwecke kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Firma „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ zu, wenn dieselbe durch höhere Gewalt (Elementarereignisse, Krieg, Strike u. dgl.) an der Erzeugung oder Abgabe von Gas verhindert sein sollte.

§ 10. Die Bedingungen sub A für die Abgabe von Gas aus dem Wiener städtischen Gaswerke zu Beleuchtungszwecken haben, insoweit dieselben nicht durch die vorhergehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert worden sind, auch für die Abgabe von Gas zu Heiz-, Koch- und Industriezwecken Wirksamkeit.

Für den Dienst bei Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen der städtischen Gaswerke wurden gleichfalls die erforderlichen Instructionen erlassen.

Was die Verwertung der wesentlichsten Abfallsproducte, Coaks und Ammoniakwasser betrifft, so wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. September 1899 das beim Gaswerksbetriebe erzielte, disponible Coaksquantum auf 5 Jahre der Firma

August Hochstöger käuflich überlassen; bezüglich der Abgabe des Ammoniakwassers war der Bürgermeister bereits mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 10. Jänner 1899 ermächtigt worden, namens der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ auf Grund der genehmigten Punktationen mit der Firma Wagenmann, Seybel & Co. abzuschließen. Das erzeugte Theerquantum wird im Wege öffentlicher Offertverhandlungen abgegeben.

Hinsichtlich des Betriebes des städtischen Gaswerkes im Berichtsjahre dürften folgende Daten von Interesse sein.

Bis zum 31. October 1899 wurden 1,549.300 m³ Gas erzeugt. Diese Gasmenge wurde im Laufe der letzten Tage des Monats September und im Monate October bis auf einen Rest von 281.350 m³ zur Füllung und Reinigung des Rohrnetzes, sowie zur Veranstaltung von Beleuchtungsproben verwendet.

Die Gaszerzeugung betrug im Monate November 4,033.830 m³, im December 8,716.690 m³.

Die Gasabgabe für Consumzwecke betrug im Monate November 4,137.680 m³, im Monate December 8,693.190 m³, wovon rechnungsmäßig auf die öffentliche Beleuchtung in den Bezirken I—XI 1,399.829 m³ entfallen.

Der Kohlenverbrauch für Gaszerzeugung, Kesselfeuerung und Beheizung der Naturalwohnungen bezifferte sich im Monate November mit rund 15.000, im Monate December mit rund 32.000 Tonnen.

An Coaks wurden an die Firma August Hochstöger 8708 Tonnen Stückcoaks, 237 Tonnen Breeze I und 208 Tonnen Breeze II abgegeben. Zur Abgabe für Gemeinde- und wohltätige Zwecke gelangte ein Quantum von 237 Tonnen Coaks.

Ammoniakwasser und Theer wurden im Berichtsjahre noch nicht abgegeben.

Der Stand der Arbeiter am Werke am 31. October betrug 515 Mann. Der durchschnittliche Stand der Arbeiter betrug im November 606 Mann und 22 Maschinisten, im December 928 Mann und 20 Maschinisten.

Die Anzahl der im Betriebe stehenden Öfen war Ende October 30, Ende November 90 und Ende December 130.

Am 31. October 1899 bestand die öffentliche Beleuchtung in den Bezirken I—XI aus 9343 halbnächtigen und 6214 ganznächtigen Schnittbrennerflammen, zusammen 15.557 Flammen.

Am 1. November 1899, dem Tage der Übernahme der öffentlichen Beleuchtung durch die städtischen Gaswerke, bestanden 12.472 halbnächtige und 7514 ganznächtige, daher zusammen 19.986 Glühlichtflammen und 455 halbnächtige und 359 ganznächtige, zusammen 814 Schnittbrennerflammen; der Gesamtflammenstand betrug demnach 20.800 Stück.

Für die halbnächtigen Flammen gelangte eine Jahresbrenndauer von 1979 Stunden, für die ganznächtigen eine solche von 3871·25 Stunden zur Berechnung.

Über den Glühkörper- und Cylinderverbrauch werden genaue Vormerkungen geführt, deren Resultat mit dem Berichtsende noch nicht abgeschlossen war.

Hinsichtlich der privaten Beleuchtung ist Folgendes zu bemerken:

In der Zeit vom 25. October bis 21. December wurden unter gleichzeitiger Betriebsüberführung 55.997 Gasmesser übernommen. Bis Ende December waren 2183 Neuanmeldungen eingelaufen und wurden 1812 Gasmesser neu aufgestellt. Im November wurden 20.656, im December 59.276 Gasmesserstände

aufgenommen; Gasmesserfüllungen fanden im November 4050, im December 2347 statt und wurden in dieser Zeit über Bestellung der Parteien 710 Gasmesser mit Chlormagnesium gefüllt.

Über Einführung von Heizgas- und Industriegasleitungen wurden 150 Erhebungen gepflogen. Gasrechnungen wurden 20.472 ausgestellt.

Die Betriebsbilanz für die Monate November und December schloß mit einem Reingewinne von 156.777 fl. 82 kr.

Die folgende kurze Beschreibung des städtischen Gaswerkes soll ein anschauliches Bild des in dem kurzen Zeitraume von kaum 3 Jahren Geschaffenen geben.

Die für das städtische Gaswerk erworbenen Baugründe liegen im östlichen Theile des Gemeindegebietes, und zwar am rechten Donaucanalufer, wo die Geleise der österreichisch-ungarischen Staatsbahn-Gesellschaft den Donaucanal kreuzen.

Die Lage des Bauplatzes an einer großen Bahn, die überdies noch die Möglichkeit bietet, leicht eine Verbindung mit den Kohlenrevieren Österreichs zu vermitteln, ist nicht nur für den Betrieb ein ausschlaggebendes Moment, sondern erleichterte auch wesentlich die Bauausführung. Der Bauplatz mißt 388.000 m². Seine größte Längenausdehnung beträgt über 900 m.

In der schmalen, der Stadt zugekehrten Seite des Bauplatzes sind die vier Gasbehälter und das Druckreglergebäude, weiters der Rangierbahnhof des Werkes angeordnet. Den restlichen Theil des Platzes theilt das Ofenhaus in zwei Hälften; der südliche Theil enthält die Kohlen- und Kohrlagerplätze, die Rohrprobierstation, die Werkstätte und Magazine.

Die nördliche Hälfte nimmt der Coaksplatz ein, um welchen herum sich die Apparatenhäuser gruppieren; in der Mitte derselben ist das Maschinen- und Kesselhaus angeordnet. Dem Ofenhause gegenüber befindet sich das Verwaltungsgebäude; in dem Raume zwischen der Staatsbahn und dem Donaucanale sind die Theer- und Ammoniakcysternen und die Ammoniakfabrik mit den erforderlichen Nebengebäuden untergebracht.

Die Umgebung des städtischen Gaswerkes ist bis jetzt noch wenig verbaut und befinden sich rings herum meist Küchengärten. Da die Verbauung zweifellos noch lange Zeit wird warten lassen, ist die Möglichkeit einer Ausdehnung des Werkes für eine Reihe von Jahren hinaus gesichert.

Zur Erleichterung in der Zufuhr der Baumaterialien und zum Zwecke der Entlastung der Zufahrtsstraßen wurde beim Baubeginne eine den ganzen Bauplatz durchziehende Schlepfbahn mit normaler Spurweite und mehreren Sturzgeleisen hergestellt.

Zum Zwecke der Zufuhr der Kohlen nach dem Gaswerke, sowie zur Abfuhr von Coaks vom Gaswerke wurde die vorbezeichnete Schlepfbahn weiter ausgestaltet.

Diese Bahnanlage wurde aus Ersparungs- und Betriebsrücksichten vorläufig als Niveaubahn ausgeführt, u. zw. zweigt von den Hauptgeleisen der Staatsbahn-Gesellschaft eine Verbindungscurve nach der Gasanstalt ab, welche bei einem Gefälle von 20‰ nach 209 m Länge sich bereits in der Höhenlage des Gaswerkshofes befindet und sich hier in 4 Hauptgeleise gabelt, von denen zwei in den Zwischenräumen der drei Kohlenschuppen geführt sind. In der Fortsetzung befindet sich der Rangierbahnhof mit 10 Geleisen, an welche sich die Abzweigungen nach dem Coaksplatze und den Apparatenhäusern anschließen.

Die Geleise in der Gasanstalt haben eine Gesamtlänge von 6075 m. Die Entwicklung des Gaswerksverkehrs erforderte auch am Bahnkörper der Hauptbahn ziemlich umfangreiche Abänderungen und Ergänzungen.

Durchschnittlich treffen am Gaswerke täglich 63 Waggons mit Kohle ein; es steigert sich jedoch oft die Zufuhr bis auf täglich 160 Waggons. Die Zufuhr der Kohlen von den Depôtplätzen zu den Kohlenbrechern geschieht mittels Feldbahngleisen von je 60 cm Spur.

Nachdem die Gemeinde vorläufig den Verkauf des Coaks nicht in eigener Regie betreibt, sondern einem Unternehmer übergeben hat, wurde diesem auch die Coaksaufbereitung überlassen; zum Zwecke des Brechens und Sortierens des Coaks werden 2 feststehende Maschinen in provisorischen Gebäuden verwendet. Die Kraft zum Antriebe wird von der Gemeinde beigelegt und zwar wird die eine Maschine mit Dampf, die andere mittels Gleichstrom angetrieben.

Der wichtigste und kostspieligste Theil der ganzen Gaswerksanlage ist das Ofen- (Retorten-)haus mit seinem Inhalte. (Siehe Tafel I.)

Es hat im Lichten eine Breite von 61·7 und eine Länge von 283·3 m und sind die Seitenmauern bis zum Dachauflager 15 m hoch. Da das Ofenhaus auf beiden Längsseiten seinerzeit weitere 30 Öfen, zusammen daher noch 60 Öfen aufnehmen soll, so sind die derzeitigen Giebelabschlüsse und die denselben vorgelagerten Bade- und Ankleideräumlichkeiten nur als Provisorien ausgeführt.

Zur Erzeugung des Gases sind ausschließlich Coze-Öfen (Stettiner Chamottefabriks-Act.-Ges.) mit je neun Stück um 32 Grad geneigten Retorten von 3·576 m Länge angewendet. Der Querschnitt der Retorten entspricht dem Normale I der deutschen Gas- und Wasserfachmänner mit 520 mm Breite und 380 mm Höhe.

Im ganzen sind 180 Öfen erbaut, von welchen immer je 5 zu einer Batterie zusammengezogen sind, deren Mauerwerk eine Tiefe von 3 m, eine Länge von 21 m und eine Höhe von 8·48 m über dem Fußboden einnimmt.

Die gesammte Zahl der Retorten beträgt 1620 mit einer Ladefähigkeit bis zu 250 kg. Die Stettiner Chamottefabrik hat für jeden neuer Öfen eine Gasausbeute von 2800 m³ in 24 Stunden bei Verwendung von guter Östrauer Kohle garantiert.

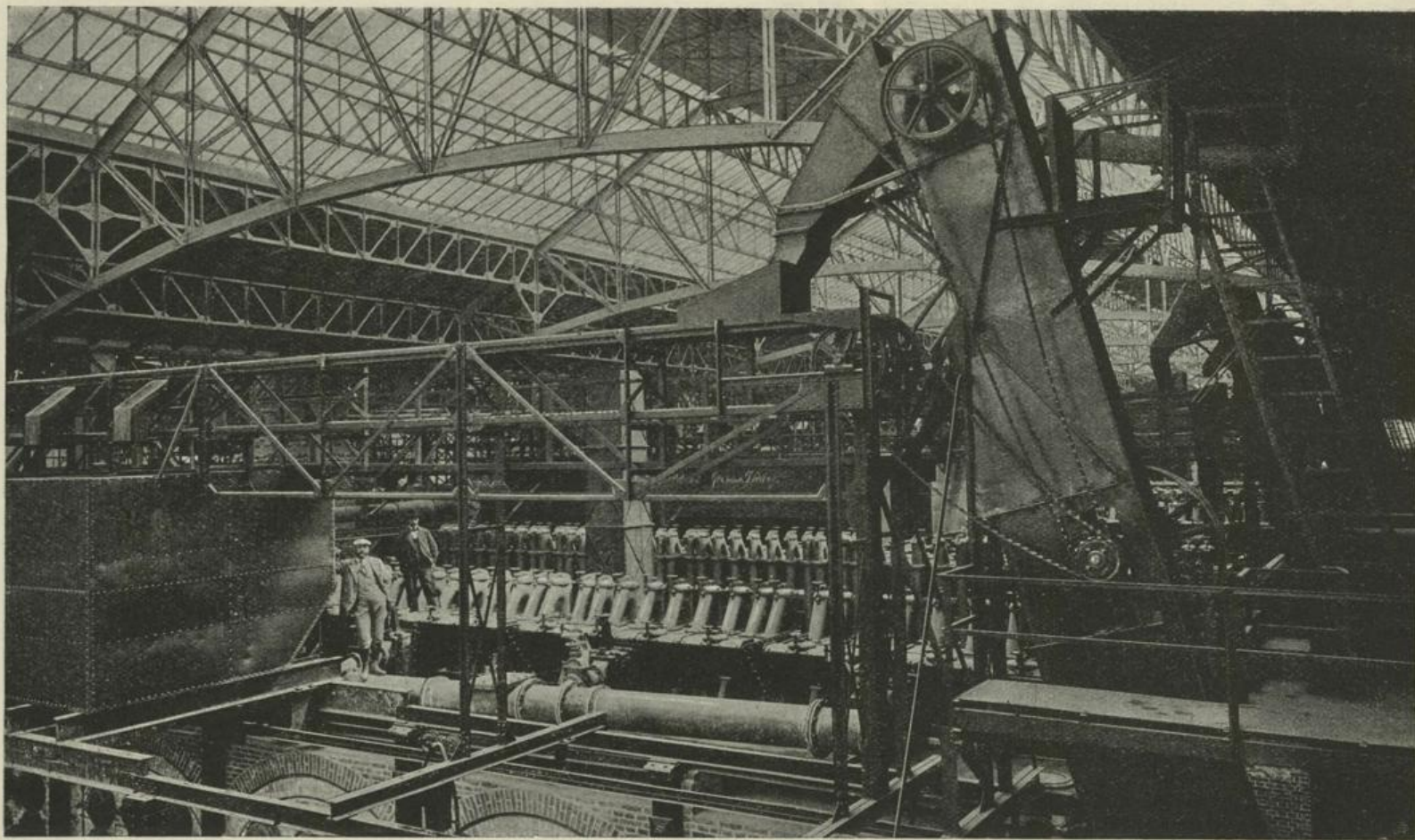
Die Batterien sind paarweise und senkrecht auf die Längsrichtung des Ofenhauses in 18 Gruppen angeordnet.

Zwischen je 2 Batterien ist ein gemeinsamer Schornstein, welcher somit für 10 Öfen oder 90 Retorten zu genügen hat, angebracht. Die 180 Stück Öfen sind nur für den nächsten Bedarf, nämlich 432.000 m³ größte Tagesleistung und 86·4 Millionen m³ größte Jahresleistung erbaut.

Das Ofenhaus ist derzeit das einzige Gebäude, welches nur für ein Erzeugnis von 432.000 m³ Tagesleistung hergestellt ist, während alle übrigen Apparathäuser bereits auf eine Leistung von 500.000 m³ in 24 Stunden gebaut und eingerichtet sind. Die Heizung der Öfen erfolgt mittels Generatorgas, welches in den jedem Öfen vorgelagerten Generatoren System Haffe-Didier erzeugt wird. Zur Füllung der Generatoren wird der aus den 3 mittleren Retorten jedes Ofens ausfallende Coaks verwendet. (Tafel II.)



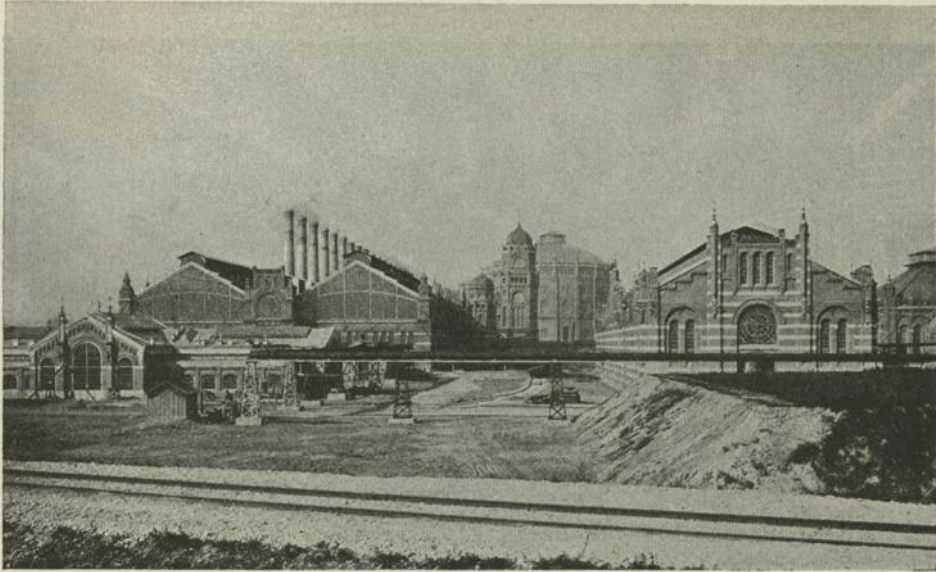
Ofenhäus.



Kohlenförderung im Ofenhaus.

Das Condensatorgebäude ist parallel zum Ofenhaus angeordnet und ist 82·8 m lang und 20 m breit. Der Höhe nach ist dieser Raum durch Gänge längs der Wände und der Condensatoren untertheilt. Diese Gänge sind als Trandecken construiert, welche auf gußeisernen Säulen und gewalzten Trägern aufrufen. Das untere Geschöß besitzt eine Höhe von 3·5 m und dient zur Aufnahme der gesammten Rohrleitungen und der Fundamente für die Condensatoren, welche bis über den Fußboden emporgeführt sind.

Die zum Abfugen des Gases aus dem Ofen- und Condensatorhaus, beziehungsweise zum Weiterdrücken desselben durch die übrigen Apparathäuser erforderliche maschinelle Anlage ist im Hauptsaale des Gasfauergebäudes untergebracht, welches eine Länge von 34 m und eine Breite von 23 m besitzt. In den Nebenräumen ist ein Bureau für den Maschinenmeister, eine kleine Werkstätte, Aborte u. s. f. angebracht. Die Rohrleitungen befinden sich im 3·5 m hohen Kellergeschoße, dessen Decke aus Beton auf Eisenconstruktion hergestellt ist.



Condensatorgebäude.

Das Scrubbergebäude, in welchem das Rohgas von Theer und Ammoniak befreit wird, hat dieselbe Construction, Abmessung und Architektur wie das Condensatorgebäude.

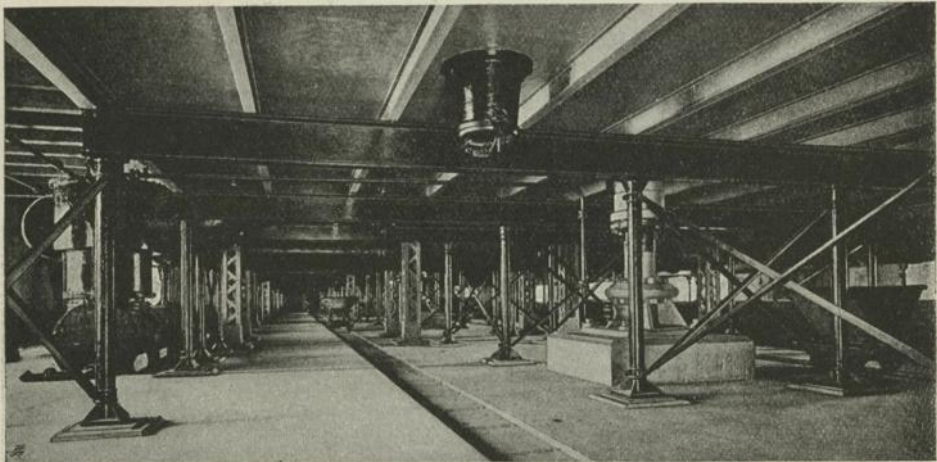
Zur Theerausscheidung dienen für jedes der vier Systeme je zwei Theerscheider (System Pelouze).

Zwischen je zwei Apparatsysteme sind als Reserve noch zwei Pelouze-Apparate eingeschaltet, so daß im ganzen Gebäude deren zehn Stück angewendet sind. Die Einschaltung dieser zwei Reserveapparate erfolgt im Bedarfsfalle selbstthätig mittels Umgangsklappen, deren Gegengewichte auf den normalen Gasdruck eingestellt sind. Jeder dieser Apparate hat in 24 Stunden eine Leistungsfähigkeit von 65.000 m³.

Den Pelouze-Apparaten gegenüber sind für jedes System zur Entfernung des Ammoniaks aus dem Rohgase je zwei Standardwäscher eingebaut. Als Reserve dienen zwei Fleischhauer'sche Saloujiwäscher.

Zur Reinigung, d. h. zur Befreiung des Gases von Schwefel- und Cyanverbindungen mittels Eisenoxydhydrat waren im ersten Projecte 16 Reinigerkästen vorgesehen, von welchen jeder im Lichten eine Länge und Breite von 12 m besitzt. Für diese Anlage war ein Gebäude von 140 m Länge und 44 m Breite in Aussicht genommen. Der Offertauschreibung lag auch dieses Project zugrunde, doch waren den Differenzen Abänderungen freigestellt, hiebei jedoch eine Mindestleistung von 500.000 m³ Gasreinigung für den Tag festgesetzt und neben anderem auch eine derartige Rohrleitung bedungen, welche gestattet, jeden neu beschickten Reinigerkasten als letzten in der Reihenfolge der Kästen einzuschalten. Die Herstellung des Gebäudes selbst blieb der Gemeinde vorbehalten, welche dasselbe am 1. September 1898 dem Erstherr der inneren Einrichtung zur Verfügung zu stellen hatte.

Für die Montage der inneren Einrichtung war ein zehnmonatlicher Termin, und zwar eine Vollendung bis 1. Juli 1899 festgesetzt, wobei nach 5 Monaten die vollständig betriebsfähige Fertigstellung von 8 Stück Reinigerkästen bedungen wurde.



Erdgeschoß des Reinigerhauses.

Die Ausführung der inneren Einrichtung wurde der Wittowitzer Bergbau- und Eisenhütten-Gesellschaft im Vereine mit der Kölnischen Maschinenbau-Actien-Gesellschaft übertragen, welche bezüglich der Reinigerkästen zwar die ursprünglich geplante allgemeine Construction beibehielten, im übrigen aber eine sehr vereinfachte Rohrleitung vorschlugen, nach welcher statt der 48 Schieber nunmehr nur 16 erforderlich waren.

Nach weitgehenden, von der Bauleitung durchgeführten Studien über die Gebäudeanlage und die Untergrundverhältnisse wurde von der Commission der Vorschlag angenommen, die Reinigeranlage in 2 Gebäuden unterzubringen, welche in einer Entfernung von 16 m stehen. Dieser Zwischenraum wird derzeit zur Regenerierung der gebrauchten Reinigermasse benützt.

Jedes der Gebäude ist 142.9 m lang und 19.5 m im Lichten breit, in der halben Länge ist jedes der Gebäude durch eine Mauer untertheilt, so daß eigentlich für jedes der 4 Systeme, in welche die Gasanstalt durchwegs getheilt ist, ein besonderes Gebäude vorhanden ist. Im Erdgeschoße befinden sich die Rohrleitungen und die Kastenständer und die Einrichtungen für die Abfuhr der gebrauchten Reinigermasse.

Im 5·9 m hohen ersten Stockwerke sind die Reinigerkästen und die Einrichtungen zur Bewegung der Schieber, Ventile und Reinigerdeckel untergebracht. Darüber befindet sich noch ein zweites Stockwerk, welches ebenso wie der Dachraum zum Deponieren der Reinigermasse bestimmt ist.

Die Messung des erzeugten Gases erfolgt entsprechend der Eintheilung des Werkes in 4 von einander unabhängige Systeme auch nach diesen 4 Abtheilungen; jeder Abtheilung dienen 2 im Gasmesserhause einander gegenüberstehende Gasmesser, welche einzeln oder beide zugleich aus dem Rohrnetz ein- und ausgeschaltet werden können.

Das Gasmessergebäude enthält im Erdgeschoße einen großen Saal von 38 m Länge und 20 m Breite mit sichtbarer Dachconstruction, deren Auflager 8·28 m über dem Fußboden sich befindet. Im 4 m hohen Untergeschoße liegen frei und leicht zugänglich die gesammten Rohrleitungen sammt allem Zubehör.

Zur Aufbewahrung des Leuchtgases waren im ursprünglichen Projecte entsprechend der Eintheilung des Gaswerkes in 4 von einander unabhängige Theile, 4 einander gleiche und überbaute Gasbehälter von je 90.000 m³ Inhalt vorgesehen. Diese 4 Behälter waren jedoch so nahe aneinander gerückt gedacht, daß zwischen den vorspringenden Pfeilern der Behältergebäude nur ein Zwischenraum von 3 m an der Zusammenstoßstelle verblieb.

Statt der 4 knapp aneinanderggebauten Behältergebäude, deren Ase je 70 m von einander entfernt war, wurden nunmehr 2 Behältergruppen gebildet, so daß die mittleren 2 Behältergebäude wenigstens einen Abstand von 100 m Aenentfernung erhielten. (Tafel III.)

Dieser größere Zwischenraum gestattete auch, die 4 Umgehungsrohre des Fabrikationsrohrnetzes zwischen den Behältern zum Druckreglergebäude zu führen.

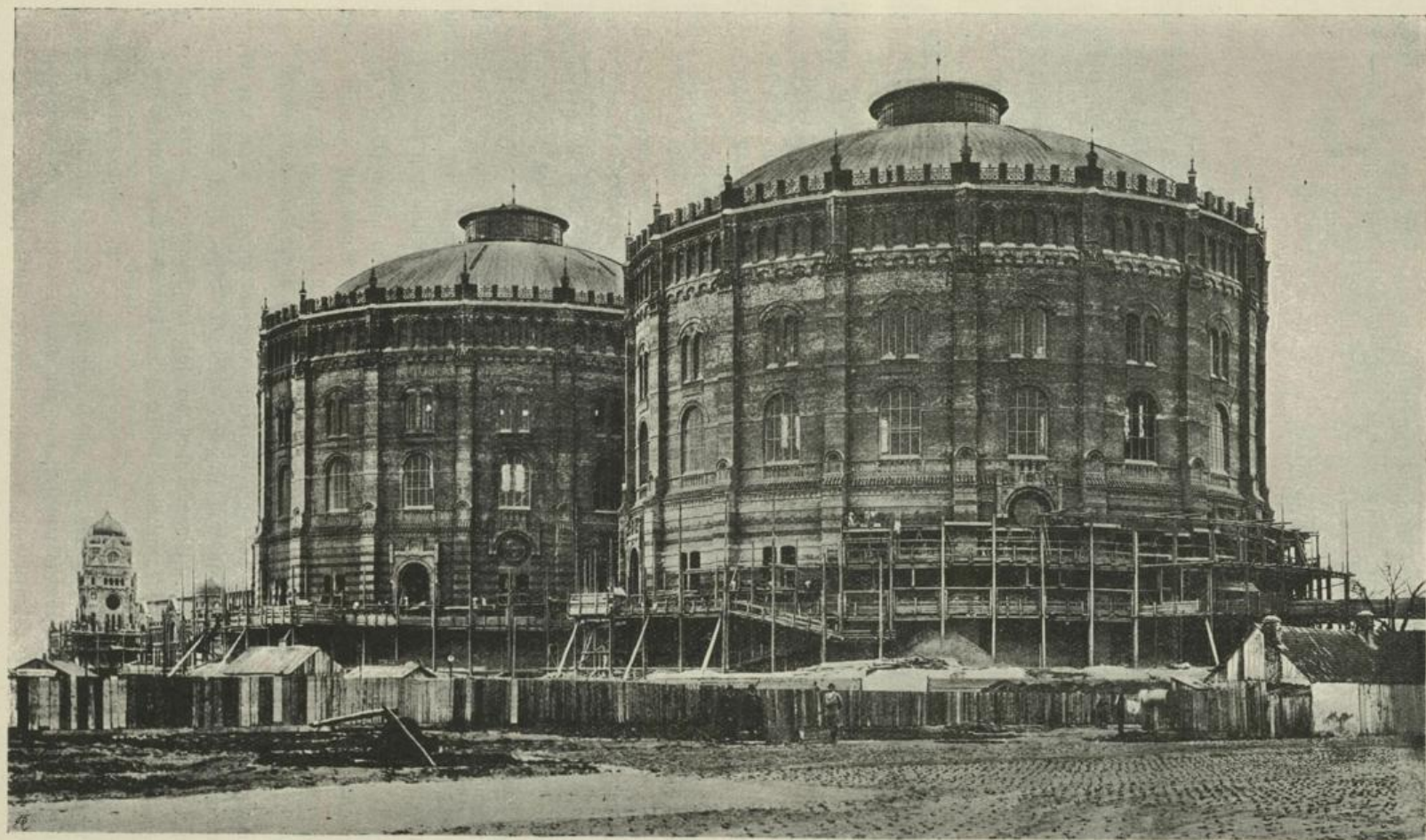
Die 4 Behälterglocken des Wiener städtischen Gaswerkes haben einen nutzbaren Inhalt von je 90.000, zusammen daher einen Fassungsraum von 360.000 m³, was bei einer größten Tagesleistung von 432.000 m³, wie sie dem ersten Ausbau des Werkes entspricht, einer Aufspeicherung von 83·3% gleichkommt. Die 4 Behälter gestatten jedoch selbst bei einer größten Tagesleistung von 500.000 m³ noch immer 72% anzusammeln. Die Behälter der städtischen Gasanstalt vermögen einen bis 213 mm Wassersäule steigenden Druck zu geben.

Aufgabe der Druckregelung ist es nun, im Stadtrohrnetz trotz des verschiedenen Standes der Gasbehälter und des stets wechselnden Consumes den Druck an den Abgabestellen selbstthätig auf gleicher Höhe zu erhalten.

Die Gasabgabe nach dem Stadtrohrnetz erfolgt entsprechend der natürlichen Gliederung des Stadtgebietes durch den Donaucanal und den Wienfluß, dann aber auch mit Rücksicht auf die so sehr verschiedene Höhenlage der einzelnen Stadttheile durch sechs Hauptrohrstränge. Vier von diesen besitzen einen Durchmesser von 1200 mm; je einer hat 1000 und 700 mm lichte Weite.

Das Druckreglergebäude ist an der Nordseite der Gasbehälter, und zwar in der Mitte derselben errichtet.

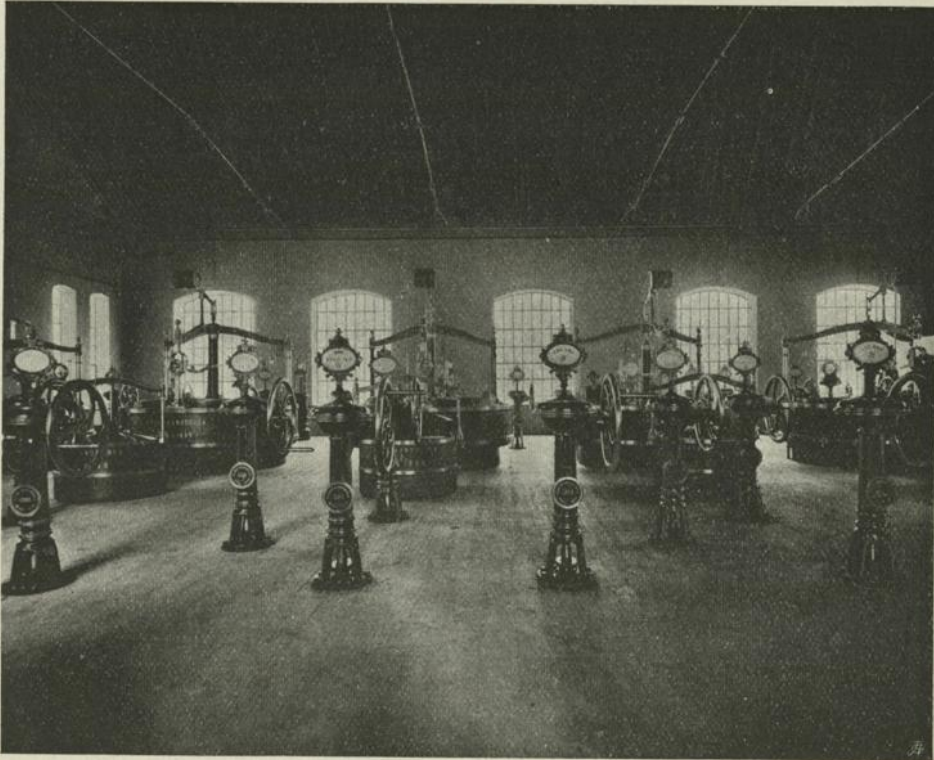
Es enthält neben einem Vorbau für die Stiege und Telephonzelle einen Saal von 23·5 m Länge und 18·5 m Breite. Die sichtbare Dachconstruction liegt 6 m über dem Fußboden, welcher von Trämen und einer Eisenconstruction getragen wird.



Ansicht einer Behältergruppe.

In dem 4.1 m hohen Kellergehoße liegen frei und zugänglich die Gasrohrleitungen, die Wasser-, Dampf- und Druckleitungen.

Zur Überwachung der ganzen umfangreichen Druckregulierung dient ein Aufsichtsorgan, welchem zur Reinigung des Gebäudes und der Apparate, vornehmlich aber zur eventuellen Bewegung der Schieber und zur Mitwirkung der Überwachung der 4 Behälter ein Arbeiter beigegeben ist.



Innenraum des Druckreglergebäudes.

Das Rohrnetz der Trinkwasserleitung ist 2800 m lang und wird von der Hochquellenleitung gespeist, welche im Gaswerke einen Druck von 3 Atmosphären besitzt. Der Hauptrohrstrang innerhalb des Werkes hat 105 mm Durchmesser und werden von der Trinkwasserleitung 58 Ausläufe und 12 Hydranten für Feuerlöschzwecke, weiters auch die Wäscher im Wäscherhause gespeist. Das für den Gaswerksbetrieb erforderliche Kühlwasser wird aus 2 Senkbrunnen von 4 m Durchmesser und 9 m Tiefe beschafft, deren Stellung auf Grund eingehender Probebohrungen ermittelt wurde.

Die Wasserförderung aus den 2 Brunnen erfolgt durch 3 Worthington-Pumpen mit einer Leistungsfähigkeit von je 3000 l in der Minute bei einer Förderhöhe von 40 m. Hievon werden die dem Kesselhause zunächst befindlichen 2 Pumpen, welche für den laufenden Dienst bestimmt sind, mittels Dampf, die dritte auf elektrischem Wege angetrieben. Die Pumpen führen das Wasser mittels zweier Rohre von 210 mm Durchmesser zu einem Sammelrohre von 315 mm Weite zum Reservoirthurme, doch zweigen auch unmittelbar von der Sammelleitung Nebenleitungen ab.

Das Rohrnetz, welches innerhalb der Gasanstalt zur Fortleitung des Gases zwischen den Apparatenhäusern, beziehungsweise zum Anschlusse derselben an das Straßenrohrnetz dient, hat eine Länge von 5400 m, wovon 3200 m auf Rohre von 1200 mm, 1000 m auf Rohre von 1000 mm und der Rest auf die Rohre von 900 mm Durchmesser entfallen. Entsprechend der Vierteltheilung des Gaswerkes ist auch das Fabrikationsrohrnetz in 4 Rohrsträngen ausgeführt.

Die Maschinen des Gaswerkes werden theils durch Dampf, theils durch Gleichstrom angetrieben; mit Ausnahme der Wohnungen, der Speisehalle und der Kanzlei-localitäten des Verwaltungsgebäudes sind sämtliche übrigen Räume mittels Dampf von einer einzigen Centralstelle aus geheizt.

Die Beleuchtung jener Räume, in welchen sich explosive Gasgemenge bilden können, geschieht mit elektrischem Glühlicht und außerdem von außen mit Gas als Reserve. Coaks- und Kohlenplatz sind neben Gaslicht auch noch durch elektrische Bogenlampen erhellt.

Für die Erzeugung des elektrischen Stromes dienen 3 Auspuff-Compound-Dampfmaschinen von je 200 HP. Der für diese 3 Maschinen erforderliche Dampf wird aus 3 Wasserrohrkesseln für 12 Atmosphären Überdruck entnommen, während für die Erzeugung des sonst erforderlichen Dampfes 10 Stück Zweiflammrohrkessel von 6 Atmosphären Dampfspannung zur Verfügung stehen. Der Dampfverbrauch für hochgespannten Dampf wurde mit 6000 kg in der Stunde, jener mit niedergespanntem Dampfe mit 5—10.000 kg ermittelt.

Das Dampfkesselgebäude ist zwischen Condensator- und Wäschergebäude und hinter dem Exhaustorgebäude angeordnet, von welchem es durch eine Straße getrennt ist, auf der mittels Fahrzeugen auf Grubenschienen das Brennmaterial bis zu den Heizerständen geführt wird.

Anschließend an das Kesselhaus und mit diesem durch einen Gang verbunden ist das Maschinenhaus für die Erzeugung des elektrischen Stromes errichtet. Zwischen Maschinen- und Kesselhaus sind noch Räume für die Speisepumpen, Werkstätte, Aborte, Garderobe und Aufenthaltsräume für Maschinisten und Heizer eingeschaltet.

Zur Aufnahme von Theer und Ammoniakwasser dient eine Cisternengruppe von rechteckiger Grundrissform, welche im Lichten eine gesammte Länge von 128 m und eine Breite von 33·55 m besitzt.

Diese Cisternengruppe ist in dem zwischen der Staatseisenbahn und dem Sammelcanale des XI. Bezirkes befindlichen Raume, also am östlichen Ende der Fabrik und an der Stirnseite der Apparatengebäude gelegen. Nordwärts reiht sich an die Reservoirs das Theer-Manipulationsgebäude und die Ammoniakfabrik an. Für die Erbauung der letzteren war ursprünglich der Platz am südlichen Ende der Cisternen in Aussicht genommen, wodurch sich auch die Anlegung der Reservoirs an dieser Stelle erklärt. Die Vergebung der Ammoniakwasser-Verarbeitung an eine besondere Unternehmung führte jedoch schließlich zur Erbauung der Ammoniakfabrik am nördlichen Ende der Reservoirs, was allerdings die Anlage von langen Saugleitungen mit sich brachte.

Die Verarbeitung des Gaswassers ist der Firma Wagenmann, Seybel & Co., Wien, übergeben. Die Firma hat auf dem Gaswerksplatze auf ihre Kosten eine Fabriksanlage sammt Wohngebäude errichtet und diese Anlage in das Eigenthum der Gemeinde Wien übergeben, wogegen letztere der Firma das Benützungrecht für eine Reihe von Jahren und den Bezug des Gaswassers gegen eine Bezahlung, welche dem jeweiligen Börsencourse für schwefelsaures Ammoniak entspricht, zugesichert hat. Die Benützungs-

rechte der Firma erlöschen nach einer Reihe von Jahren und steht es innerhalb dieses Zeitpunktes auch der Gemeinde frei, den Fabriksbetrieb zu übernehmen. Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, Gaswasser mit einer Mindeststärke von 2 Grad B zur Verfügung zu stellen.

Für die Arbeiter des Maschinen- und Kesselhauses, sowie der Werkstätte sind schon in den betreffenden Gebäuden besondere Räumlichkeiten vorgesehen. Für die Arbeiter des Ofenhauses wurden an beiden Stirnseiten des Gebäudes provisorische Anbauten aufgeführt, in welchen die Kleiderkästen, die Waschräume und die Baderäume untergebracht sind. Zur Reinigung dienen in diesen Anbauten Fuß- und Brausebäder und Waschtische mit großen Porzellanwaschbecken, welche in eisernen Tischen mit Monierplatten fest eingelassen sind, und gruppenweise von einem Diener gefüllt und entleert werden. Die gemeinsame Benützung der Wascheinrichtung ist aus sanitären Gründen strenge untersagt. An der dem Kohlenplage zugekehrten Front des Ofenhauses sind weiters neun Anbauten mit je einem Arbeiter-Aufenthaltsraume von 7 m Länge und 4·6 m Breite erbaut; durch einen ins Freie führenden 2·4 m breiten Gang von den Arbeitsräumen getrennt sind in diesen Anbauten Aborte und Pissoire — selbstverständlich mit reichlicher Wasserspülung — und je eine kleine Werkzeugkammer untergebracht.

Diese Aufenthaltsräume der Ofenhausarbeiter bieten den Vortheil, daß die letzteren rasch von der Arbeitsstelle zu den Aufenthaltsräumen gelangen können und daß eine große Ansammlung von Ofenarbeitern in einem Raume vermieden wird, was mit sanitären Vortheilen verbunden ist. Die Ankleideräume für die Arbeiter des Reinigerhauses sind in einem abgeordneten Raume des Theermanipulationsgebäudes untergebracht.

Für die Plagarbeiter und deren Aufsichtsorgane ist vor dem Gasmesserhause ein besonderes Gebäude in ausgemauerten Mauerwänden mit 40·9 m Länge und 17·45 m Breite als Provisorium hergestellt worden. Dieses Gebäude enthält 2 Aufenthaltsräume von je 10 m Länge und 8 m Breite. Daran anschließend sind 2 ebenso große Kleiderräume errichtet. Die mit Glaslichtern versehenen Verbindungsthüren gestatten den Arbeitern von den Aufenthaltsräumen aus die Kleiderräume zu controlieren. Letztere sind 7 m hoch. Die Kleider der Arbeiter werden hier nicht in verschließbaren Kästen aufbewahrt, was mit einer Reihe sanitärer Übelstände verbunden ist, sondern sie werden mittels an Schnüren aufziehbarer und an den Wänden absperrbarer Haken an der Decke aufgehängt. In jedem solchen Raume sind 358 derartige Haken angebracht.

Zwischen diesen beiden Kleiderräumen befindet sich der 12·7 m lange und 9 m breite Baderaum, in welchem neben einzelnen Fußbädern, 20 Brausen für warmes und 6 Brausen für kaltes Wasser angebracht sind. Die Handhabung der Brausen obliegt dem Aufseher, so daß die Arbeiter selbst mit den mechanischen Einrichtungen der Bäder nichts zu thun haben. Die Erfahrung in den übrigen Baderäumen hat nämlich gezeigt, daß selbst die festesten Einrichtungen nicht dauernd Stand halten, wenn deren Handhabung den Arbeitern überlassen bleibt.

Für die Aufsichtsorgane und die wenigen Arbeiterinnen sind in Nebenräumen Badewannen aufgestellt. Im ersten Stockwerke und bei den Eingängen sind die Kanzleiräume, Depôts und die Cassenlocale untergebracht. In der Mitte der ganzen Anlage befindet sich ein hoher, luftiger Raum für die Aborte und Pissoire mit Oberlichtbeleuchtung. Die Beheizung sämtlicher Räume geschieht mittels Dampf.

An einer der Zufahrtsstraßen, welche vom XI. Bezirke nach dem Gaswerke führen, und zwar am Werkeingange selbst, wird ein Restaurations- und Wohngebäude mit einer Arbeiter Speisehalle aufgeführt werden.

Das Verwaltungsgebäude ist — umgeben von einer kleinen Gartenanlage — angrenzend an den Coaksplatz und zwar gegenüber dem Ofenhaus angeordnet; von dort aus können der ganze Coaksplatz und alle Apparatenhäuser überblickt werden.

Die zukünftige Verbauung außerhalb des städtischen Gaswerkes wird auch die Anlage einer Hauptverkehrsstraße mit sich bringen, welche vom III. Bezirke bis unmittelbar vor das Verwaltungsgebäude führen und dort in einem Plätze ausmünden wird. Das Verwaltungsgebäude wird demnach seinerzeit am Ende einer Hauptverkehrsader zu liegen kommen.

Das Gebäude ist 68 m lang und 17.4 m breit. Es besteht aus 3 Pavillons, welche durch Nebenräume in allen Stockwerken verbunden sind. Die beiden Seitenvavillons haben 2 Geschoße, während der mittlere Pavillon 3 Geschoße enthält. Das oberste derselben ist ausschließlich für die Wohnung des Gaswerksleiters gewidmet.

Im I. Stocke sämmtlicher Pavillons sind Wohnungen für 4 Werksbeamte, im Ebenerdigeschoße sind die Kanzleien, die Laboratorien, die Wohnung für einen Arzt, ein Krankenuntersuchungszimmer und die Wohnung des Portiers untergebracht.

Die Ausführung des projectierten Rohrnetzes für ganz Wien erforderte bei der beschränkten Zeit besondere Vorkehrungen für die Erprobung der Gasrohre, nachdem die Rohrprobierstation der städtischen Wasserleitung, wenngleich für die Rohrerprobung herangezogen, doch den großen Anforderungen nicht zu genügen vermochte. Einzelne der großen Rohre wurden allerdings auch auf den Werken probiert, allein die dort vorhandenen provisorischen Einrichtungen erforderten viel Zeit und auch die Absendung von städtischen Beamten.

Zur Bewältigung der Arbeit für die großen Rohrmengen mußte mit aller Beschleunigung eine neue Rohrprobierstation errichtet werden, für welche die Simmeringer Waggonfabrik die innere Einrichtung lieferte.

Der Betrieb der Rohrprobierstation wurde am 1. October 1897 begonnen und wurden bis zum Juli 1899 141.000 Rohre im Gesamtgewichte von 40,330.000 kg der Erprobung unterzogen. Hievon wurden wegen Mängel 3500 Stück mit einem Gesamtgewichte von 1,034.000 kg zurückgewiesen, was einem $2\frac{1}{2}\%$ Ausschusse dem Gewichte nach entspricht. In der städtischen Rohrprobierstation der Wasserleitung wurden außerdem 158.444 Stück Rohre mit einem Gewichte von 26,608.000 kg geprüft und 2819 Stück als unbrauchbar zurückgewiesen.

Für die Ausführung der Reparaturen der Werkseinrichtung wurde ein 45.9 m langes und 20.4 m breites ebenerdiges Werkstättengebäude mit den erforderlichen Maschinen errichtet, in welchem auch für Bureau, Handdepôts und für die Arbeiter nothwendige Nebenräume vorgesorgt ist. Die Werkzeugmaschinen der Werkstätte werden durch eine Dampfmaschine von 35 HP angetrieben.

Für Magazin Zwecke wurden vorläufig 2 Kiegelwandbauten von je 23 m Länge und 12 m Breite vor dem östlichen Ende des Ofenhauses hergestellt, welche durch einen offenen Schuppen verbunden sind. Im Übrigen werden vorläufig die am Bauplatze bereits vorhandenen alten Gebäude als Lagerräume benützt.

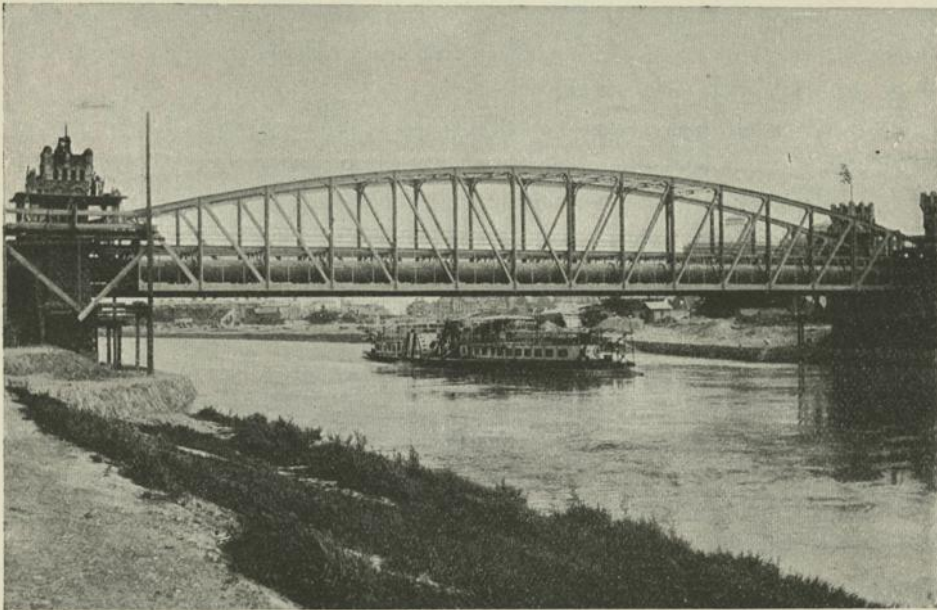
Die bedeutenden Vorräthe an Rohren lagern rings um die Rohrprobierstation, theils sind sie auf den Lagerplätzen der Hochquellenwasserleitung untergebracht.

Die Gasmesser, Laternen und sonstigen für den Betrieb des Rohrnetzes und Verkauf des Gases erforderlichen Gegenstände lagern in 15 Stadtbahnviaducten an der Grenze des IX. und XIX. Bezirkes. Mit diesem Depôt ist auch eine kleine Reparaturwerkstätte und eine Prüfungsstelle für Gasmesser verbunden. Die Durchführung weitreichender Reparaturen an Gasmessern ist derzeit an einen Unternehmer vergeben.

Das verlegte Straßenrohrnetz hat eine Länge von 579.000 m mit einem Rauminhalte von 56.633 m³. Die Ausführung des Rohrnetzes wurde Unternehmern übertragen.

Begonnen wurde mit den Arbeiten im XI. Bezirke, da dessen Verhältnisse und die Nähe des Wertes die günstige Gelegenheit bot, die Schulung der Arbeiter und des Aufsichtspersonales durchzuführen. Es wurden dann sofort die Rohrverlegungen in der inneren Stadt und die Ausführungen der Hauptrohrstränge in Angriff genommen.

Die Verlegung des Rohrnetzes erforderte die Überwindung großer Schwierigkeiten, da wie in allen älteren Städten die im Straßenkörper befindlichen Leitungen und die Canalisationsobjecte nach und nach ohne systematischen Plan ausgebaut wurden. In diesem von allerlei Leitungen und Canalisationsanlagen fast vollständig in Anspruch genommenen Straßenkörper mußte nun ein neues Rohrnetz verlegt werden; da aber namentlich in der ersteren Zeit die Gasgesellschaft gar keine Ursache hatte, den Rohrlegungsarbeiten entgegenzukommen, so entstanden unter dem Drucke der Verhältnisse



Ansicht der Rohrbrücke.

Rohrtracen, welche nach Beseitigung der seinerzeitigen Hindernisse wohl sonderbar erscheinen werden. Aber selbst in den verbreiterten Straßen stieß die Rohrlegung auf besondere Schwierigkeiten, weil diese Verbreiterung durch Zurückrückung und Demolierung der bestehenden Häuser herbeigeführt wurde und dieser Straßenkörper zumeist nur aus der Anschüttung der bestehenden Kellerräume bestand. Die Rohrlegungsarbeiten mußten daher mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden und kamen alle bekannnten Hilfsmittel, von den einfachen Pfeilern bis zur Betoneisenconstruction in Anwendung. Principiell wurden die Rohre von großem Durchmesser mit wenigen Ausnahmen nur auf besondere Unterstützungen verlegt.

Die Maximal-Tagesleistung beim Legen des Rohrnetzes betrug 3000 m vollständig fertig verlegte Rohre, einschließlich aller Nebenarbeiten. Das Straßenrohrnetz sammt Abzweigsleitungen wurde in 525 Arbeitstagen hergestellt.

Die für die Überführung der Gasrohre über den Donau canal erbaute eiserne Brücke besitzt zwei Halbparabelträger von 64 m Stützweite.

Die Fundierung der Landpfeiler der Brücke erfolgte mittels Spundwände und liegen die Fundamente auf dem 4·6 m unter dem örtlichen Nullpunkte bestehenden Tegel. Das Gewicht der Brücke beträgt 175.000 kg, jenes der Rohre 64.000 kg und wurden die gesammten Arbeiten in der Zeit vom 25. Juli 1898 bis 16. Juli 1899 ausgeführt.

Auf der Franzensbrücke mußte den zwei 1200 mm Rohrsträngen wegen Platzmangels statt des kreisförmigen, ein rechteckiger Querschnitt gegeben werden, und wurden auch die angebrachten drei Dilatationsvorrichtungen eines jeden Stranges aus getriebenen wellblechförmigen Eisenteilen hergestellt.

Für die Kreuzung des nicht regulierten Wienflusses bei der Radezkybrücke wurde ein hölzernes Provisorium benützt, welches nach Vollendung der Wienflussregulierung durch eine Eisenconstruction ersetzt wurde, in welcher die 1200 mm Rohrstränge von je 64 m Länge definitive Lagerung erhalten.

Die Rohrstränge sind hier aus 5 mm dicken Blechen hergestellt, und wiegt das laufende Meter 210 kg. Die Dilatationsvorrichtungen haben die gleiche Construction wie bei der Rohrbrücke über den Donaucanal.

Bei der Rohrleitung, welche mit Benützung der Kronprinz Rudolfsbrücke über die Donau gelegt wurde, kam eine Stopfbüchsendilatation zur Anwendung.

Die Stadtbahn wird bei der Radezkybrücke als Unterpflasterbahn in einem 8·3 m breiten, durch 2 m starke Mauern begrenzten Einschnitte geführt, welcher durch eine Eisenconstruction in Beton nach oben hin begrenzt wird. Zum Zwecke der Unterfahrung mit den zwei Rohrsträngen von 1200 mm Durchmesser wurde beiderseits der Bahn je ein 3·4 m breiter und 6 m langer Schacht, dessen Anschlußende für die Unterbringung der Schieber und der Verbindung beider Rohrstränge mit einem Querrohre dient, aufgemauert.

Diese beiden Schächte sind unter der Bahn durch einen 6 m breiten und 2·5 m hohen Canal verbunden, der gegen die Bahn zu durch Betongewölbe abgeschlossen ist, welche zwischen 500 mm hohen Trägern eingestampft sind. Durch die Schächte und den Canal hindurch wurden nun die gußeisernen Rohrstränge verlegt und so die Bahn unterfahren.

Zur Erleichterung der Controle des Rohrnetzes während des späteren Betriebes wurden über die großen Rohrstränge, dann bei Rohrsträngen, welche in Straßen mit dichter Fahrbahn zu liegen kamen, weiters in Alleen und Gärten über die Gasrohre Drainagerohre verlegt. In Entfernungen von rund 20 m wurden Verbindungen mit der Straßenoberfläche durch Einschaltung von gelochten verticalen Eisenrohren hergestellt, die nach oben hin mit einer gelochten Kappe abgeschlossen sind, über welcher schließlich ein gußeiserner Kasten gestülpt wurde. Zur Verhinderung von Explosionen bei Gasausströmungen wurden die verticalen Rohre mit grobem Schotter angefüllt. In Straßen wurden die Mündungen dieser Lüftungsleitungen in die Trottoire verlegt.

Für die öffentliche Beleuchtung wurde seitens der Gemeinde die allgemeine Einführung des Auerlichtes beschlossen und zu diesem Zwecke für die Lieferung und Montage der Brenner und Glühkörper, beziehungsweise für das Auswechseln der Schnittbrenner mit der Oesterreichischen Gasglühlicht- und Electricitäts-Gesellschaft ein Vertrag abgeschlossen.

Die Verwendung von Schnittbrennern ist nur mehr auf besondere Beleuchtungsgebiete oder einzelne Flammen beschränkt, bei welchen bis jetzt die Umänderung als nicht zweckmäßig erscheint. In gewöhnlichen Straßen sind die Beleuchtungskörper nur

mit einflammmigen, in wichtigeren Straßenzügen jedoch mit Doppelbrennern ausgerüstet, welche je nach den örtlichen Verhältnissen in Entfernungen von durchschnittlich 30 m aufgestellt sind.

Die Abzweigungsleitungen wurden erst nach Vollendung des Rohrnetzes in den einzelnen Bezirken hergestellt, und zwar zu einem Zeitpunkte, zu dem erwartet werden konnte, daß sich die wesentlichen Setzungen bereits vollzogen haben. Eine gleichzeitige Ausführung der Zweigleitungen mit dem Straßrohrnetz wurde auch zur Vermeidung der Verführung von Aushubmaterial und zur thunlichsten Schonung des Verkehrs vermieden. Die Arbeiten selbst wurden durch Unternehmer ausgeführt.

Die Gemeinde hat sich nach eingehender Prüfung der Sachlage für die Verwendung von nassen (Rückzähl-)Gasmessern entschieden und die Verwendung von trockenen Gasmessern nur auf besondere Fälle beschränkt.

Die Verbindung mit den Gasmessern, welche bekanntlich von der Imperial-Continental-Gas=Association der Gemeinde Wien verkäuflich überlassen worden waren, wurde auf zweierlei Arten vollzogen; in jenen Fällen, wo in der bestehenden Zuleitung außerhalb der Gebäude eine Absperrvorrichtung bestand, wurde das städtische Rohrnetz mit der bestehenden Zuleitung hinter der Absperrvorrichtung in Verbindung gesetzt und über der Absperrvorrichtung ein gußeiserner Kasten eingebaut (Trottoiranischlüsse). Bei der zweiten Art — und dies war die überwiegende Anzahl der Fälle — befand sich die Absperrvorrichtung unmittelbar vor dem Gasmesser und mußte in diesem Falle in dem kurzen Leitungsstücke zwischen Absperrvorrichtung und Gasmesser die neue Zuleitung angeschlossen und mit einem Hahne versehen werden. Die Zahl dieser unmittelbaren Verbindungen betrug 27.100, jene der Trottoiranischlüsse 5200.

Die Arbeiten bei den Gasmessern wurden von denselben Unternehmungen ausgeführt, welche die Zweigleitungen herstellten. Die Anbohrungsarbeiten wurden am 2. Juni 1898 begonnen. Das gesammte Rohrnetz (Straßrohrnetz und Abzweigungsleitungen) hat eine Länge von 956.7 km, wovon auf die Zweigleitungen 377.7 km entfallen. Dasselbe wurde einschließlich der Zweigleitungen und Anbohrungen in 525 Arbeitstagen hergestellt und erforderte 1,700.000 m³ Erdaushub, 200.000 m³ Erdverführung und 600.000 m² verschiedene Pflasterungen, was einer 40 km langen und 15 m breiten Straße entspricht. Außerdem waren erforderlich 37.000 m³ Ziegelmauerwerk, die Verlegung von 40.000 kg Unterlagstraversen zur Sicherung gegen Rohrbrüche und wurden zum Vergießen der Muffen rund 800.000 kg Blei verwendet.

Vor der Inbetriebsetzung wurde das Rohrnetz einer eingehenden Untersuchung unterzogen und die für die Behebung von Gebrechen erforderlichen Aufgrabungen und Wiederherstellungen am 11. August 1899 in Angriff genommen.

Zur Hintanhaltung von Explosionen bei der Einführung des Leuchtgases in die Apparatenhäuser und das Rohrnetz wurde die atmosphärische Luft vorerst durch Rauchgas verdrängt, welches von Herrn Dr. Strache in einer kleinen Gasanstalt am Bauplatze durch Verbrennen von Holzkohlen erzeugt und in einem der vier Behälter aufgespeichert wurde.

Am 14. August 1899 wurde mit dem Anheizen einer Ofenbatterie die Inbetriebsetzung des Werkes begonnen. Am 15. September 1899 wurden bereits die Plätze im Gaswerke mit selbsterzeugtem Leuchtgas beleuchtet.

Das Ausblasen des Rohrnetzes wurde zunächst mit der Füllung der großen Rohrstränge mit Rauchgas begonnen, zu welchem Zwecke an den Hauptrohrsträngen in der Nähe des Gaswerks 150 mm weite Ausblasöffnungen hergestellt wurden. Das Aus-

blasen des Rohrnetzes erfolgte bezirksweise, je nachdem die Leitungen vollständig dicht befunden wurden. Zum Zwecke des Ausblasens wurde das Rauchgas an der tiefsten Stelle eingeführt und die specifisch leichtere Luft an den höchsten Stellen verdrängt.

Da das Rauchgas nur eine geringe Menge Sauerstoff enthält, so war beim nachfolgenden Einführen des Leuchtgases die Bildung von explosiblen Gasgemischen und daher die Gefahr von Explosionen ausgeschlossen.

Bei der Einführung des Leuchtgases wurde im allgemeinen dahin gestrebt, dasselbe an den höchsten Punkten des Rohrnetzes einzuführen und an den tiefsten Stellen das schwerere Rauchgas zum Ausfließen zu bringen.

Mit der Einführung des Rauchgases in das Rohrnetz wurde am 24. September 1899 und mit der Einführung des Leuchtgases am 28. September 1899 begonnen.

Am 13. October 1899 hatte das Leuchtgas im Rohrnetz bereits eine derartige Qualität, daß die zum Verbrennen des schlechten Gases auf den Kandelabern aufgestellten Schnittbrenner entfernt und durch Auerbrenner ersetzt werden konnten, und zwar wurde dieser Umtausch durch die Erste österreichische Gasglühlicht- und Electricitäts-Gesellschaft an rund 21.000 Brennern in der Zeit vom 13. bis 25. October 1899 durchgeführt und wurden die aufmontierten Glühkörper sofort in Betrieb gesetzt.

Damit war der Bau und die Inbetriebsetzung des Rohrnetzes und der öffentlichen Beleuchtung beendet, und zwar noch einige Tage vor Ablauf des Vertrages und mehr als ein Jahr vor dem ursprünglich als äußerstem Termin bezeichneten 31. October 1900.

Die Betriebsüberführung der Gasmesser wurde am 25. October 1899 im Einvernehmen mit der Imperial-Continental-Gas-Association begonnen und am 24. December 1899 zum Abchlusse gebracht.

C. Städtische Electricitätswerke.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1898 ausgeführt wurde, hatte die Gemeinde anlässlich der Verhandlungen wegen Einführung des elektrischen Betriebes auf dem Straßenbahnnetze der Wiener Tramwaygesellschaft den Bau eines städtischen elektrischen Kraftwerkes ins Auge gefasst und im § 15 des mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 4. und 8. November 1898 endgiltig genehmigten Bau- und Betriebsvertrages die Bestimmung aufgenommen daß die zu gründende Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien im Falle der Errichtung eines städtischen elektrischen Kraftwerkes verpflichtet sei, den gesammten zum Betriebe des elektrischen Straßenbahnnetzes erforderlichen Strom aus diesem Kraftwerke zu beziehen.

Das Nähere hierüber ist in der Darstellung des Verkehrswesens im Abschnitte X, A, c bei dem Berichte über das Straßenbahnwesen enthalten.

Hand in Hand mit diesem Projecte gieng der Gedanke, auch die Erbauung eines städtischen Electricitätswerkes zur Abgabe von elektrischer Kraft für Beleuchtung und andere Zwecke in Aussicht zu nehmen.

Wie gleichfalls bereits im letzten Verwaltungsberichte hervorgehoben wurde, erhielt das Stadtbauamt den Auftrag, über den Consum der in Wien bestehenden privaten Electricitätsgesellschaften Erhebungen zu pflegen und wegen Errichtung eines städtischen Electricitätswerkes Vorschläge zu erstatten.

Diese Erhebungen waren vom Stadtbauamte mit allem Eifer in Angriff genommen worden; sie erstreckten sich einerseits auf den wahrscheinlichen Kraftbedarf der neu zu concessionierenden städtischen elektrischen Straßenbahnen, andererseits auf die Consum- und Absatzverhältnisse der privaten Gesellschaften und faßten gleichzeitig die Localfrage hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden Bauplatzes für die städtischen Electricitätswerke ins Auge.

Die Gemeindevertretung trat dieser Angelegenheit mit einem entscheidenden Schritte näher, da in der Gemeinderathssitzung vom 5. Mai 1899 der Beschluß gefaßt wurde, zum Zwecke des Baues und Betriebes städtischer Electricitätswerke ein Anlehen von 30 Millionen Kronen aufzunehmen und an den niederösterreichischen Landtag die Bitte um Ertheilung der Bewilligung hiezu im Wege eines Landesgesetzes zu richten.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderathe jedoch der Beschluß gefaßt, daß hiedurch der zukünftigen Beschlußfassung über die Erbauung städtischer Electricitätswerke nicht präjudicirt und in Ansehung der Verwendung des bewilligten Creditcs und bezüglich des Planes und Projectes erst die neuerliche Beschlußfassung des Gemeinderathes eingeholt werden solle. Schließlich wurde für die von den Ämtern in dieser Angelegenheit durchzuführenden Vorarbeiten ein Credit von 20.000 fl. bewilligt.

Inzwischen waren die Erhebungen des Stadtbauamtes zum Abschlusse gelangt und in einem Berichte zusammengefaßt worden, welcher mit den Anträgen des Magistrates und der Stadtbuchhaltung den Gemeinderath in seiner Sitzung vom 26. Mai 1899 beschäftigte. Von den Ämtern war vorgeschlagen, die vom Stadtbauamte ausgearbeiteten Bedingnisse und Berechnungen, auf Grund deren ein Wettbewerb für die Erlangung von Projecten und Offerten ausgeschrieben werden sollte, einer Begutachtung durch Sachverständige zu unterziehen.

Der Stadtrath glaubte jedoch, behufs möglichster Zeiterparung von der Einberufung einer Expertise umso eher Umgang nehmen zu können, als es nach dem von den Ämtern gleichzeitig erlegten Bedingnisentwurfe für die Ausschreibung des Wettbewerbes den Bewerbern freigestellt werden sollte, selbst Abänderungen vorzuschlagen, die auf eine größere Zweckmäßigkeit beim Bau und Betriebe der Anlage abzielen.

Diese Vorlage des Magistrates wurde nunmehr zunächst durch die „Commission zur Berathung aller auf ein elektrisches Bahnnetz in Wien Bezug habenden Fragen“ und hierauf durch den Stadtrath einer eingehenden Berathung unterzogen und hiebei mit Rücksicht auf den Umstand, daß für das Electricitätswerk zur Abgabe von Strom für den Straßenbahnbetrieb die Steuer- und Gebührenbegünstigungen des Gesetzes vom 31. December 1894, R.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895 anzutreiben sind, der Grundsatz aufgestellt, daß ein zweifacher Wettbewerb, und zwar für ein Electricitätswerk der Gemeinde Wien zur Abgabe von Strom für den Betrieb der städtischen Straßenbahnen und für ein Electricitätswerk zur Stromabgabe für Beleuchtung und Kraftübertragung auszuschreiben sei.

Der Stadtrath stellte dem Gemeinderathe folgenden Antrag:

„Behufs Erlangung von Offerten für den Bau von Electricitätswerken der Gemeinde Wien zur Abgabe von Strom für die städtischen Straßenbahnen einerseits, dann von Electricitätswerken der Gemeinde Wien zur Abgabe von Strom für Beleuchtung und Kraftübertragung andererseits, werde ein allgemeiner Wettbewerb auf Grund der vom Stadtrathe genehmigten Bedingnisse und Behelfe ausgeschrieben.“

Dieser Antrag wurde vom Gemeinderathe nach eingehender Debatte in der vorerwähnten Sitzung zum Beschlusse erhoben.

Die bezüglichlichen Wettbewerbsausschreibungen gelangten zum erstenmale im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 43 vom 30. Mai 1899 zur Verlautbarung und enthielten im Wesentlichen für jedes der beiden Werke folgende Bestimmungen:

a) Programm für das städtische Elektrizitätswerk für Straßenbahnbetrieb. Der erste Ausbau des städtischen Kraftwerkes für Bahnbetrieb soll das Werk instandsetzen, die gesammte Stromlieferung für die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 4. und 8. November 1898 genehmigten, im Vertrage der Gemeinde Wien mit der Firma Siemens & Halske namens der Bau- und Betriebsgesellschaft für städtische Straßenbahnen in Wien festgesetzten, bis Ende 1903 auszubauenden und mit der Kundmachung des k. k. Eisenbahn-Ministeriums vom 24. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 58, concessionierten elektrischen Straßenbahnlinien zu übernehmen.

Der zweite Ausbau soll die Stromlieferung für folgende Straßenbahnen ermöglichen:

1. für die nach dem Jahre 1903 auszuführenden Straßenbahnlinien der Bau- und Betriebsgesellschaft,
2. für die Straßenbahnlinien Praterstern—Ragran, bezw. Kaiserjöhlen sammt Erweiterungen,
3. für die in Aussicht genommenen Untergrundbahnen durch die innere Stadt,
4. für die Linien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft,
5. für die Kahlenberger Eisenbahn,
6. für die Linien der Dampftramway-Gesellschaft, vormalig Krauß & Co.,
7. für die im Wiener Gemeindegebiete liegenden Strecken der Actiengesellschaft der Wiener Localbahnen.

Das Maximalstromerforderniß für den ersten Ausbau wurde mit 7200 Kilowatt, jenes für den zweiten Ausbau mit Einschluß des ersten mit 9900 Kilowatt festgestellt. Das Durchschnittserforderniß wurde jedoch mit nur 45 Percent des Maximalerfordernisses erhoben, so daß der Jahresverbrauch für den ersten Ausbau mit rund 21 Millionen Kilowattstunden beziffert werden konnte.

Für die Centrale dieses Werkes wurden die Gemeindegundstücke auf der Simmeringer Haide in Aussicht genommen, weil daselbst der Grundwert niedrig und irgend eine Belästigung von Stadtbewohnern durch Rauch, Geräusch u. nicht zu befürchten war.

Mit Rücksicht auf die bedeutende Entfernung dieses Grundstückes von der Stadt wurde Drehstrom von 5000 Volt Spannung gewählt, welcher in der Centralstation erzeugt, nach fünf verschiedenen Unterstationen geleitet und daselbst in Gleichstrom von etwa 550 Volt Spannung umgewandelt werden soll. Der Gleichstrom aus den Unterstationen, welcher den Bahnspießpunkten durch ein eigenes Bahnspießnetz zuzuführen ist, hat die Motoren der elektrischen Bahnlinien zu versorgen.

Die Leistungsfähigkeit der Centrale wurde für den ersten Ausbau mit 12.000 Kilowatt bemessen, wobei eine ausgiebige Reserve vorgesehen war. Als Maschineneinheit wurde eine Leistung von 2000 Kilowatt gewählt. Die Dampfmaschinen sollten liegender Construction sein, nicht mehr als 90 Umdrehungen pro Minute machen und große Dampfökonomie ermöglichen. Die Dampfkessel haben Economiser, Überhitzer, Emulseure u., kurz alle bewährten Einrichtungen zur Erzielung eines hohen Wirkungsgrades zu erhalten.

Die Lage der Unterstationen konnte noch nicht genau bestimmt werden. Es waren jedoch fünf Unterstationen in Aussicht genommen, u. zw.: „Wieden“, „Rohsau“, „Simmering“, „Breitensee“ und „Döbling“. Diese Unterstationen hatten zu enthalten: Die erforderlichen Betriebs- und Arbeitsräume, die Maschinen zur Umwandlung des hoch-

gespannten Drehstromes in Gleichstrom von etwa 550 Volt Spannung, je eine Pufferbatterie von ungefähr einem Viertel der Leistung der Umformmaschinen sowie die nöthigen Schalt- und Regulierapparate.

Die Hochspannungsleitungen, welche den Drehstrom von der Centrale nach den Unterstationen zu leiten haben, wurden für einen Arbeitsverlust von höchstens 7 Percent berechnet. Für die Speiseleitungen, welche den Gleichstrom aus den Unterstationen nach den verschiedenen Speisepunkten der Straßenbahnen führen sollen, wurde nicht mehr als 12 Percent Verlust als zulässig erklärt. Die Baukosten für das vorbeschriebene Project waren vom Stadtbauamte mit 9,200.000 fl. berechnet. Die Bauzeit wurde mit zwei Jahren bemessen.

Um einen Vergleich zu ermöglichen, wurde noch ein zweites Programm ausgearbeitet dessen System reiner Gleichstrom war, welcher in zwei der Stadt näher gelegenen Centralen erzeugt und direct zum Antriebe der elektrischen Straßenbahnwagen verwendet werden könnte.

b) Programm für das Electricitätswerk für Beleuchtung und Kraftübertragung.

Dasselbe sollte auf demselben Plage wie das „Bahnwerk“ zu stehen kommen. Die Leistungsfähigkeit desselben war mit 5000 Kilowatt bemessen. Die Stromfortleitung und Stromvertheilung war nicht Gegenstand des vorzulegenden Projectes.

Der Termin für die Einreichung der Offerte für den Bau beider städtischer Electricitätswerke war auf den 31. August 1899 festgesetzt worden.

An diesem Tage liefen nachstehende Offerte, bezw. Projecte ein:

1. der Unionbaugesellschaft in Wien;
2. der Allgemeinen österreichischen Electricitätsgesellschaft;
3. der Österreichischen Schuckertwerke;
4. der Österreichischen Union-Electricitätsgesellschaft;
5. der Electricitäts-Actien-Gesellschaft, vormalig Kolben & Co.

Die Sichtung, Prüfung und Vergleichung dieser Offerte, sowie die weiteren Verhandlungen mit den Proponenten, welche von der Commission zur Berathung aller auf ein elektrisches Bahnnetz Bezug habenden Fragen unter Beiziehung des Magistrates, Stadtbauamtes und der Stadtbuchhaltung geführt wurden und hauptsächlich die vom Stadtbauamte für nothwendig befundene Ergänzung der eingereichten Projecte zum Gegenstande hatten, nahmen die letzten Monate des Jahres 1899 vollauf in Anspruch.

Die Entscheidung über die Vergabung des Baues der städtischen Electricitätswerke wurde erst im Jahre 1900 getroffen, worüber der nächste Verwaltungsbericht die ausführliche Darstellung bringen wird.

Das auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Mai 1899 beim niederösterreichischen Landtage angesuchte Gesetz um die Ertheilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Anlehens für den Bau dieser Werke erhielt am 22. September 1899 die Allerhöchste Sanction und wurde im XXXV. Stücke des Landesgesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 54 kundgemacht.

Dasselbe hat folgenden Wortlaut:

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns verordne Ich wie folgt:

§ 1. Die Stadt Wien wird ermächtigt, ausschließlich zur Bestreitung der Kosten für den Bau und Betrieb städtischer Electricitätswerke ein Anlehen aufzunehmen, welches die Höhe von 30 Millionen Kronen der mit dem Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellten Währung nicht überschreiten darf.

§ 2. Dieses Anlehen ist mit höchstens vier vom Hundert verzinslich aufzunehmen und innerhalb neunzig Jahren zum Nennwerte zurückzuzahlen.

Zum Zwecke der Rückzahlung wird die nach dem Tilgungsplane zur Einlösung gelangende Anzahl von Obligationen durch Verlosung bestimmt, der Stadt Wien wird jedoch das Recht vorbehalten, auch eine größere Anzahl von Obligationen, als nach dem Tilgungsplane entfallen würde, zu verlosen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindlichen Obligationen als verloost zu erklären und einzuziehen.

§ 3. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

D. Wiener Rathhauskeller.

Der wesentlichste Theil der Vorbereitung zur Eröffnung des Rathhauskellers fiel noch in das Jahr 1898 und wurde daher in den über dieses Jahr erstatteten Verwaltungsbericht aufgenommen. Die ursprünglich für den 2. December 1898 in Aussicht genommene feierliche Eröffnung des Kellers mußte wegen der Trauer im Allerhöchsten Kaiserhause auf den 11. Februar 1899 verschoben werden.

Über Einladung der Gemeinde versammelte sich an diesem Tage im Festsaale des Rathhauses eine angesehenere, zahlreiche Gesellschaft, in welcher man die Minister Dr. von Wittek, Freiherr von Dipauli und Ritter von Fedrzejowicz, den Statthalter Graf Kielmansegg, den Oberstlandmarschall Freiherr von Gudenus, den Feldbischof Belopotocky, den apostolischen Nuntius Taliani, die Botschafter Don José Gutierrez von Spanien und Mohamed Nedim Bey von der Türkei, die Gesandten von Bayern Freiherr von Podewils, von Sachsen Graf Rex, von Dänemark Graf Ahlefeldt, von Belgien Claparide, von Rumänien v. Ghika und von Persien Keriman Khan, den Gesandten des Johanniter-Ordens, Graf Rudolf Hardegg, die Geschäftsträger von Griechenland Gregor Manos, der Vereinigten Staaten von Nordamerika B. Herblizka, zahlreiche Vertreter der Generalität und der hohen Beamtenerschaft, Reichsraths- und Landtags-Abgeordnete, Gemeinderäthe und Bezirksausschüsse bemerkte.

Nach einer Ansprache des Obmannes der Rathhauskeller-Commission, Stadtrathes Dr. Wähner an den Bürgermeister und Vorstellung der an der Ausführung des Kellers theilhaftig gewesenen Künstler und Gewerbetreibenden, sowie der der Rathhauskeller-Commission zugetheilten Beamten begrüßte der Bürgermeister Dr. Lueger mit kurzen, warmen Worten die Versammelten und lud sie zur Besichtigung des Kellers und zu einem Frühstück daselbst ein.

Der für den Einzug der Festgäste in den Keller eigens hergestellte Gang im Hofe II sowie sämtliche Gasträume im Keller waren reich mit Blumen und Blattpflanzen geschmückt. Während des von der Gemeinde den Gästen gebotenen Frühstücks hielt der Bürgermeister folgende Festrede:

„Ich wiederhole den Dank, den ich oben im Festsaale jenen Gästen aussprach, die so gütig waren, der Einladung der Stadt Wien zum heutigen Frühschoppen Folge zu leisten. Ich danke nochmals verbindlichst den Mitgliedern des Diplomatencorps und wünsche, daß es Ihnen hier wohlgefallen haben möge. Ich wiederhole, daß es der Stadt Wien zur großen Ehre gereicht, daß die Herren der Einladung entsprochen haben; ich wiederhole den Dank an die Mitglieder der Generalität, welche hier erschienen sind. Ich danke auch Ihren Excellenzen, den Herren Ministern. Wenn wir auch nicht in allem übereinstimmen, in der Ansicht über die Schönheit dieser Räume und in der Liebe zu einem guten Tropfen, glaube ich, sind wir doch alle einig. Ich danke Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter und den übrigen Mitgliedern des Beamtenstandes, ich danke endlich allen Herren, welche durch das Vertrauen des Volkes berufen sind, die Anschauungen desselben zu vertreten. Ich hoffe, daß heute ein einstimmiges Botum aller erfolgen wird, sowohl jener, welche von amtswegen berufen sind, ihre Pflicht zu erfüllen, als auch jener, denen das

Volk seine Rechte anvertraut hat. Ich darf der hochwürdigen Geistlichkeit nicht vergessen. Zu meiner Rechten sitzt ja Seine Eminenz, der Herr Nuntius; es gereicht mir immer zur Freude, wenn ich Seine Eminenz sehe. Ich gedenke auch der anderen Mitglieder der Geistlichkeit, welche der Einladung Folge geleistet haben. Unsere katholische Kirche hat die Eigenthümlichkeit, daß sie einen guten Tropfen nie verschmäht. Die besten Weine haben gut katholische Namen, sie sind zwar nicht getauft, aber wenigstens benannt.

Wenn ich nachdenke, wem der erste Trinkspruch in diesen Hallen zu gelten hat, so kann ich nicht lange darüber in Zweifel sein. Vor noch wenigen Monaten waren diese Räume kahl und öde, und es war ein förmliches Wunder, daß es möglich ist, innerhalb der kurzen Zeit so Außerordentliches zu leisten. Wenn ich den Künstlern für etwas dankbar bin, so ist es der Umstand, daß sie speciell hier in diesen Hallen es verstanden haben, den Grundgedanken, der die Wiener Bevölkerung durchzieht, in so schöner und anziehender Weise zum Ausdruck zu bringen. Die geehrten Herren finden hier das Bild der *Bindobona*; sie trägt die Kaiserkrone Österreichs in den Händen. Sie deutet an, daß sie dieselbe immer festhalten werde für ewige Zeiten. Der Krone huldigen die Zünfte, die Vertreter des Gewerbe- und Handelsstandes, jener Bevölkerung, welche für eine Stadt wie Wien den wichtigsten und eigentlichen Bestand bildet. Dann nähert sich der Krone die Jugend, auf der einen Seite die Knaben, auf der anderen die Mädchen, beide weiß und roth, roth und weiß, wie die Farben unserer Stadt. Die einen kommen mit einem Kranze, und alle neigen sich vor der Krone, und so haben die Künstler hier zum Ausdruck gebracht die unbedingte Treue der Bewohner der Stadt Wien zu unserem Vaterlande Österreich und zu unserem Kaiserhause Habsburg. Es ist ja eigentlich der Gedanke, den Rathhauskeller zu schaffen, durch das Jubiläum veranlaßt worden, welches wir im vorigen Jahre in Österreich gefeiert haben. Leider wurde dieses Jubiläum getrübt; aber das glaube ich sagen zu können: unsere Liebe und unsere treue Anhänglichkeit zu Kaiser und Reich wird und kann durch nichts auf der Welt getrübt werden. Wir alle lieben jenen, der jetzt die Krone Österreichs trägt, lieben ihn aus ganzem Herzen, danken ihm für alles das, was er für die Stadt Wien gethan hat, danken für die Geduld, die er mit uns hat, danken für die treue Pflichterfüllung, mit welcher er uns jederzeit das erhabenste Beispiel gibt; wir hängen mit unbedingter Treue und Verehrung an unserem erhabenen Kaiser Franz Josef, und darum lade ich Sie alle ein, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Majestät, unser Kaiser, er lebe hoch! hoch! hoch!"

Die Begrüßungsrede des Bürgermeisters wurde von dem apostolischen Nuntius Erzbischof Taliani in französischer Sprache erwidert.

Es sprachen noch Handelsminister Freiherr von Dipauli, welcher ein Hoch auf die Kaisertröue der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Stadt Wien ausbrachte, dann der Corpscommandant, General der Cavallerie Graf Nefküll, welcher für die vom Bürgermeister der Armee gewidmeten Worte und die vielen Beweise des Entgegenkommens dankte und auf das kaisertröue Wien trank. Der Statthalter Graf KieImanssegg erhob sein Glas auf das innige Zusammenwirken zwischen dem Lande Niederösterreich und der Reichs- und Landeshauptstadt Wien. Feldbischof Belopotocky dankte im Namen der Geistlichkeit für die Begrüßungsrede des Bürgermeisters und schloß mit einem Hoch auf Bürgermeister und Gemeindevertretung.

Eisenbahnminister Ritter von Wittek bezeichnete den Keller als eine ideale Schöpfung des lebenskräftigen, schaffungsfreudigen, selbstbewußten Bürgerthums, welche mit dem Keller ein Kunstwerk geschaffen, sein gestimmt in harmonischem Einklang, anempfindend an die Überlieferung und doch über das Hergebrachte sich erhebend, aus dem Neuen das Gute heranziehend in weiser Vermittlung zwischen alter und neuer Kunstichtung. Er erhob sein Glas auf das Blühen und Gedeihen der Wiener Kunst. Landesauschuß Professor Richter sprach namens des Landes Niederösterreich und namens der weinbautreibenden Bevölkerung dieses Landes und ließ schließlich unter stürmischem Beifall die Rathhauskeller-Commission leben. Der bayrische Gesandte Freiherr von Podewils überbrachte den Gruß Deutschlands mit dem Rufe: Österreich lebe hoch! Stadtrath Dr. Wähler erwiderte als Obmann der Rathhauskeller-Commission auf die

Nede des L.-M. Richter und gedachte der Künstler und Kunstgewerbetreibenden, die an der Schaffung des Rathhauskellers mitgewirkt haben, besonders des dahingeshiedenen Meisters Schmidt, der das Haus gebaut, des Malers Lesler, des Architekten Urban.

Reichsrathsabgeordneter Dr. Pattai brachte ein Hoch auf den Bürgermeister, welcher hierauf erwiderte und mit einem Hoch auf das Wiener Hausregiment der Hoch- und Deutschmeister, dessen Officierscorps zum Feste eine Deputation entsendet hatte, die Reihe der Toaste schloß.

Im Rathsherrenstübchen begrüßte nach aufgehobener Tafel Maler Haßmann in der Rüstung des eisernen Mannes vom Rathhausthurm den Bürgermeister mit einem Spruch in Versen und überreichte ihm in einem mit Schaumünzen behängten Prunkpokale einen Willkommtrunk.

Die Gesellschaft blieb hierauf in festlich angeregter Stimmung noch lange zwanglos beisammen.

Die künstlerische, solide Ausschmückung der Räume, sowie die Güte der gebotenen Weine fanden allseitige Anerkennung.

Am Abende des 11. Februar, sowie an den folgenden zwei Tagen wurde der Einlaß in den Keller gegen ein Eintrittsgeld von 1 fl. per Person, und zwar am ersten Abende nur für geladene Gäste gestattet. Die Eintrittsgelder wurden dem allgemeinen Versorgungsfonde zugewiesen, welchem hiedurch ein Betrag von 2960 fl. zufließt.

Der Besuch des Kellers in der ersten Zeit nach der Eröffnung übertraf alle Erwartungen, häufig mußte aus Sicherheitsrückichten der Einlaß in den Keller zeitweise gesperrt werden.

Es ergab sich daher bald die Nothwendigkeit, das Keller-Perfonale bedeutend zu vermehren. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 24. Februar wurden die Stelle eines Lagermeisters mit einem Gehalte von 1200 fl. und 360 fl. Quartiergeld, dann eines Buchhalters mit einem Gehalte von 960 fl. jährlich, von zwei Cassieren mit einem Monatsgehalle von 70 fl., von fünf Kellerburtschen mit einem Monatslohne von je 45—50 fl., endlich von sechs Schankburtschen mit einem Monatslohne von je 60 fl. neu geschaffen. Allen Kellerburtschen wurde bei einer Verwendung nach 7 Uhr abends die Entlohnung der Überstunden mit 15 kr. per Stunde zugesichert.

Ferner wurde der Kellermeister ermächtigt, an Sonntagen nöthigenfalls Hilfskräfte gegen ein Taggeld von 3 fl. aufzunehmen.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. April wurde der Monatsgehalt des ersten Kellerburtschen von 70 fl. auf 80 fl. erhöht.

Bezüglich der Stellvertretung des Kellermeisters wurde mit Beschlusse der Rathhauskeller-Commission vom 12. Mai bestimmt, daß der Kellermeister in Hinsicht der Leitung der Kellerei und der Leitung und Beaufsichtigung des Weinschankes durch den Lagermeister, in Hinsicht der kaufmännischen Gebarung, Verrechnung, Buchführung und Correspondenz durch den Buchhalter und Correspondenten im Verhinderungsfalle vertreten werde.

Mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 17. Mai wurde die Anschaffung und Installation eines Elektromotors zum Antriebe eines Exhaustors für die Südseite des Rathhauskellers um den Betrag von 950 fl. genehmigt.

Die gesammten Umgestaltungsarbeiten, die künstlerische Ausschmückung der Gasträume sowie die sonstige Einrichtung des Rathhauskellers erforderten bis Ende 1899 einen Kostenaufwand von 114.483 fl. 86 kr.

Über Wunsch des Rathhauskeller-Wirtes Hysant wurde der mit demselben geschlossene Bestandsvertrag im beiderseitigen Einvernehmen und unter Annahme der von ihm gestellten Bedingung, dass die für das Inventar gemachten Auslagen ihm ersetzt werden, mit Stadtrathsbeschluss vom 7. März 1899 aufgelöst.

Mit seinem Nachfolger Josef Dombacher, welcher am 1. April die Restauration übernahm und zur Ablösung des Inventars des bisherigen Pächters verpflichtet worden war, wurde vereinbart, dass er für den durch ihn verkauften Schank- und Flaschenwein, sowie von Sodawasser und Mineralwässern bis zu einer Tageslozung von 1000 fl. eine Provision von 9 Percent, von dem diesen Betrag übersteigenden Theil der Tageslozung eine Provision von 5 Percent des Brutto-Erlöses erhält und jährlich 4000 fl. Pachtzins bezahlt. Die übrigen Bestimmungen des Bestandsvertrages sind von den mit dem früheren Pächter vereinbarten nicht wesentlich verschieden.

Für den Sommer wurde im Hofe II des Rathhauses den Gästen ein angenehmer Aufenthalt im Freien geschaffen, indem der Hof mit Tischen und Stühlen versehen, mit Epheu und Pflanzengruppen geschmückt und mit elektrischem Vogenlichte beleuchtet wurde. Die Kosten für die Einrichtung dieses Sommergartens beliefen sich auf 3100 fl.

Auf Grund des vom Gemeinderathe genehmigten Credits wurden mit dem Stadtrathsbeschlusse vom 20. October mehrere Lagerkeller mit weingrünem Fassgeschirr in dem nördlichen niederösterreichischen Weingebiete angekauft, und zwar ein solcher in Mailberg um 1500 fl., zwei in Unter-Markfersdorf um 5000 fl., einer in Unter-Neubach um 2500 fl.; ferner wurde in Gumpoldskirchen ein Lagerkeller für sechs Jahre gemietet. Zur Ergänzung der Einrichtung dieser Keller wurde ein Betrag von 3200 fl. genehmigt.

In dem im Rathhause befindlichen Lagerkeller wurden in einem in der nordwestlichen Ecke gelegenen Raume drei Fässern aufgestellt und hievon das mittlere, welches einen Fassungsraum von circa 100 Hektolitern hat, mit dem in Holz geschnitzten Bildnisse Seiner Majestät des Kaisers Franz Josef, die beiden seitlichen mit einem Fassungsraume von je 50 hl mit den in Holz geschnitzten Bildern des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger, beziehungsweise der Vice-Bürgermeister Josef Strobach und Dr. Josef Neumayer geschmückt. Sämmtliche Bildhauerarbeiten an diesen Fässern wurden von dem Wiener Bildhauer Hans Rathausky gegen ein Honorar von 300 fl. per Fass ausgeführt.

Das für die sämmtlichen Lager- und Schankkeller erforderliche Fassgeschirr wurde theils neu, theils in weingrünem Zustande angekauft; mit Ende des Berichtsjahres bestand das Lager aus 641 Fässern mit einem Fassungsraume von 4022 hl im Ankaufswerte von 13.460 fl.

Im Laufe des Jahres 1899 wurden 8232 hl Wein in Gebinden angekauft, ferner 4636 ganze und 352 halbe Bouteillen an fremden Flaschenweinen eingelagert.

Von dem in Gebinden angekauften Weine, einschliesslich des noch im Jahre 1898 angeschafften Vorrathes von 286 hl wurden 8359 hl als Schankwein und 160 hl als Flaschenwein verwendet.

Bis Ende 1899 wurden abgesetzt: 5023 hl Schankwein, 126·7 hl Flaschenweine, 2951 ganze und 154 halbe Flaschen fremder Weine, 3597 ganze und 17.329 halbe Flaschen Sodawasser, 1917 ganze und 7786 halbe Flaschen Gießhübler, endlich 1558 Flaschen verschiedener Mineralwässer.

Der Erlös für verkauften Wein betrug 326.762 fl. 45 fr., jener für Mineralwässer 5746 fl. 80 fr. Das mit Ende 1899 vorhandene Weinlager hatte einen Wert von rund 133.200 fl.

Die Rathhauskeller-Commission hat am 25. November beschlossen, den Wiener Gastwirten beim Einkaufe von Flascheurweinen 20 Percent Rabatt zu gewähren.

E. Städtische Pfandleihanstalt.

Über die Entstehungsgeschichte und die rechtliche Natur dieser Anstalt geben die früheren Verwaltungsberichte, insbesondere derjenige für die Jahre 1889—1893, Aufschluss.

Die in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1894—1896 erwähnten Verhandlungen wegen Übernahme der Pfandleihanstalt in die Verwaltung des Staates oder der Verkehrsbank fanden einen Abschluss durch das folgende vom Gemeinderathe am 17. Jänner beschlossene Übereinkommen mit der Staatsverwaltung:

In Beantwortung der an den Bürgermeister gerichteten Erlässe vom 6. August 1898, Z. 74.167, und vom 18. August 1898, Z. 77.567, ist der k. k. n.-ö. Statthalterei Nachstehendes bekanntzugeben:

1. Die Gemeinde Wien ist bereit, an der von der k. k. n.-ö. Statthalterei in Angriff genommenen Ausgestaltung und neuen Organisation des k. k. Verfassamtes unter der Voraussetzung in nachstehender Weise thatkräftig mitzuwirken, dass durch die geplante Reform dem unbemittelten Theile der Bevölkerung, insbesondere durch Ermäßigung des Zinsfußes namhafte Vortheile erwachsen und die im Licitationswesen derzeit bestehenden Übelstände behoben werden.

2. Die Gemeinde Wien überlässt noe. des Allgemeinen Versorgungsfondes der k. k. n.-ö. Statthalterei freiwillig und ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zum Baufonde des neuen Verfassamtsgebäudes im I. Bezirke die dem allgemeinen Versorgungsfonde gebührende, seit dem Jahre 1896 noch nicht an die Gemeinde abgeführte und weiterhin während der Bauperiode fällige Reingewinnhälfte bis zum Gesamt-Höchstbetrage von 200.000 fl. als unverzinsliches Darlehen, unter der Bedingung, dass nach Ablauf der Bauperiode nicht nur 50 Percent des jährlichen Reingewinnes des ausgestalteten Institutes auf die Dauer des Bestandes desselben an den allgemeinen Versorgungsfond abgeführt, sondern noch weitere 25 Percent zur Abstattung des erwähnten unverzinslichen Darlehens des allgemeinen Versorgungsfondes bis zur völligen Tilgung desselben verwendet werden.

3. Die Gemeinde Wien, beziehungsweise der Magistrat im übertragenen Wirkungskreise erklären sich grundsätzlich für die Durchführung der politischen Executionen (Feilbietungen) in den Versteigerungsräumen des neuen Verfassamtsgebäudes unter der Voraussetzung bereit, dass über die Einzelheiten der Durchführung besondere Verhandlungen gepflogen werden, dass sich hiebei keine unüberwindlichen Schwierigkeiten ergeben; ferner unter dem Vorbehalte, dass der Gemeinde, sowie den Executen hiedurch keine Mehrkosten erwachsen und das Recht des Magistrates auf Überwachung (Intervention durch einen Commissär etc.) gewahrt bleibt.

Mit dem k. k. Justizministerium ist ein Einvernehmen dahin anzustreben, dass auch die gerichtlichen Versteigerungen beweglicher Gegenstände nach Thunlichkeit gegen entsprechende Entschädigung seitens des Staates in den Räumen des Verfassamtes durchgeführt werden können.

4. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, bei Bewilligungen zur Vornahme freiwilliger Licitationen (im selbständigen Wirkungskreise), soweit die Verhältnisse es gestatten, die Bedingung aufzustellen, dass die Feilbietungen in den Versteigerungsräumen des neuen k. k. Verfassamtes abgehalten werden; jedoch behält sich die Gemeinde vor, in berücksichtigungswerten Fällen Ausnahmen zu gestatten.

5. Die Gemeinde Wien erklärt vom Tage der Eröffnung des neuen Verfassamtes die Ausgestaltung städtischer Pfandleihanstalten zu unterlassen, und ist bereit, wegen Übergabe der städtischen Pfandleihanstalt in Rudolfsheim mit der k. k. n.-ö. Statthalterei in Verhandlungen zu treten; beides jedoch unter der Bedingung, dass seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei keine weiteren Bewilligungen zur Errichtung von Pfandleihanstalten erteilt werden.

6. Angesichts der hervorragenden Betheiligung der Gemeinde Wien an dem ausgestalteten Institute wird verlangt, daß diese Stiftung der Verwaltung eines Curatoriums unterstellt wird, in welches die k. k. n.-ö. Statthalterei fünf Vertreter, von denen mindestens zwei Sachverständige sein sollen, ebenso die Gemeinde Wien fünf Vertreter zu entsenden hat, von welchen drei aus der Mitte des Gemeinderathes gewählt werden und zwei Sachverständige sein sollen.

Der Beschlußfassung dieses Curatoriums sollen alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, darunter folgende unterliegen:

- a) Die Genehmigung des alljährlich aufzustellenden Voranschlages und Rechnungsabchlusses;
- b) die Festsetzung des Darlehens-Zinsfußes;
- c) alle organisatorischen Fragen;
- d) die Bewilligung von Ausgaben, welche nicht budgetmäßig sichergestellt sind.

7. Die Gemeinde Wien stellt das Verlangen, daß die von der k. k. n.-ö. Statthalterei geplante Errichtung von Aufnahmestellen in den einzelnen Bezirken binnen drei Jahren durchgeführt werde, erklärt sich jedoch bereit, die Organe der Gemeinde anzuweisen, die staatlichen Behörden bei Ansfindigmachung geeigneter Localitäten zu unterstützen.

8. Die Gemeinde Wien entsendet zwei Vertreter in das Bau-Comité für den Umbau des alten Verfassamtsgebäudes mit beratender Stimme, welche vom Gemeinderathe aus seiner Mitte zu wählen sind.

In das Bau-Comité für den Umbau des alten Verfassamtes wurden am 27. Jänner die Gemeinderäthe Josef Grünbeck und Josef Seichert gewählt.

Die Bezüge der Angestellten der städtischen Pfandleihanstalt wurden im Berichtsjahre insoferne geändert, als der Stadtrath am 16. Mai und 14. Juli die Taggelder dreier Diurnisten auf 1 fl. 60 kr. erhöhte und am 2. März Kostgelder von höchstens 300 fl. gegen spätere Verrechnung für außerordentliche Dienstleistungen bewilligte.

Die am 27. October im Stadtrathe erörterte Frage nach Einführung der vollständigen Sonntagruhe wurde vertagt.

Über die geschäftliche Thätigkeit der Anstalt enthält das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien in dem Abschnitte XVIII, „Sparcassen und Pfandleihanstalten“, ausführliche Daten. Hier mögen nur einige Hauptziffern Platz finden.

Es betrug die Zahl der neu belehnten Pfänder 172.752, der ausgelösten Pfänder 161.693, der veräußerten Pfänder 6162, der Stand der Pfänder Ende des Jahres 64.189; der Darlehensbetrag der neu belehnten Pfänder 792.120 fl., der ausgelösten Pfänder 733.883 fl., der veräußerten Pfänder 22.266 fl.; der Stand des Darlehensbetrages zu Ende des Jahres 310.706 fl.

Von den im Jahre 1899 neu belehnten Pfändern waren belehnt:

108.056	Posten Effecten	mit 310.208 fl.,
63.401	„ Pretiosen	„ 434.812 „ und
1.295	„ Wertpapiere	„ 47.100 „

Auf eine Post Effecten waren also 2 fl. 87 kr., auf eine Post Pretiosen 6 fl. 86 kr. und auf eine Post Wertpapiere 36 fl. 37 kr. durchschnittlich geliehen worden.

Die Einnahmen der Anstalt betragen 46.909 fl., darunter 45.261 fl. an Zinsen von Pfändern; die Ausgaben betragen 40.725 fl., darunter für Gehalte und sonstige Bezüge 19.857 fl., für Verzinsung des Betriebsfondes 11.033 fl.

Der Gebarungs-Überschuß betrug demnach im Jahre 1899 6184 fl., welcher Betrag auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Zu Ende des Jahres 1899 bezifferten sich die Activen, und zwar: der Cassenstand mit 16.676 fl., die ausstehenden Darlehen mit 310.706 fl., die ausstehenden Darlehenszinsen mit 13.645 fl., die sonstigen Ausstände mit 265 fl., der Wert der Einrichtung mit 7656 fl., die gesammten Activen daher mit 348.948 fl.; unter den Passiven in gleicher Höhe waren Vorschüsse der Ge-

meinde im Betrage von 337.325 fl. Diese setzten sich aus Vorschüssen für den Betrieb mit 228.000 fl., aus Vorschüssen zur Bestreitung von Vorauslagen anlässlich der Errichtung der Anstalt mit 27.137 fl. und von laufenden Ausgaben in den Jahren 1890—1892, theilweise auch im Jahre 1893 mit 27.039 fl., dann aus den Zinsen für die Betriebsvorschüsse mit 55.149 fl. zusammen.

F. Städtische Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt.

Das erste Geschäftsjahr dieser am 1. December 1898 eröffneten Anstalt bot dem Gemeinderathe und dem Stadtrathe Anlass zu folgenden Beschlüssen:

1. Bei der Städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt wird eine definitive Beamtenstelle mit 1200 fl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld gemäß § 19 der Satzungen für diese Anstalt systemisirt. (Gemeinderathsbeschluss vom 23. Juni 1899.)

2. Den Dienern der Anstalt wird von der städtischen Monturverwaltung auf Kosten der Anstalt eine Montur, ähnlich jener der Unterbeamten des Lagerhauses, mit dem städtischen Wappen in Silber und Seide gestickt, beige stellt. (Stadtrathsbeschluss vom 16. März.)

3. Der Anstalt wird die Wohnung Nr. 1 im Bürgerhospitalfondshause, I. Schottenring 30, um den Jahreszins von 1160 fl. sammt Nebengebühren vom November 1899 mietweise überlassen. (Stadtrathsbeschluss vom 10. Mai.)

4. Die Verwahrung und Verwaltung der Anlagepapiere der Anstalt bei der städtischen Hauptcassa wird genehmigt. (Stadtrathsbeschluss vom 16. Juni.)

5. Die Zinsen des Jubiläumsfondes von 500.000 fl. sind im Sinne des § 7 der Satzungen zur Betheilung von je 40 Knaben und Mädchen in Wiener Schulen mit Altersrenten, und zwar vom 60. Lebensjahre an, zu verwenden; die Vertheilung der Polizzen hat am 2. December 1899 in feierlicher Weise stattzufinden. (Stadtrathsbeschlüsse vom 16. Juni und 22. November.)

Aus dem Berichte des Verwaltungsausschusses über das Betriebsergebnis der Periode vom 2. December 1898 bis 31. December 1899 ist zu entnehmen, dass trotz der schwierigen Verhältnisse, welche auf dem Gebiete des Versicherungswesens infolge der zahlreichen Neugründungen von Versicherungsanstalten herrschten, die Entwicklung der Geschäftsthätigkeit als günstig bezeichnet werden kann. Insgesamt liefen 2861 Anträge auf 3,075.175 fl. Capital und zwar 2447 Anträge auf Ablebens- und gemischte Versicherungen mit 2,627.325 fl., 414 Anträge auf Erlebensversicherungen mit 429.850 fl. versichertem Capital, dann 134 Anträge auf Rentenversicherungen mit 32.679 fl. Rente ein. Mit Einschluß der infolge Abänderung schon bestandener Verträge ausgestellten Polizzen wurden insgesamt 1858 Polizzen auf 1,798.450 fl. Capital und 29.879 fl. Rente ausgestellt. Die Zahl der Ablehnungen von Anträgen auf Capitalsversicherung auf den Ablebensfall belief sich auf 444, also 25·6% der behandelten Anträge.

Der Stand der Versicherungen am 31. December 1899 betrug 1608 Verträge mit 1,578.750 fl. versichertem Capital und 28.054 fl. versicherter Rente. Davon sind Theilbeträge von 13 Polizzen im Gesamtbetrage von 90.000 fl. rückversichert.

Die Einnahmen der Versicherungsanstalt bis Ende 1899 betragen 109.523 fl., und zwar 90.437 fl. Prämieeneinnahmen, nach Abzug der Antheile der Rückversicherer, 831 fl. Capitalzinsen, 15.000 fl. Beitrag der Gemeinde Wien und 3255 fl. Verwaltungseinnahmen. Von den Ausgaben im Betrage von 108.965 fl. entfallen 1659 fl. auf Auszahlungen für fällige Versicherungen und Renten, 29.100 fl. auf Regieauslagen und 78.206 fl. auf die Dotation der Reserven und den Übertrag, so daß die Betriebsrechnung einen Ueberschuß von 558 fl. ergibt. Der Stand der Fonds am Schlusse des Jahres 1899 betrug 78.206 fl., davon 70.965 fl. Prämienreserve, 152 fl. Kriegsreserve und 7089 fl. Prämienüberträge.

Die Betriebsrechnung des Kaiser Franz Josef-Jubiläumsfonds weist an Einnahmen 22.145 fl. (Zinsen), an Ausgaben 20.642 fl., und zwar 20.285 fl. für Prämien für die Jubiläumspolizzen am 2. December 1899 und 407 fl. Verwaltungsauslagen (Rentensteuer) und einen Coursverlust von 16.820 fl. auf. Das Vermögen bestand am 31. December 1899 aus einer Sparcasse-Einlage von 42 fl. und Obligationen im Curswerte von 484.591 fl., zusammen also 484.633 fl.



